

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1947

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

Achberger Leopold		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Gröbming	58	
Bestätigung der Wahl zum Superintendenten der Evang. Superintendenz A.B. Steiermark	58	
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Graz, rechtes Murufer	30	
Admont — Bildung der Evang. Pfarrgemeinde A.B.	45	27
Äußere Mission — Angeordnete Kollekte	57	
Albert Richard		
Abernahme in einstweilige Verwendung und Zuteilung nach St. Andrä v. d. Hagental	3	
Altmatriken		
Eintragung von Randvermerken	74	37
Porto bei Auszügen	88	44
Amstetten		
Ausschreibung einer Personalvikarstelle	39	24
Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle	105	57
Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	104	57
Amts-handlungen an Nichtevangelischen	79	39
Amtsstunden des Oberkirchenrates		
Voraussichtliche Kürzung	102	57
Anschriften der neuen Superintendenturen	5	2
Ausländische Geistliche — Einbürgerung	61	35
Bad Gastein		
Ausschreibung der Kurpredigerstelle	49	28
Bauerngemeinden — Beitragsleistung	17	15
Baufonds der Landeskirche — Angeordnete Kollekte	16	24
Baufonds-darlehen — Aufhebung der Verzinsung	100	57
Beitragskommissionen der Kirchengemeinden		
Richtlinien für die Arbeit	60	34
Berg Arthur		
Zuteilung auf die Planstelle des zweiten Pfarrers in Möbbling	30	
Berufsschulen — Religionsunterrichtserteilung	110	60
Betbüchlein für evangelische Christen	28	
Betriebsrätegesetz	50	29
Bihlmeyer Ludwig		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Rindberg	16	
Bruck an der Leitha		
Pfarrvikarstellenausschreibung	10	2
Bünker Otto		
Wahl zum Superintendentenstellvertreter der Kärntner Evang. Diözese A.B.	20	
Colloquium für Flüchtlingspfarrer	91	46
Esallner Emil — Todesanzeige	20	
Denzel Ernst Siegfried		
Wahl zum Superintendentenstellvertreter der Evang. Diözese A.B. für Niederösterreich	20	
Dienststempel — Verwendung unzulässiger	36	24
Dienstverträge — Vergütung	22	17
Dornbach — Pfarrstellenausschreibung	67	35
Dreves Werner		
Wahl zum Ersatzmann des Superintendentenstellvertreters der Kärntner Evang. Diözese A.B.	20	
Drittes Rückstellungsgesetz		
Auszugsweise Verlautbarung	33	21
Druckfehler in Nr. 90 des Amtsblattes 1947		
Berichtigung	107	57
Druckartenverschleiß — Übergabe an die Wartburgbuchhandlung	103	57
Egli Johann Karl		
Bestätigung der Wahl zum Superintendenten der Wiener Evang. Superintendenz H.B.	58	
Wahl zum Superintendenten der Wiener Evang. Superintendenz H.B.	46	
Zuteilung auf die Planstelle des Wiener reformierten Superintendenten	46	
Einbürgerung ausländischer Geistlicher	61	35
Eisenerz		
Genehmigung der Bildung einer Pfarrgemeinde A.B.	6	2
Pfarrstellenausschreibung	8	2
Systemisierung einer Pfarrstelle	81	42
Umpfarrung	46	27
Elker Karl		
Abernahme in einstweilige landeskirchliche Verwendung	46	
Engel Reinhold		
Wahl zum Ersatzmann des Superintendentenstellvertreters der Evang. Diözese für Niederösterreich	20	
Erkennungsmarken, Militärische — Abfuhr	44	27
Evangelischer Religionsunterricht an Lehr- und Lehrerinnenbildungsanstalten	14	5
Evang. Theologenheim — Angeordnete Kollekte	57	
Fischer Hans		
Zuteilung als Personalvikar an die Teilgemeinde A.B. Wien-Währing	3	
Fischer Otto, Dr.		
Wahl zum Ersatzmann des Superintendentenstalturators	19	
Flüchtlinge — Kirchenbeitragspflicht	114	61
Flüchtlingspfarrer — Colloquium	91	46
Flüchtlingsseelsorge — Angeordnete Kollekte	3	
Frauenarbeit — Angeordnete Kollekte	16	24
Friedl Othmar		
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Feld am See	30	
Fuchs Karl Erich		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Gloggnitz	28	
Gall, Rudolf von		
Wahl zum Ersatzmann des Superintendentenstalturators in der Kärntner Evang. Diözese A.B.	20	

Gauer Karl Heinz	
Aufnahme in das Verzeichnis der zum	46
Pfarrämte wahlfähigen Kandidaten A.B.	
Gebühr für die Bestellung im öffentlichen	
Dienst — Einrichtung	96 51
Gebührengesetz 1946 — Anwendung	43 27
Gemeindedienststellen — Bezeichnung	52 29
Genieß Marta — Suchanzeige	50
Gesamtrechnungsabluß 1946 — Verlaut-	
barung	94 47
Gienger Friedrich	
Zuteilung als Superintendentialvikar an die	
Evang. Superintendentur A.B. Kärnten	58
Glodenrückführung	78 38
Gloggnitz	
Fernrufnummer der Pfarrgemeinde	28
Gnesau — Pfarrstellenausschreibung	68 35
Graz, linkes Murufer	
Ausschreibung der dritten Pfarrstelle	21 16
Einpfarrung von Ortsgemeinden aus dem	
Sprenkel von Weiz	101 57
Gröbming — Pfarrstellenausschreibung	73 36
Gustab-Adolf-Verein — Angeordnete Kollekte	46
Guttenberger Cornelius	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in	
Holzschlag	16
Hadersdorf-Weidlingau	
Gründung der Evang. Filialgemeinde A.B.	18 15
Harth Georg	
Niederlegung des Amtes als Pfarrer in	
der Pfarrgemeinde Wörtern-Tulln	42
Haushaltsplan 1947 der Kirchengemeinden	
und Gesamthaushaltsplan 1947	97 53
Haushaltsplan 1948 der Landeskirchenkasse	
und der Kirchengemeinden und Gesamt-	
haushaltsplan 1948	98 54
Henschke Olga — Suchanzeige	62
Hermagor — Pfarrstellenausschreibung	21 16
Herrmann Dora, Dr.	
Genehmigung der Amtsniederlegung	20
Hochhauser Franz	
Zuteilung als zweiter Pfarrer an die	
Pfarrgemeinde Wald mit dem Amtssitz in	
Salzhorn	3
Hochschulen — Politische Überprüfung	
Verlautbarung eines Erlasses	24 17
Hoffmann Theo	
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfar-	
rer in Leoben	16
Holzforst Michael	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in	
Luzmannsburg	3
Horn Arthur	
Ausscheiden aus der einstweiligen Ver-	
wendung der Landeskirche	16
Innere Mission — Angeordnete Kollekte	42 46
Intscher Martin	
Zuteilung zur vorläufigen Dienstberwen-	
dung nach Steyr	46
Jauernig Rudolf	
Aufnahme in das Verzeichnis der zum	
Pfarramt wahlfähigen Kandidaten A.B.	46
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers	
in Dornbach	58
Jelinek Wilhelm — Suchanzeige	58
Jugendarbeit — Angeordnete Kollekte	3
Just Aurel, Dr. — Versetzung in den Ruhe-	
stand	50
Kärntner Evang. Diözese A.B.	
Superintendentialversammlung	20
Kärntner Evang. Superintendentur A.B.	
Verlegung des Amtssitzes nach Villach	28

Karzel Paul	
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers	
in Kapfenberg	30
Kern Anton, Dr.	
Wahl zum Ersatzmann des Superintenden-	
tialkurators in der Steirischen Evang. Su-	
perintendentenz A.B.	28
Kirchenbeitragspflicht der Flüchtlinge	114 61
Kirchenbuchauszüge	
Stempel- und Ausfertigungsgebühren	1 1
Kirchenbücher evangelischer Pfarrgemeinden	
der Nachfolgestaaten	56 30
Kirchenbücher, Nichtösterreichische — der-	
zeitige Aufbewahrung	113 61
Kirchenmusikalische Tagung	31 19
desgl. — Verschiebung	38 24
Kirchenmusiker, Nebenberufliche — Prüfung	13 2
Kirchliche Grundstücke — Verschenken	19 15
Klagenfurt	
Änderung der Fernsprechnummer des	
Pfarramtes	46
Ausschreibung der Personalvikarstelle	48 28
Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	30 19
Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle	27 19
Klietmann Alfred	
Bestätigung der Wahl zum dritten Pfar-	
rer in Linz	16
Koch Jakob Ernst, Superintendent i. R.	
Todesanzeige	57
Koch Wilhelm	
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfar-	
rer in Baden bei Wien	61
Zuteilung auf die Planstelle des zweiten	
Pfarrers in Baden bei Wien	50
Kolder Josef, Dr.	
Einennung zum geschäftsführenden Pfarrer	
der Teilgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt	3
Kollektenplan 1947 — Richtigstellung	20 16
Konfessionelle Schulgebäude — Bezeichnung	16 15
Konversionskonten — Behandlung	75 37
Körperschafts- und Vermögenssteuer	109 60
Kotischy Friedrich	
Wahl zum Stellvertreter des Superinten-	
dentialkurators in der Niederösterreichischen	
Evang. Superintendentenz A.B.	58
Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u.	
H.B. in Österreich — Richtlinien für die	
Leistungen	90 45
Krankenkasse, Landeskirchliche	
Verbesserung der Richtlinien	57 30
Krasowski Berta — Suchanzeige	62
Krcal Emilie — Todesanzeige	28
Krems a. d. Donau	
Pfarrstellenausschreibung	70 35
Kriegsgräberfürsorge — Kollekten	54 30
Kroh Friedrich	
Zuteilung auf die Stelle des Pfarrers in	
Bad Bösclau	16
Kruse Ernst	
Genehmigung der Niederlegung des Amtes	
als Pfarrer in Salzburg	58
Krzhywon Bruno	
Zuteilung auf die Planstelle des ersten	
Pfarrers in Wien-Floridsdorf	36
Landeskirchenkasse — Rechnungsabluß	
1946	59 31
Lehrplan für den evangelischen Religions-	
unterricht an Lehrer- und Lehrerinnen-	
bildungsanstalten	14 5
Leinberger Heinrich	
Übernahme in einstweilige landeskirchliche	
Verwendung und Zuteilung nach Leibnitz	42
Lienz — Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle	21 16

Männerarbeit — Angeordnete Kollekte . . .	46	
Männersonntag . . .	55	30
Matrizenauszüge, Konfessionelle — Stempelgebühr . . .	23	17
Matrizenauszüge — Stempelpflicht für Zwecke der Sozialversicherung und der Arbeitslosenfürsorge . . .	51	29
May Anna — Todesanzeige . . .	61	
Meder Heinrich Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Wien-Leopoldstadt . . .	20	
Meier Josef Bestätigung der Wahl zum dritten Pfarrer in Graz, linkes Murufer . . . Zuteilung auf die Planstelle des dritten Pfarrers in der Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer . . .	61	
	50	
Merkle Matthias Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst . . .	36	
Mernpi, Ludwig von Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten A.B. Zuteilung auf die Planstelle des Personalvikars in St. Ruprecht . . .	46	
	58	
Militärische Erkennungsmarken — Abfuhr . . .	44	27
Mission, Äußere — Angeordnete Kollekte . . .	57	
Mission, Innere — Angeordnete Kollekte . . .	42	46
Mödling Ausweisung der dritten Pfarrstelle . . . Systemisierung einer dritten Pfarrstelle . . .	116	61
	115	61
Moser Beowulf Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Eltendorf . . .	20	
Muhr Othmar Wahl zum Superintendentenstellvertreter der Wiener Evang. Superintendenz A.B. . . .	19	
Müller Wilhelm Bestätigung der Wahl zum ersten Pfarrer in Steyr . . .	16	
Mürzzuschlag Ausweisung der zweiten Pfarrstelle . . .	95	50
Nachwald — Pfarrstellenausweisung . . .	8	2
Nationalsozialistengesetz . . .	15	8
Neujahrshirtenbrief 1948 . . .	108	59
Nichtösterreichische Kirchenbücher — derzeitige Aufbewahrung . . .	113	61
Niederösterreichische Diözese A.B. Superintendentialversammlung . . .	19	
Oberkirchenrat — Voraussetzliche Kürzung der Amtsstunden . . .	102	57
Oberleitner Friedrich Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker . . .	36	
Öffentlicher Dienst — Einrichtung der Gebühr für die Bestellung . . .	96	51
Patenschaftsübernahme . . .	4	1
Peggan — Pfarrstellenausweisung . . .	47	27
Personenstandsakte — Ordnung . . .	42	27
Politische Überprüfung der Hochschulen Verlautbarung eines Erlasses . . .	24	17
Pommer Wolfgang Wahl zum Superintendentenstellvertreter der Steirischen Evang. Superintendenz A.B. . . .	28	
Porto bei Auszügen aus Altmatriken . . .	88	44
Preßbaum-Zulnerbach Gründung der Evang. Filialgemeinde A.B. . . .	18	15
Pressarbeit — Empfohlene Kollekte . . .	36	
Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker . . .	13	2
Putschel Martin, Dr. Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in St. Ruprecht . . .	3	
Randvermerke — Eintragung in Altmatriken . . .	74	37
Rechnungsabluß 1944/45 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabluß . . .	2	1

Rechnungsabluß 1945/46 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabluß . . .	37	24
Rechnungsabluß 1946 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabluß 1946 — Verlautbarung . . .	94	47
Rechnungsabluß 1946 der Landeskirchenkasse . . .	59	31
Rechnungsabläufe 1947 . . .	112	60
Reformationsfeiertag — Freigabe für die evangelischen Schüler . . .	3	1
Reichsteistungsgesetz — Anwendung . . .	41	26
Reinisch Ferdinand Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarrvikars in Feldbach . . .	36	
Religionsunterricht, Evangelischer, an Lehrern und Lehrerinnenbildungsanstalten — Lehrplan . . .	14	5
Religionsunterrichtsverteilung an Berufsschulen . . .	110	60
Religionsunterrichtsstationen . . .	25	19
Richter Rudolf Übernahme in einstweilige Verwendung der Landeskirche . . .	16	
Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich . . .	90	45
Rieger Hans Wahl zum Ersatzmann des Superintendentenstellvertreters der Wiener Evang. Superintendenz A.B. . . .	19	
Rothe Otto — Evang. Religionslehrer . . .	28	
Rottenmann — Pfarrstellenausweisung . . .	71	35
	46	27
Rückstellungsgesetz, Drittes Auszugsweise Verlautbarung . . .	33	21
Rückstellungsgesetz, Zweites Auszugsweise Verlautbarung . . .	32	21
Rupprecht Fritz, Dr. Wahl zum Ersatzmann des Superintendentialkurators der Evang. Diözese A.B. für Niederösterreich . . . Wahl zum Superintendentialkurator der Niederöstr. Evang. Superintendenz A.B. . . .	20	
	58	
Sachbezüge — Bewertungsätze . . .	85	43
Salzburg — Ausweisung der ersten Pfarrstelle . . .	82	42
St. Agth a. N. — Rufnummer des Pfarramtes . . .	61	
St. Ruprecht — Ausweisung der Personalvikarstelle . . .	84	42
Santer Anna — Todesanzeige . . .	36	
Satlow Rudolf Übernahme in vorläufige landeskirchliche Verwendung und Zuteilung nach St. Veit an der Glan . . .	46	
Sauer Willibald Zuteilung als Pfarrer nach Weißbriach . . .	3	
Scherer Johannes Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst . . .	42	
Scherer Peter Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Eisenerz . . .	50	
Schiefermaier Karl Versetzung in den dauernden Ruhestand . . .	16	
Seigert Heinrich Zuteilung auf die Planstelle des vierten Pfarrers in Graz, linkes Murufer . . .	36	
Schladming — Pfarrstellenausweisung . . .	8	2
Schmidte Berta — Suchanzeige . . .	61	
Schmidte Wilhelm — Suchanzeige . . .	61	
Schumacher Johann — Suchanzeige . . .	50	
Schulgebäude, Konfessionelle — Bezeichnung . . .	16	15
Schwabe Anna — Suchanzeige . . .	89	45
Schwabe Gustav — Suchanzeige . . .	89	45

Schwanda Adolf	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Wien=West H.B.	16
Seelenstandsbericht 1946	80 39
Berichtigung	99 57
Seelenstandsbericht 1947	111 60
Seelenstandsberichtigung 1945	26 19
Sigel Rudolf	
Wahl zum Superintendentialkurator der Kärntner Evang. Diözese A.B.	20
Sonnet Josef	
Wahl zum Ersatzmann des Superintendentenstellvertreters in der Steirischen Evang. Superintendentenz A.B.	28
Stedtel Herbert	
Wahl zum Superintendentialkurator der Evang. Diözese A.B. für Niederösterreich	20
Steinbach Anton, Ing.	
Bestätigung der Wahl zum ersten Pfarrer in Mürzzuschlag	61
Steiner Gustab	
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Hermagor	42
Steirische Evangelische Superintendentenz A.B.	
Superintendentialversammlung	28
Stempel und Ausfertigungsgebühren für Kirchenbuchauszüge	1 1
Stempelgebühr für konfessionelle Matrizenauszüge	23 17
Stempelspflicht von Matrizenauszügen für Zwecke der Sozialversicherung und der Arbeitslosenfürsorge	51 29
Straßennamen — Änderungen	35 24
Stroh Rudolf	
Wahl zum Superintendentialkurator der Wiener Evang. Superintendentenz A.B.	19
Stürzer Johann	
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarrvikars in Ruffstein	36
Sühneabgabe	34 23
Sühneabgabe bei Ausnahmefällen nach § 4 (5) des Verbotsgesetzes 1947	86 44
Sühneabgabe — Bemessung von der Lohnsteuer und dem Aufbauschlag	87 44
Superintendenturen, Neue — Anschriften	5 2
Szalainay Ottlie — Todesanzeige	3
Taufkanne mit Inschrift „Evangelische Gemeinde Rees 1887—1909“	36
Steuerungszulageerhöhung — Anweisung eines Verrechnungsvorschusses	77 38
Steuerungszulagen	53 29
Festsetzung ab 1. August 1947	76 37
Thiemann Alfred — Suchanzeige	89 45
Thomas Richard, Dr.	
Wahl zum Superintendentenstellvertreter der Wiener Evang. Superintendentenz H.B.	46
Verbotsgesetz 1947	
Auszugsweise Verlautbarung der Durchführungsverordnung	40 25
Vergebührung von Dienstverträgen	22 17
Vermögenssteuer und Körperschaftsteuer	109 60
Verschenken kirchlicher Grundstücke	19 15
Voltsberg — Pfarrstellenausbeschreibung	8 2
Völkermarkt	
Genehmigung der Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	7 2
Pfarrvikarstellenausbeschreibung	10 2
Waidhofen a. d. Thaya	
Ausbeschreibung der Stelle eines Personalvikars	9 2
Waiern, Evang. Anstalten	
Ausbeschreibung der Stelle eines Inspektors	28

Waiern, Evang. Pfarrgemeinde	
Ausbeschreibung der Stelle eines Personalvikars	11 2
Walter Edgar	
Abernahme in einstweilige Verwendung und Zuteilung nach Mürzzuschlag	3
Walter Hans, Dr.	
Wahl zum Superintendentialkurator der Steirischen Evang. Superintendentenz A.B.	28
Wegandt Gerhard	
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarrvikars in Bruck a. d. Leitha	36
Weiland Peter	
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Rottenmann	61
Weinberger Gustab	
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfarrer in Wiener Neustadt	61
Zuteilung auf die Stelle des zweiten Pfarrers in Wiener Neustadt	28
Weiz	
Pfarrstellenausbeschreibung	72 36
Umpfarrung von Ortsgemeinden in den Sprengel von Graz, linkes Murufer	101 57
Weis	
Ausbeschreibung der ersten und zweiten Pfarrstelle	93 46
Wesener Paul	
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Voitsberg	36
Wiedweg — Anschrift der Filialgemeinde Wien A.B.	16
Ausbeschreibung des Postens eines Religionslehrers für den Mittelschulunterricht	106 57
Ausbeschreibung von drei Pfarrstellen	66 35
Ausbeschreibung von fünf Stellen als Religionslehrer an Wiener Mittelschulen	65 35
Ausbeschreibung von zwei Pfarrstellen mit der Hauptaufgabe der Krankenhausseelsorge in Wien	106 57
Systemisierung von drei Pfarrstellen	63 35
Systemisierung von fünf Stellen als Religionslehrer an Wiener Mittelschulen	62 35
Wien A.B. = Favoriten — Fernrufnummer des Pfarramtes	3
Wien A.B. = Floridsdorf	
Ausbeschreibung der zweiten Pfarrstelle	21 16
Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle	29 19
Wien A.B. = Innere Stadt	
Ausbeschreibung der dritten Pfarrstelle	92 46
Systemisierung einer dritten Pfarrstelle	64 35
Wien A.B. = Ottakring	
Pfarrstellenausbeschreibung	69 35
Wien A.B. = Simmering	
Konstituierung	3
Pfarrstellenausbeschreibung	58 30 83 42
Wien=West H.B.	
Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	28 19
Wiener Evangelische Superintendentenz A.B.	
Konstituierung	19
Winter Eline — Suchanzeige	58
Winter Georg — Suchanzeige	58
Wölfel Josef, Dr.	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Wien=Klosterneuburg	16
Wolfer Jakob	
Zuteilung auf die Stelle des zweiten Pfarrers in Wien=Währing	28
Zimmermann Bernhard, Dr.	
Abernahme in einstweilige landeskirchliche Verwendung und Zuteilung nach Graz, rechtes Murufer	42
Zinsentstreichung für das Jahr 1946	12 2
Drittes Rückstellungsgesetz — Auszugsweise Verlautbarung	32 21

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 28. feber 1947

1. Stück

1. Stempel- und Ausfertigungsgebühren für Kirchenbuchauszüge.
 2. Rechnungsabluß 1944/45 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabluß.
 3. Reformationsfeiertag. Freigabe für die evangelischen Schüler.
 4. Patenschaftsübernahme.
 5. Anschriften der neuen Superintendenturen.
 6. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. in Eisenerz.
 7. Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Wolkmarkt.
 8. Pfarrstellenausschreibungen.
 9. Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle in der Pfarrgemeinde Smünd, Niederösterreich — Amtssitz Waidhofen a. d. Thaya.
 10. Pfarrvikarstellenausschreibung.
 11. Ausschreibung der Stellung eines Personalvikars.
 12. Zinsfreistellung für das Jahr 1946.
 13. Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker.
- Angeordnete Kollekten.
Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Z. 11710/46 vom 19. Dezember 1946

Stempel- und Ausfertigungsgebühren für Kirchenbuchauszüge.

Im Nachhang zur Verlautbarung der Stempelgebühren (Abl. Nr. 129/46) teilt der Oberkirchenrat zur Beseitigung von Zweifelsfragen mit:

Das Gebührengesetz ist am 12. Oktober 1946 im Bundesgesetzblatt unter Nr. 184 verlautbart worden und somit mit diesem Tage in Wirksamkeit getreten. Ab 12. Oktober 1946 sind demnach auch die dort vorgeschriebenen Stempelgebühren zu entrichten.

Wie sich aus § 14, Z. 1a des Gebührengesetzes ergibt, sind auch rein kirchliche Matrikenscheine (Taufscheine, kirchliche Trauungsscheine usw.) mit 1.— S zu stempeln.

Zur einheitlichen Handhabung in der ganzen Landeskirche wird empfohlen, eine gleichmäßige Ausfertigungsgebühr von 1.— S zu begehren, wie diese bereits vor dem 13. März 1938 erhoben wurde. Es werden daher in Zukunft für jeden kirchlichen Matrikenschein 2.— S einzuheben sein, nämlich 1.— S Ausfertigungsgebühr und 1.— S Stempelgebühr.

2. Z. 239/47 vom 7. Jänner 1947

Rechnungsabluß 1944/45 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabluß.

In der Beilage wird der Rechnungsabluß 1944/45 der Kirchengemeinden, gesondert nach Senioraten, sowie anschließend hieran der Gesamtabluß 1944/45 der Kirche (Landeskirchenkasse und Kirchengemeinden) verlautbart.

3. Z. 10513/46 vom 11. Dezember 1946

Reformationsfeiertag. — freigabe für die evangelischen Schüler.

Zwecks Beseitigung allfälliger Zweifelsfragen in der Zukunft wird hiemit nachstehender an alle Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) ergangener Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. Oktober 1945, Z. 5334 IV 45 verlautbart:

„Für die evangelischen Schüler und Schülerinnen aller Schulkategorien wird, wie in der Zeit vor 1938 in der Evangelischen Kirche der als Reformationstag begangene 31. Oktober jedes Jahres für schulfrei erklärt.

Eine Aufforderung zum Besuche des an diesem Tage eingerichteten Reformations-Gottesdienstes kann im Sinne des h. a. Erlasses vom 7. Juni 1945, Z. 505, und des h. a. Erlasses vom 31. Juli 1945, Z. 2708/45 durch die Religionslehrer erfolgen.“

4. Z. 11886/46 vom 28. Dezember 1946

Patenschaftsübernahme.

Im Sinne des Erlasses vom 9. September 1946 Abl. Nr. 106, haben folgende Pfarrgemeinden eine Patenschaft für notleidende Schwesterengemeinden übernommen:

1. die Pfarrgemeinde Rust zugunsten der Pfarrgemeinde Wiener-Neustadt für den Wiederaufbau von Kirche und Pfarrhaus.

2. die Teilgemeinde Wien Landstraße zugunsten der Pfarrgemeinde Korneuburg für den Wiederaufbau von Kirche und Pfarrhaus.

5. Z. 298/47 vom 10. Jänner 1947

Anschriften der neuen Superintendenturen.

Mit der Auflösung der alten Wiener evangelischen Superintendentenz A.B. am 31. Dezember 1946 haben auch die Seniorate dieser Superintendentenz und damit auch die Senioratsämter in Wien, St. Pölten, Graz, Klagenfurt und Trebesing zu bestehen aufgehört. Alle Dienststücke sind daher nur mehr an die neuen Superintendenturen A.B. zu richten, deren Anschrift und Fernsprechnummer nachstehend bekanntgegeben wird.

Evangelische Superintendentur A.B. in Wien, I., Schellinggasse 12/IV, Fernruf R 28-2-48.

Niederösterreichische Superintendentur A.B. in Baden bei Wien, Wilhelmsring 54, Fernruf 222.

Steirische Superintendentur A.B. in Graz, Mühlgasse 43, Fernruf 31-99.

Kärntner Superintendentur A.B. einstweilen in Weißbriach, Fernruf über Postamt.

6. Z. 11483/46 vom 12. Dezember 1946

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. in Eisenerz.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. Dezember 1946, Z. 11483/46, die Bildung einer evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Eisenerz, Steiermark (bisher Predigtstation der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Leoben) gemäß § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RStBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel der Pfarrgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Eisenerz mit den Gemeinden Eisenerz, Hieflau, Radmer.

7. Z. 11485/46 vom 18. Dezember 1946

Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Völkermarkt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 18. Dezember 1946, Z. 11485/46, die Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Völkermarkt (Evangelische Pfarrgemeinde A.B. in Wolfsberg, Kärnten) gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RStBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

8. Z. 11483/46 vom 12. Dezember 1946

Pfarrstellenausschreibungen.

Es gelangen nachstehende Pfarrstellen zur Ausschreibung:

1. Die Pfarrstelle in Eisenerz, Steiermark.
2. Die Pfarrstelle in Raßwald, Niederösterreich.
3. Die Pfarrstelle in Schladming, Steiermark.
4. Die Pfarrstelle in Voitsberg.

Bewerbungen für diese Pfarrstellen sind bis 31. März 1947 an die Presbyterien dieser Pfarrgemeinden zu richten.

9. Z. 41/47 vom 8. Jänner 1947

Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle in der Pfarrgemeinde Gmünd, Niederösterreich.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Gmünd, Niederösterreich, gelangt eine Personalvikarstelle mit dem Amtssitz in Waidhofen an der Thaya zur Ausschreibung. Wohnung wird freigemacht. Realgymnasium für Knaben und Mädchen und Kaufm. Wirtschaftsschule vorhanden.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Gmünd I. Bahnhofstraße 148, Niederösterreich, zu richten. Bewerbungsfrist läuft bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes.

10. Z. 11485/46 vom 18. Dezember 1946.

Pfarrvikarstellenausschreibung.

Es gelangen zur Ausschreibung:

1. Eine Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wolfsberg, Kärnten, mit dem Amtssitz in Völkermarkt;
2. Eine Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Gemeinde A.B. Wien-Schwechat mit dem Amtssitz in Bruck an der Leitha.

Bewerbungen sind bis 31. März 1947 zu 1. an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wolfsberg, Kärnten, zu 2. an das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde A.B. Wien-Schwechat, Paul Schiffgasse 9 zu richten.

11. Z. 1169/47 vom 4. Jänner 1947

Ausschreibung der Stelle eines Personalvikars.

Die evangelische Pfarrgemeinde Waiern bei Feldkirchen in Kärnten sucht ab sofort einen ledigen Personalvikar. Bewerbungen an das Presbyterium erbeten. Ende der Bewerbungsfrist 31. März 1947.

12. Z. 982/47 vom 27. Jänner 1947

Zinsfreistellung für das Jahr 1946.

Nach dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, RStBl. Nr. 16/47, dürfen öffentliche Kassen für die Kalenderjahre 1945 und 1946 keine Zinsen für hinterlegte Gelder vergüten.

13. Z. 1110/47 vom 7. Jänner 1947

Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker.

Gemäß Zahl 6083/43 vom 30. Oktober 1943, veröffentlicht im Amtsblatt Stück 10, 1943, Nr. 93, wird hiermit der Termin zur Prüfung für nebenamt-

men :

Seniorat agenfurt	Seniorat Trebesing	Seniorat Goisern	Seniorat Pinz	Seniorat Gols	Seniorat Rust	Seniorat St. Peteradorf	Sup. H. B. Wien
667·10	14.594·89	17.037·81	91.781·34	6.679·23	10.421·71	40.256·57	33.789·70
399·—	5 003·—	22.456·—	14.800·—	3.360·—	3.017·—	3.750·—	20.250·—
509·14	35.905·09	80.734·49	62.360·04	20.805·25	25.683·69	37.706·93	21.493·71
910·26	2.927·65	6.541·40	8.534·52	—·—	2.386·—	2.892·10	8.539·—
735·37	12.579·69	41.855·—	17.485·18	1.299·70	2.945·—	8.600·—	12.700·—
750·—	900·—	6.025·—	3.000·—	—·—	—·—	900·—	1.500·—
575·56	5.971·78	12.147·48	21.142·81	6.107·20	28.220·26	28.457·64	5.015·87
793·32	4.305·42	17.141·24	33.070·36	3.268·50	5.383·66	15.789·95	8.043·31
425·38	642·—	4.922·59	2.496·73	6.544·54	56.805·41	22.832·83	13.776·61
122·69	716·12	4.594·34	11.525·46	766·90	1.938·17	2.433·67	8.507·19
199·—	60·80	38.901·63	9.303·27	—80	3.973·63	27.508·21	24.098·34
—·—	—·—	11.086·90	9.000·—	—·—	—·—	475·20	—·—
—·—	1·80	109·—	312·—	27·—	—·—	150·—	—·—
—·—	—·—	1.000·—	198·—	—·—	—·—	—·—	2.405·50
6·99	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—	5·02	—·—
—·—	—·—	—·—	1.826·86	—·—	—·—	2·47	4.980·09
—·—	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
205·—	—·—	14·50	—·—	—·—	—·—	—·—	534·86
394·40	317·—	3.042·63	5.212·45	—·—	495·—	1.496·01	43.186·13
20·80	125·—	121·84	78·08	—·—	—·—	370·60	—·—
153·—	2.714·56	986·—	3.130·69	1.816·80	25·—	5.878·90	200·—
—·—	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
274·57	41·20	877·87	1.051·84	471·80	797·76	272·—	—80
50·—	—·—	64·70	1.966·85	—79	65·—	2·—	—·—
902·48	1.848·80	13.465·14	40.104·20	4.145·19	9.244·23	3.092·55	1.843·63
094·06	88.654·80	283.125·56	338.380·68	57.293·70	151.401·52	202.822·65	210.864·74

ben :

490·62	9.772·37	27.789·35	28.555·44	5.010·19	6.294·07	8.959·17	25.606·16
768·90	2.801·20	7.322·51	4.894·02	1.271·95	1.202·10	3.388·57	3.632·71
333·87	719·77	3.895·19	3.800·71	208·87	230·57	886·03	3.177·06
256·62	1.603·63	3.637·34	2.449·89	162·80	599·22	2.494·—	4.094·59
152·70	3.518·25	6.187·07	6.792·49	420·—	1.645·90	2.365·—	5.527·36
411·59	887·25	3.491·97	2.837·85	55·65	483·94	1.793·77	3.014·10
129·81	1.210·60	4.770·28	6.926·71	1.866·99	3.558·59	5.543·95	5.274·71
368·13	289·64	2.895·89	2.251·07	755·84	10.318·32	2.599·45	3.613·52
573·97	2.266·79	14 345·78	5.027·83	531·75	1.445·67	4.261·81	4.100·63
—·—	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
80·50	566·63	664·07	1.464·76	158·03	4 336·30	1.850·—	76·60
907·36	—·—	8.314·54	19.751·44	1.171·57	—·—	83·93	1.086·09
412·04	—·—	563·49	928·18	58·06	—·—	—·—	—·—
790·13	14.571·92	37.895·70	25.563·89	9.187·23	11.017·46	14.672·30	8.629·80
055·29	1.076·41	2.479·65	3.717·50	379·30	271·87	5.238·45	8.351·23
271·70	15.483·24	116.534·07	75.344·—	15.730·97	43.882·99	68.962·39	54.340·12
—·—	—·—	49·33	—·—	—·—	—·—	—·—	520·56
005·41	127·39	356·85	109·95	35·49	148·30	434·45	2.134·54
149·04	51·50	1.480·69	1.935·05	—·—	148·03	27·—	1.632·36
296·—	1.609·12	3.102·75	1.754·85	316·80	642·10	8.076·75	8.992·—
—·—	—·—	28·—	616·72	—·—	—·—	—·—	—·—
494·21	10·—	900·80	1.932·17	5.068·74	13.968·60	1.272·90	181·31
192·08	1.848·80	13.435·14	40.104·20	4.145·19	8.606·40	3.103·45	1.813·63
954·09	30.240·29	22.985·10	101.621·96	10.758·28	42 601·09	66.809·18	65 065·66
094·06	88.654·80	283.125·56	338.380·68	57.293·70	151.401·52	202.822·65	210.864·74

	Summe	Seniorat Wien	Seniorat St. Pölten	Seniorat Gröbming
Bargeld, Wertgegenstände, Sparbuch, Forderungen	4.805.154·41	1.802.071·01	319.445·98	679.236·72
darunter Baufonds	1.662.922·58	249.951·99	119.199·01	487.787·81
Wert der Mobilien	980.327·24	75.928·42	67.315·—	214.966·49
Kirchen { Gesamtzahl	145	11	16	29
{ Zahl der geschätzten	130	4	13	28
{ Schätzwert	5.033.532·37	171.029·12	499.593·16	832.514·03
Pfarr- gemeinde- häuser { Gesamtzahl	141	12	19	24
{ Zahl der einheitsbewerteten	112	8	14	17
{ Zahl der geschätzten	25	1	5	6
{ Einheitswerte	1.547.914·—	304.535·—	196.130·—	254.040·—
{ Schätzwerte	499.689·81	10.000·—	72.000·—	129.289·81
sonstige Häuser { Gesamtzahl	205	5	10	21
{ Zahl der einheitsbewerteten	135	4	7	14
{ Zahl der geschätzten	70	1	3	7
{ Einheitswerte	1.319.386·55	84.970·—	58.910·—	235.530·—
{ Schätzwerte	731.234·13	15.000·—	51.750·—	36.370·13
Baugrundes Einheitswerte	895.188·—	116.800·—	13.940·—	41.064·—
Äcker { Schätzwerte	334.183·24	—	29.770·—	56.584·91
Schuldenstand 31. März 1945	116.499·48	94.319·85	2.100·—	482·37

Gesamtrechnungsabchluß 1944/45 der Landes

A) Einnahmen:

406.869·03 S	Kassenanfangsstand
1.878.223·98 „	Kirchenbeitragsaufkommen
86.331·55 „	Zinsen von Kapitalsvermögen
362.708·86 „	Einnahmen aus kirchl. Liegenschaften
11.200·58 „	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken
1.366.784·51 „	Beihilfen und Spenden
530.769·90 „	Kollekten
80.337·33 „	Rückstattungen
163.602·72 „	Gebühren bei Amtshandlungen
157.462·91 „	Friedhofseinnahmen
118.664·08 „	sonstige wirksame Einnahmen
10.385·96 „	Rückzahlung gewährter Darlehen
2.347·16 „	aufgenommene Darlehen
6.548·87 „	Gehaltsvorschußrückzahlungen
227.703·41 „	Durchlaufereinnahmen
5.409.940·85 S	Gesamtumsatz

B) Ausgaben:

1.892.810·28 S	Personalausgaben
74.527·73 „	Reisekosten
155.136·91 „	Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften
255.561·02 „	Kanzlei und Verwaltung
17.199·16 „	Kosten kirchlicher Druckwerke
21.075·08 „	Neuanschaffungen von Bedarfsge- genständen
75.821·16 „	Seelsorgekosten
8.315·24 „	Friedhofsauslagen
81.868·41 „	Beiträge und Unterstützungen
132.398·50 „	Kollektenabfuhr
62.409·12 „	sonstige wirksame Ausgaben
56.653·20 „	Schuldabstattungen
7.130·70 „	Schuldzinsenzahlungen
4.529·34 „	Gehaltsvorschüsse
232.371·54 „	Durchlauferausgaben
1.140.561·13 „	Sparbuchrücklagen und Wertpapier- anlauf
1.191.572·33 „	Kassenenstand
5.409.940·85 S	Gesamtumsatz

In der obigen Gesamtabrechnung sind Überweisungen
an die Landeskirchenkasse an die Kirchengemeinden

g e n :

iorat nfurt	Seniorat Trebešing	Seniorat Boisferu	Seniorat Pinz	Seniorat Gola	Seniorat Kuft	Seniorat St. Peteradorf	Superiorat S. B. Wien
49·87	82.831·98	288.221·14	495.215·89	63.636·79	206.818·03	269.908·13	367.418·87
75·43	20.599·85	136.515·81	205.802·09	25.419·09	70.782·35	137.220·86	68.868·29
54·31	91.838·20	134.398·82	68.729·—	13.350·—	61.150·—	75.690·—	38.807·—
16	14	14	10	5	9	15	6
16	14	12	10	5	8	14	6
02·33	587.241·13	455.947·60	534.495·—	81.700·—	306.000·—	468.000·—	788.150·—
13	12	14	10	4	10	17	6
13	10	13	7	3	8	16	3
—	2	1	3	1	2	1	3
20·—	55.740·—	194.580·—	133.339·—	22.400·—	51.600·—	130.130·—	115.700·—
—	17.500·—	34.500·—	71.500·—	4.300·—	41.000·—	8.000·—	111.600·—
13	9	25	23	8	17	66	8
9	1	18	11	4	10	56	1
4	8	7	12	4	7	10	7
30·—	3.700·—	258.756·—	66.150·55	69.840·—	163.450·—	324.150·—	6.600·—
04·—	37.057·—	54.900·—	126.813·—	31.500·—	66.500·—	197.000·—	101.040·—
10·—	7.256·—	22.358·—	5.850·—	136.300·—	207.610·—	317.800·—	—
08·—	19.617·—	7.993·33	13.410·—	—	21.100·—	4.500·—	174.100·—
46·79	—	9.517·12	8.150·61	710·—	—	72·74	—

e (Landeskirchenkasse und Kirchengemeinden)

und umgekehrt als sich gegenseitig aufhebend und keine tatsächliche Einnahme bzw. Ausgabe darstellend aus- gelassen, die Sparbuchabhebungen gleich von den Rück- lagen abgezogen.

An Vermögen wies die Landeskirche am 31. März 1945 aus:

701.788·65 S	Landeskirchenkasse samt Frauen-, Jugend und Männerarbeit
425.949·75 „	Gehaltsgrundstock
776.463·81 „	Baufonds
11.417·88 „	Frauenseminar
3.220·98 „	Mädchenheim
34.334·88 „	Theologenheim
3.171·07 „	Predigerseminar
23.151·39 „	Krankenkasse
4.805.154·41 „	Kirchengemeinden (darunter 1.662.922·58 S Bauschätze)
6.784.652 82 S	Gesamtbarvermögen an Kassenbestän- den, Sparbüchern, Wertpapieren und Forderungen
5.033.532·37 „	145 Kirchen (davon 15 nicht bewertet)
2.047.603·81 „	141 Pfarr- und Gemeindegäuser (da- von 4 nicht bewertet)
13.865.789·00 S	Fürtrag

13.865.789·00 S	Übertrag
2.306.245·68 „	215 sonstige Gebäude
1.230.071·24 „	Baugründe und Äcker
1.122.374·97 „	Mobilar

18.524.480·89 S Gesamtvermögen der Landeskirche

An Schulden sind insgesamt: 132.502·36 S vor- handen (16.002·88 S der Landeskirchenkasse und 116.499·48 S der Kirchengemeinden).

Hiezu sei bemerkt: Der Schuldenstand läßt sich nicht vollkommen genau aus dem Schuldenstand des Vor- jahres und den heutigen Abzahlungen verfolgen, weil der Oberkirchenrat um der Klarstellung willen einen größeren Schuldbetrag einer Gemeinde, den sie aus eigenem Vermögen sich ausgeliehen hat, um einen Fried- hof anzulegen, heuer aus der Schuldaufstellung aus- gelassen hat und weil außerdem einige größere Schuld- beträge durch das Ausscheiden einiger Gemeinden aus der österreichischen Landeskirche und ihre Angliederung an die tschechoslowakische Republik weggefallen sind. Bei den Werten der Gebäude sind in der Gesamtzusammen- stellung Einheitswerte und Schätzwerte zusamme- gezogen. Es ist besonders bedauerlich, daß noch immer einige wenige Gebäude nicht geschätzt sind, obwohl der Oberkirchenrat Jahr für Jahr darauf gedrängt hat.

Einn

	Summe	Seniorat Wien	Seniorat St. Pölten	Seniorat Gröbming
Rassenaufangsstand	359.796·80	53.949·36	35.678·22	28.940·87
Kirchenbeitragsanteil	199.046·30	57.420·—	24.347·30	35.244·—
Kollekten	530.769·90	88.895·19	47.944·49	72.731·88
Gebühren	163.602·72	108.429·70	12.887·88	5.604·21
Gustav-Adolf-Gaben	334.464·47	13.549·70	59.819·60	145.895·23
Beihilfe des Evangelischen Bundes	83.015·70	1.040·—	20.361·—	34.539·70
Private Spenden	299.858·29	119.286·78	32.817·16	29.115·75
Mietzinse	186.980·99	36.515·84	14.542·98	41.126·41
Sonstige Liegenschafts-Einnahmen	136.380·60	16.485·62	2.784·04	2.664·85
Zinsen	67.908·66	18.888·40	3.311·03	11.104·69
Sparbuchabhebungen	441.534·81	266.557·45	32.742·44	36.189·24
Verkauf von Liegenschaften	21.648·50	—·—	—·—	1.086·40
" " Mobilien	20.364·02	19.634·92	41·60	87·70
" " Wertpapieren	17.249·70	12.000·—	—·—	1.646·20
Darlehensaufnahme	2.347·16	1.852·78	—·—	482·37
Rückzahlung gew. Darlehen	10.385·96	—·—	—·—	3.576·54
" v. Zinsen gew. Darlehen	—·—	—·—	—·—	—·—
Druckwerke	833·76	—·—	—·—	79·40
Friedhofseinnahmen	157.462·91	87.066·58	155·—	14.097·71
Kirchensteuer-Rückstände	850·32	—·—	50·—	84·—
Überweisung von Gemeinden	149.506·25	131.363·30	—·—	2.238·—
Rückzahlungen von Gehaltsvorschüssen	4.930·87	4.930·87	—·—	—·—
Sonstige Rückerstattungen	25.328·23	17.625·60	649·02	2.265·77
" wirksame Einnahmen	75.580·06	73.142·56	156·—	132·16
Durchlaufereinnahmen	175.300·43	8.808·62	21.459·92	62.385·67
Summe	3,465.147·41	1,137.443·27	309.747·68	531.318·75

Aus

Personalkosten	401.771·68	182.937·44	37.479·65	52.877·22
Reisekosten	64.471·26	19.408·23	8.312·57	8.468·50
Post-Fernsprechgebühren	31.754·33	7.113·72	4.489·18	5.899·36
Beheizung, Beleuchtung	38.136·61	8.509·14	5.086·32	7.243·06
Mietzinse	92.466·86	36.728·32	10.337·81	12.791·96
Kanzleispesen	28.006·54	6.878·25	3.103·26	4.048·91
Liegenschaftssteuern	46.267·78	1.274·42	4.109·54	9.602·18
Betriebskosten	51.857·15	14.488·72	2.867·70	11.408·87
Instandhaltung	50.213·95	2.567·88	5.352·96	7.738·88
Grundankauf	—·—	—·—	—·—	—·—
Neuanfassungen	18.040·28	5.437·68	891·37	2.514·34
Schuldabstattung	52.371·35	12.406·42	6.580·—	70·—
Zinsenabstattung	6.449·36	4.241·—	246·59	—·—
Kollektenabfuhr	210.725·47	26.763·53	19.311·17	28.322·34
Unterstützungen	81.868·41	22.963·90	4.838·53	27.496·28
Sparbucheinlagen	977.193·32	268.669·91	94.185·72	186.788·21
Wertpapierankauf	102.808·89	80.700·—	—·—	21.539·—
Presse und Bücher	9.301·50	3.625·22	493·23	830·67
Friedhofsauslagen	8.315·24	—·—	—·58	2.890·99
Überweisungen von Gemeinden	152.271·95	122.251·48	234·—	4.996·10
Gehaltsvorschüsse	4.529·34	3.842·22	42·40	—·—
sonstige wirksame Ausgaben	39.450·64	5.316·11	7.137·97	3.167·83
Durchlauferausgaben	178.809·86	8.833·79	25.391·41	62.335·67
Rassenenstand	818.065·64	292.485·89	69.255·72	70.288·38
Summe	3,465.147·41	1,137.443·27	309.747·68	531.318·75

liche Kirchenmusiker (E-Prüfung) für den 8. April 1947 um 17 Uhr in Graz, Evangelisches Pfarramt, Kaiser Josephplatz 9, ausgeschrieben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens 24. März 1947 mit den nötigen Unterlagen beim Kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. in Wien I, Schellinggasse 12, einzureichen. Diese Unterlagen sind:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Vorbildung,
- d) der Geburts- und Taufschein,
- e) der Konfirmationschein oder die Übertrittsbescheinigung,
- f) ein versiegeltes, pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß im Anschluß an die Abhaltung der Prüfung in Graz vom 8. bis 11. April eine kirchenmusikalische Tagung stattfindet. Die Einladung dazu und die Bekanntgabe des Programms geht in einem besonderen Rundschreiben an alle Pfarrämter und Kirchenmusiker.

Angeordnete Kollekten:

4. April 1947 (Karfreitag): Jugendarbeit

6. April 1947 (Ostersonntag): Flüchtlingsseelsorge

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. Dezember 1946, Zl. 11644/46, den Pfarrer Dr. Josef Kolder zum geschäftsführenden Pfarrer der Teilgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt gemäß § 45 K. V. vom 9. Dezember 1891, RGSBl. 4/1892, und § 18 des Pfarrergesetzes vom 27. August 1940, A. Bl. Nr. 85/40, ernannt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. Dezember 1946, Zl. 11210/46, die Wahl des Vikars Michael Holzborn zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Rußmannsburg gemäß § 45 K. V. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. Jänner 1947, Zl. 184/47 die Wahl des Pfarrers Dr. Martin Putschek zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in St. Ruprecht bei Villach gemäß § 45 K. V. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der siebenbürgische Flüchtlingspfarrer Richard Albert im Lager Neukirchen wurde unter Zl. 137/47 vom 9. Jänner 1947 einstweilig in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich übernommen und bis auf weiteres dem Pfarramte St. Andrä v. d. Hagental zugeteilt.

Der Flüchtlingspfarrer Edgar Walter in Gleisdorf wurde mit Erlaß Zl. 318/47 vom 10. Jänner 1947 in einstweilige Dienstverwendung genommen und mit sofortiger Wirkung dem Pfarramte Mürzzuschlag zugeteilt.

Vikar Hans Fischer wurde auf Grund der Wahl des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde A. B. in Wien-Währing auf die Stelle des Personalvikars des Pfarrers Dr. Egon Hajek in Wien-Währing zugeteilt. (Erl. Zl. 11697/46 vom 8. Jänner 1947.)

Pfarrer Franz Hochhauser wurde auf Grund der erfolgten Wahl auf die im Stellenplan vorgesehene und freie Stelle des zweiten Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Waldburg/Steiermark mit dem Amtssitz in Gaishorn zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl erfolgt erst nach Erwerbung der österreichischen Bundesbürgerschaft. (Erlaß Zl. 175/47 vom 13. Jänner 1947.)

Pfarrer Willibald Sauer wurde auf Grund der erfolgten Wahl auf die im Stellenplan vorgesehene freie Stelle des Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde in Weißbriach mit dem Amtssitz in Weißbriach zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl erfolgt erst nach der Erwerbung der österreichischen Bundesbürgerschaft. (Erl. Zl. 295/47 vom 14. Jänner 1947.)

Die Pfarrerswitwe Ottilie von Szalatnay ist am 18. Dezember 1946 in den Frieden des Herrn heimgegangen.

Die Evangelische Teilgemeinde A. B. Wien-Simmering hat sich am 29. Dezember 1946 konstituiert. Zuschriften an die Teilgemeinde sind zuhanden des Kurators Simon Sigelsberger in Wien, XI., Simmeringer Hauptstraße 142/II/9, zu richten.

Das Pfarramt A. B. Wien-Favoriten hat die Fernruf-Nummer U-41-0-89 erhalten.

Diesem Amtsblatt liegt ein Posterlagschein zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1947 bei, sofern dieser noch nicht entrichtet ist (Jahresbezugspreis S 6.— für ein Exemplar).

Allfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig entrichtet werden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 31. März 1947

2. Stück

14. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.
15. Nationalsozialistengesetz.
16. Bezeichnung konfessioneller Schulgebäude.
17. Beitragsleistung der Bauerngemeinden.
18. Gründung der evangelischen Filialgemeinden A. B. Hadersdorf-Weidlingau und Preßbaum-Tullnerbach.

19. Verschenken kirchlicher Grundstücke.
20. Nichtigstellung.
21. Pfarr- und Pfarrvikarstellenausschreibungen.
- Angeordnete Kollekten.
- Kirchliche Mitteilungen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden. — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen. — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig. — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen. — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen. — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.).

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

14. 3. 1133/47 vom 26. Feber 1947.

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Allgemeine Richtlinien.

Evangelischer Religionsunterricht ist die Verkündigung des Wortes Gottes an die getaufte Jugend in Form des Unterrichtes und die Einführung in die Teilnahme am Leben der Gemeinde und der Kirche. Christus und seine Kirche bilden auf allen Schulstufen und in allen Schulgattungen die lebendige Mitte des Religionsunterrichtes. Bewußte Eingliederung in die Kirche, Bewährung und Betätigung christlicher Gesinnung in Kirche und Welt sind das Ziel, auf das alles Handeln im Religionsunterricht ausgerichtet sein muß. Religionsunterricht ist nicht nur Christentumsunterweisung, sondern ebenso ein Stück Einübung im Glauben und Leben der christlichen Kirche. Daher ist auch die Kirche die verantwortliche Trägerin des Religionsunterrichtes.

Das Kernstück des Unterrichtes bildet die Biblische Geschichte Alten und Neuen Testaments. Ist das Neue Testament das Zeugnis von Gottes Gnade in Christus, so ist das Alte Testament unentbehrlich für das Verständnis des Evangeliums. Es enthält die Weissagung und Vorbereitung für das Kommen Christi, es verkündet den heiligen Willen Gottes im Gesetz und in der Botschaft der Propheten und Psalmen. Das Alte Testament ist nach Luthers Weisung vom Neuen her auszulegen und zu werten. Es kommt darauf an, den Schülern einen starken Eindruck von den großen Gestalten des Alten Bundes, besonders von den Propheten zu vermitteln. Gerade dieser Unterricht muß von der Überzeugung des Religionslehrers getragen sein, daß wir es auch im Alten Testament mit Gott, dem Vater Jesu Christi, zu tun haben. Der Unterricht in der Biblischen Geschichte soll den Schüler besonders auf den oberen

Schulstufen mit dem Gebrauch und dem Wortlaut der Lutherbibel vertraut machen.

Gemeinde- und Kirchenkunde bilden auf allen Schulstufen und in allen Schulgattungen einen unverrückbaren Bestandteil des Religionsunterrichtes. Sie sollen zum Verständnis des Lebens der gegenwärtigen Kirche, ihrer Lehre, ihres Gottesdienstes, ihrer Einrichtungen und Werke dienen.

Der Religionsunterricht hat die Beziehung zur feiernden Gemeinde durch Einführung in das Verständnis und Miterleben des Kirchenjahres immer im Auge zu behalten.

Das Kirchenlied ist ein besonderer Schatz der evangelischen Christenheit. In ihm ist zu zeigen, wie das Evangelium im Laufe der Zeiten erlebt und verkündet worden ist. Die wichtigsten Choräle sind in Wort und Weise einzuprägen und sollen den Schüler als bleibender Besitz fürs Leben begleiten. Jede Stunde ist mit einem Lied oder Gebet (oder Lied und Gebet) zu eröffnen und zu schließen. Auf jeder Schulstufe ist eine Reihe von Kernsprüchen im Wortlaute der Lutherbibel zu lernen.

Der kirchengeschichtliche Unterricht schildert den Gang des Evangeliums in der Geschichte der Völker, der durch keine Entstellung der christlichen Botschaft und keine Hemmungen der Welt aufgehalten werden kann. Der Nachdruck des Unterrichtes in Kirchengeschichte liegt auf der Geschichte des Evangeliums im eigenen Volk. Im Mittelpunkt steht die Reformation und ihre weltweite Bedeutung. Ein besonderes Augenmerk ist den ökumenischen und weltmissionarischen Aufgaben und Zielen des Evangeliums zu widmen.

Der Katechismus wird im Anschluß an die Biblische Geschichte behandelt. Der ausführliche Unterricht im Katechismus ist Sache des Konfirmandenunterrichtes.

Glaubens- und Sittenlehre sollen den Ertrag des

Unterrichtes in Bibel und Katechismus, in Gesangbuch und Kirchengeschichte zusammenfassen, in der Auseinandersetzung mit Fragen der Gegenwart vertiefen und so dem Schüler zu einer gefestigten evangelischen Glaubensüberzeugung verhelfen, damit er sich froh zur Kirche als Glied bekenne und im Leben als Christ bewähre.

Der Religionsunterricht an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten hat das besondere Ziel, die Schüler für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen zu befähigen und auf den Dienst in der Gemeinde als Chorleiter und Organisten hinzuweisen.

Jeder Religionslehrer ist verpflichtet, sich am Anfang des Schuljahres einen Arbeitsplan zu machen, damit unter Zugrundelegung von etwa 50—60 Stunden im Jahr der Lehrstoff bewältigt wird.

1. Jahrgang

Lehrstoff: Altes Testament, Kirchenkunde (I)

- A. Die Bibel: das heilige Buch der Kirche. Entstehung und Bedeutung der Bibel. Die Bibel als Zeugnis von der Offenbarung Gottes. Die Bibel als Gotteswort und Menschenwort. Jesus Christus, die Mitte der biblischen Verkündigung des Alten und Neuen Testaments. Einheit und Unterschied des Alten und Neuen Testaments. Übersetzungen der Bibel. Luther der „Evangelist von Gottes Gnaden“.
- B. Die Urkunde.
 1. Die Schöpfung. Der paradiesische Gottesbund und seine Zerstörung.
 2. Die Folgen der Zerstörung: Brudermord und Sintflut. Der Gottesbund mit Noah. Der Turmbau.
- C. Die Heilsgeschichte im Rahmen der israelitisch-jüdischen Volksgeschichte.
 1. Der Gottesbund mit den Ervätern (die dreifache Verheißung als Grundlage des göttlichen Heilshandelns: Ich will dir das Land Kanaan geben, ich will dich zum großen Volke machen, in dir sollen gesegnet werden alle Geschlechter auf Erden).
 2. Der Gottesbund mit dem Volke Israel auf dem Berge Sinai.
 - a) Das Volk Israel in Ägypten und in der Wüste. Ausführliche Behandlung der zehn Gebote. Das Volk Israel in Kanaan (die Richter). Die priesterlichen Richter: Eli und Samuel. Ruth, die Stammutter Jesu. Das Zeitalter des geeinten Zwölfstämmevolkes unter der Herrschaft der Könige: Saul, David, Salomo. David und der Prophet Nathan. David der Psalmsänger. Der Messias aus Davids Geschlecht.
 - b) Die Gerichte Gottes über das bundesbrüchige Volk. Die Verheißung eines neuen Bundes. Die Propheten: Elias, Amos, Hosea, Jesaja, Jeremia, Micha, Hesekiel, der zweite Jesaja, Sacharja, Esra, Nehemia.
 - c) Das Volk Gottes im Widerstreit zwischen Gesetzesfrömmigkeit und prophetischer Frö-

mmigkeit (das Buch Hiob, der Psalter, die Propheten Daniel und Jona). Der Ausblick nach dem Messias (der Prophet Maleachi). Der Sieg der starren Gesetzhaltigkeit und des selbstsüchtigen Messianismus. Vollendung der Untreue des Volkes in der Kreuzigung. Die Kirche Christi, das neue Bundesvolk und Erbin der Verheißungen Gottes. Die alttestamentlichen Gottesbünde in Jesus Christus erfüllt.

Kirchenkunde (I):

Einführung in Sinn und Bedeutung des Kirchenjahres (I): Die Christusfeste — der Dienst Christi an der Welt.

2. Jahrgang

Lehrstoff: Neues Testament (Die Evangelien und die Apostelgeschichte). Kirchenkunde (II).

A. Das Evangelium von Jesus Christus.

1. Der landschaftliche und zeitgeschichtliche Hintergrund des Lebens Jesu (Palästina und das römisch-griechische Weltreich). Der Glaube des jüdischen Volkes: Gesetzesfrömmigkeit, die falsche Messias Hoffnung, die Stillen im Lande. Die Erlösungssehnsucht der Völker im römisch-griechischen Weltreich. Jesus Christus die Erfüllung der Zeit.
2. Das Zeugnis der Schrift von Jesus Christus (Entstehung des Neuen Testaments. Eigenart der einzelnen Evangelien).
3. Die Offenbarung Gottes im Menschen Jesus (Johannes der Täufer. Die Zeugnisse von der Geburt Christi. Für und wider das göttliche Kind: die Hirten, die Weisen aus dem Morgenland, Simeon, Hanna, Herodes. Der zwölfjährige Jesus im Tempel. Jesu Taufe und Versuchung).
4. Jesus Christus der Prediger des Reiches Gottes (Die Bergpredigt: die Botschaft von der neuen Gerechtigkeit. Gleichnisse und Reden Jesu vom Reiche Gottes). Die Zeugnisse Jesu von seiner Gottessohnschaft.
5. Jesus Christus der Heiland und Seelsorger der Sünder (Taten und Gleichnisse Jesu Christi, seine Gespräche mit einzelnen).
6. Jesus Christus der Herr über Krankheit, Natur und Tod (Taten und Worte Jesu Christi).
7. Jesus Christus von den Menschen verworfen. (Jesus Christus wider den falschen Messianismus der Pharisäer, wider die Gesetzesverfälschung der Schriftgelehrten, wider die Entheiligung des Tempels durch die Priester. Taten, Gleichnisse und Reden Jesu Christi).
8. Jesus Christus der Richter (Reden und Gleichnisse Jesu Christi von den letzten Dingen).
9. Jesus Christus der leidende Gottesknecht und Erlöser (Jesu Leidensverkündigung und Abschiedsreden. Ereignisse am Vorabend des Todes. Verhör und Todesurteil: Kaiphas, Herodes und Pilatus. Jesus am Kreuz. Die Menschen ums Kreuz. Gestoben und begraben).

10. Jesus Christus der Auferstandene, Lebendige und Erhöhte (die Zeugnisse von der Auferstehung Jesu Christi. Der Auferstandene öffnet den Jüngern das Verständnis der Schrift. Der Auferstandene verheißt seinen Jüngern den heiligen Geist und gibt den Auftrag zur Völkermission).

B. Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Palästina und im römisch-griechischen Weltreich.

1. Die judenchristliche Urkirche (Mittelpunkt: Jerusalem. Stiftung der Kirche durch den heiligen Geist, Pfingstpredigt des Petrus. Die Kirche als das neue Gottesvolk. Das Leben in der Urkirche. Verfolgungen durch das Judentum. Die ersten Heidenchristen).

2. Die heidenchristliche Urkirche (Mittelpunkt: Antiochia in Syrien. Die Befeuerung des Paulus. Die Missionsreisen des Völkerapostels. Das Apostellkonzil: der Weg des Evangeliums in die Welt ist offen! Paulus der Missionar, Apostel und Märtyrer des ökumenischen und gesetzesfreien Evangeliums).

Kirchenkunde (II):

1. Einführung in Sinn und Bedeutung des Kirchenjahres (II): Die Zeit nach Pfingsten — der Dienst der Kirche in der Welt.

2. Der Gottesdienst. Das Wesen des evangelischen Gottesdienstes. Lutherischer und reformierter Gottesdienst. Predigt- und Sakramentsgottesdienst, liturgischer Gottesdienst. Kindergottesdienst und Sonntagsschule. Die Gottesdienstformen in den anderen christlichen Kirchen. Das Gotteshaus.

3. Jahrgang

Lehrstoff: Die Apostelschriften, Kirchengeschichte (I). Kirchenkunde (III)

A. Das apostolische Zeitalter. Die Briefe des Apostels Paulus. Die Briefe an die Römer und Galater (die Briefe von der Gerechtigkeit vor Gott allein durch den Glauben und gegen die Verfälschung des Evangeliums durch die Judaisten). Die Briefe an die Korinther (Zeugnisse vom Kampf um den Aufbau einer christlichen Gemeinde). Die Briefe an die Thessalonicher (gegen die Verfälschung des Evangeliums durch die Schwärmer). Der Brief an die Epheser (die Kirche Jesu Christi als ökumenische Kirche, als Kirche der Völker). Der Brief an die Philipper (die Freudenepistel). Der Brief an die Kolosser (die Botschaft von der Himmel und Erde umspannenden Erlösungstat Christi: gegen die Verfälschung des Evangeliums durch Gnosis). Der Brief an Philemon (vom neuen Verhältnis zwischen Herr und Sklave im Christentum). Die Pastoralbriefe mit hirtenamtlichen Vorschriften. Kurzer Überblick über die katholischen Briefe der Apostel Petrus, Johannes, Jakobus, Judas. Der Brief an die Hebräer: der wahre Hohepriester — Christus.

Die Offenbarung des Johannes (Schöpfung und Weltgeschichte als Schauplatz des Kampfes zwischen Christus und dem Antichrist. Die Apo-

kalyse das große Trostbuch der Christenheit: das Lamm ist der Löwe, Christus ist Sieger. Die Botschaft vom neuen Himmel und der neuen Erde. Der Sehnsuchtsruf der Christenheit nach der Wiederkunft Christi!).

B. Die christliche Kirche im römisch-griechischen Weltreich.

1. Die Bedrohung der Kirche durch den heidnischen Staat: Christus oder Cäsar. Die leidende und siegende Märtyrerkirche.

2. Die Bedrohung der Kirche durch die Gnosis: Glaube oder Philosophie. Der Kampf wider die Irrlehren.

3. Die Kirche im Bund mit dem Staat. Beginn der Verweltlichung der Kirche. Glaubensstreitigkeiten. Konzilien.

4. Die Christusbotschaft unter den Germanen.

5. Die Entstehung des Papsttums.

C. Die romanisch-germanische Papstkirche im Mittelalter.

1. Der christliche Gottesstaat. Papst oder Kaiser? Die Kreuzzüge.

2. Das vollkommene christliche Leben: Mönchtum und Mystik. Ritterorden.

3. Die christliche Wissenschaft. Einheit von Vernunft und Offenbarung.

4. Dichten, Singen und Bauen im Mittelalter als Spiegelbild und Verkörperung der christlichen Gedankenwelt.

5. Die „Reher“ im Widerspruch gegen die Verweltlichung der Kirche. Der Ruf nach Reformation an Haupt und Gliedern. Die Besinnung auf die biblische Grundlage der Kirche. Waldus, Wiclif, Hus, Savonarola.

Kirchenkunde (III):

Das Lied der Kirche. Abriss der Geschichte des Kirchenliedes. Das Lied der Kirche als Verkündigung des Wortes Gottes und als Bekenntnis der Gemeinde. Wortlaut und Weise. Das Kirchenlied im Zusammenhang des Kirchenjahres. Das Lied als Gebet.

4. Jahrgang

Lehrstoff: Kirchengeschichte (II), (auszugsweise Lektüre der wichtigsten Abschnitte der Lutherschrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“), Katechetik (I)

A. Die Reformation.

1. Wie wurde Luther zum Reformator? Wittenberg, Worms, Wartburg. Die Rechtfertigung aus Gnaden allein, aus Glauben allein, aus der Schrift allein. Kämpfe gegen das Mißverständnis des Evangeliums: gegen die Bilderstürmer, Schwarmgeister, gegen die Vermengung von Glaube und Politik, gegen Erasmus, Kämpfe mit Kaiser und Papst um die Anerkennung der Reformation. Die Erneuerung des Gottesdienstes.

2. Huldreich Zwingli, „der Reformator der Schweiz“.

3. Johann Calvin: Zeuge, Lehrer und Vater der reformierten Kirchen.
 4. Die Ausbreitung des Luthertums und des Calvinismus. Unterscheidungslehren zwischen Luthertum und Calvinismus in einfachsten Grundzügen.
- B. Das Zeitalter der Orthodorie und der Gegenreformation. Die Glaubenskriege in Europa. Ignatius von Loyola, Paul Gerhardt, Gustav Adolf, Ferdinand II.
- C. Pietismus, Rationalismus, Idealismus.
- D. Die evangelische Christenheit im 19. Jahrhundert und in der Gegenwart: Die innere Mission. Die soziale Frage im Lichte des Evangeliums. Evangelische Hilfs- und Schutzvereine. Die Einigungsbewegung der christlichen Kirchen: der Weltprotestantismus, der Anglikanismus, der römische Katholizismus, die Östkirche (die Ökumene). Das Ringen der Weltreligionen und Weltanschauungen um die Seele der Völker: die Heidenmission in der Auseinandersetzung mit dem Islam, Hinduismus, Buddhismus, den erwachenden Nationalreligionen und den weltlichen Ersatzreligionen (der Säkularismus).

Katechetik (I):

1. Die christliche Erziehung (Überblick über die Geschichte der christlichen Erziehung. Luthers schulpolitische und pädagogische Gedanken. Die evangelische Schule in Österreich).
2. Die Methodik des evangelischen Religionsunterrichtes (das Wesen des evangelischen Religionsunterrichtes. Das Amt des Religionslehrers. Lehrpläne und Lehrstoffverteilungspläne).

5. Jahrgang

Lehrstoff: Kirchengeschichte (III) (Geschichte der evangelischen Kirche in Österreich). Christliche Glaubens- und Sittenlehre. Katechetik (II)

- A. Die Geschichte der evangelischen Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart. Kirchenkunde der evangelischen Kirche in Österreich (Rechtsstellung, Kirchenverfassung). Heimatkunde der evangelischen Kirche in Österreich (Seelenzahl, Wachstum, alte und junge Gemeinden, Land- und Stadtgemeinden, evangelische Schulen, evangelische Liebeswerke, die Jugend-, Frauen- und Männerarbeit der Kirche, die evangelische Presse, die Bedeutung der Evangelischen für das Kulturleben Österreichs). Die evangelische Kirche Österreichs als Volkskirche, Märtyrerkirche und Missionskirche. Ihre Aufgabe in der Gegenwart.
- B. Christliche Glaubens- und Sittenlehre.
1. Der christliche Glaube (vor allem in Anschluß an die Katechismen A. u. H. B. darzustellen).
 - a) Von Gott (natürliche und biblische Gotteserkenntnis. Naturwissenschaft und Glaube).
 - b) Der Mensch vor Gott (das biblische Menschenbild). Der Kampf um den Menschen zwischen Gott und Teufel, den Engeln und Dämonen.

- c) Der Mittler und Gottmensch Jesus Christus.
- d) Die Kirche Jesu Christi, ihre Gnadenmittel und Ämter.
- e) Die Vollendung (die Anschauungen außerbiblischer Religionen von Tod und Jenseits. Die Auferstehung und das ewige Leben. Die neue Schöpfung).

2. Die christliche Sittlichkeit (vor allem im Anschluß an die Katechismen A. u. H. B. darzustellen).

- a) Christliche Sittlichkeit als Leben aus Glauben. Die Gnadenordnung der Kirche und die Schöpfungsordnungen der Welt. Die Verantwortung der Kirche für das Leben in der Welt. Das prophetische Amt der Kirche. Der Öffentlichkeitscharakter des Evangeliums.
- b) Das christliche Leben in den Schöpfungsordnungen: Familie, Volk, Völkerwelt.
- c) Das christliche Leben in den Schöpfungsordnungen: Heimat, Vaterland, Obrigkeit, Staat.
- d) Das christliche Leben in den Schöpfungsordnungen: der Leib, das Eigentum, die Arbeit, die Ehre.

- C. Christlicher Glaube und christliches Leben im geistigen Ringen der Gegenwart.

1. Die Gottlosenbewegung. Das Neuheidentum.
2. Das ewige Evangelium im Zeitalter der Maschine, der Masse und des Weltverkehrs.
3. Die ökumenische, soziale und völkerveröhnende Botschaft der Kirche Christi. Mit Christus oder ohne Christus: die Schicksalsfrage der Völker.

Katechetik (II):

1. Biblische Geschichte, die Katechismen A. u. H. B., das Lied der Kirche, die Kirchengeschichte im Religionsunterricht.
2. Lehr- und Hilfsmittel im Religionsunterricht.
3. Praktische Übungen. (Schriftliche Katechesen — Stundenbilder. Teilnahme an Musterstunden. Abhalten von Stunden durch Zöglinge).

15. 3. 1826/47 vom 24. Feber 1947.

Nationalsozialistengesetz.

In dem am 17. Feber 1947 herausgegebenen achten Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 25 47 das Nationalsozialistengesetz vom 6. Feber 1947 verlaublich, durch welches die Bestimmungen des im Amtsblatt des Oberkirchenrates unter Nr. 32/45 verlaublichen Verbotsgesetzes weithin geändert oder ergänzt worden sind. So ist der Kreis der registrierungspflichtigen Personen insofern erweitert, als nunmehr auch Mitglieder des NS-Soldatenringes und des NS-Offiziersbundes, Angehörige der Gestapo und des SD, registrierungspflichtig sind, hingegen Mitglieder des NSKK. und des NSFK. nur dann, wenn sie Untersturmführer oder Gleichgestellte gewesen sind. Auch Verfasser verbotener Druckschriften und gewisse Wirtschaftsführer sind registrierungspflichtig. Als Angehöriger der NSDAP. ist nach dem Gesetz anzusehen, wer als Mitglied in

diese Partei aufgenommen worden ist (Parteimitglied), als Parteianwärter, wer durch Aufnahme als Parteianwärter die Anwartschaft auf die Parteimitgliedschaft und das Recht zum vorläufigen Tragen des Parteiabzeichens erworben hatte.

Auszugsweise werden nunmehr folgende Bestimmungen wörtlich bekannt gegeben:

I. Hauptstück:

(5) Von der Verzeichnung gemäß Abs. (1) sind ausgenommen:

- a) Parteianwärter, deren Aufnahme in die NSDAP. aus politischen Gründen abgelehnt wurde, soweit dies von der im § 7 genannten Kommission auf Grund der vorgebrachten Weise mit Bescheid festgestellt worden ist;
- b) Parteimitglieder, Angehörige der SA. und Parteianwärter, die aus politischen Gründen vor dem 1. Jänner 1945 ausgeschlossen wurden und dagegen keine Berufung eingelegt haben oder vor dem 1. Jänner 1944 ausgetreten sind;
- c) Parteimitglieder und Parteianwärter, die sich aus politischen Gründen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entweder in gerichtlicher oder polizeilicher Haft von mindestens einem Monat befunden haben oder die beweisen können, daß sie durch gerichtliche oder staatspolizeiliche Maßnahmen aus solchen Gründen größere Schädigungen erlitten haben, sofern sie sich nicht später im Sinne der NSDAP. betätigt haben;
- d) Personen, die lediglich einer Betriebs-SA. oder SA.-Wehrmannschaft angehört haben, ohne eine Funktion vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts bekleidet zu haben;
- e) Personen, denen die Provisorische Staatsregierung eine Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels II zugebilligt hat;
- f) Personen, die nachweisen können, daß sie mit der Waffe in der Hand in den Reihen der alliierten Armeen gekämpft haben.

§ 17. (1) Die in die besonderen Listen einzutragenden Personen sind mit Ausnahme der im Abs. (4) genannten sühnepflichtig. Die Sühnepflichtigen werden in belastete und minderbelastete Personen unterschieden.

(2) Belastete Personen sind:

- a) Personen, die jemals politische Leiter vom Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts waren;
- b) Angehörige der SS.;
- c) Angehörige der SA., des NSKK. und des NSFK., die jemals Führer vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts waren, ferner Angehörige der Gestapo oder des SD.;
- d) Funktionäre sonstiger Gliederungen, Organisationen oder angeschlossener Verbände, die einen Posten bekleideten, der dem Ortsgruppenleiter der NSDAP., beziehungsweise dem Untersturmführer im Rang zumindest gleich war, und Leiter von industriellen, finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen und die im § 4 Abs. (1), d, erwähnten Personen, diese beiden Gruppen, wenn sie von den im § 4 erwähnten Kommissionen als belastet befunden wurden;

e) Personen, die für ihre Tätigkeit für die NSDAP. mit dem Blutorden vom 9. November 1923, dem Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP., einer Dienstauszeichnung der NSDAP. (in Bronze, Silber oder Gold) oder dem Goldenen Ehrenzeichen der Hitler-Jugend ausgezeichnet wurden;

f) Personen, die nach §§ 10, 11 oder 12 dieses Verfassungsgesetzes oder nach dem Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945, StGBI. Nr. 32, in der Fassung der Kriegsverbrechergesetznovelle vom 18. Oktober 1945, StGBI. Nr. 199, rechtskräftig verurteilt worden sind.

(3) Minderbelastete Personen sind alle übrigen gemäß § 4 in die besonderen Listen einzutragenden Personen.

(4) Von der Sühnepflicht sind ausgenommen:

- a) Minderbelastete Personen von der Vollendung des 70. Lebensjahres an,
 - b) minderbelastete Personen, wenn sie der Verzehntenstufe III angehören,
 - c) belastete Personen, wenn sie der Verzehntenstufe IV angehören,
- von der Verpflichtung zur Entrichtung der Sühneabgabe (IX. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes) jedoch nur, wenn ihr Einkommen nicht S 200.— im Monat überschreitet zuzüglich S 50.— pro Monat für jedes Familienmitglied, für dessen Unterhalt der Abgabepflichtige zu sorgen hat. Überschreitet das Einkommen diese Grenze, so wird die laufende Sühneabgabe nur von dem Mehreinkommen eingehoben“.

14. § 18 hat zu lauten:

§ 18. Belastete Personen im Sinne des § 17, Abs.

(2), haben die nachstehenden Sühnefolgen zu tragen:

- a) Sie unterliegen unbeschadet eines Strafverfahrens nach anderen Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes und unabhängig von seinem Ausgang einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes.
- b) Sie sind aus einem öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Dienstverhältnis zum Bund, zu den Ländern (zu der Stadt Wien), zu den Gemeinden, zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und zu diesen verwalteten oder beaufsichtigten Körperschaften, Fonds, Anstalten, Betrieben und Unternehmungen sowie zur Österreichischen Nationalbank entlassen. Die Entlassenen haben aus diesem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Ruhegenuß oder Abfertigung, ihre Angehörigen keinen solchen auf Versorgungsgenuß. Empfängern von Ruhegenüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder von Versorgungsgenüssen nach einem öffentlichen Verdiensteten wird der Ruhe- oder Versorgungsgenuß eingestellt. Die genannten Personen können nicht in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden. In Fällen äußerster Not können Unterhaltsbeiträge unter jüngeremäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) zuerkannt werden. Sie können an einer Hochschule als Privatdozent nicht zugelassen werden.

- c) Sie sind in der gesamten Wirtschaft von der Bekleidung eines leitenden Postens (einschließlich der Stellung eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Abteilungsleiters) ausgeschlossen.
- d) Sie sind von der Führung eines Unternehmens oder Betriebes, aus welchem Titel immer, ausgeschlossen, in denen mindestens ein Dienstnehmer beschäftigt ist. Dies gilt auch für Unternehmen oder Betriebe, in denen kein Dienstnehmer beschäftigt ist, wenn am 1. Jänner 1945 mindestens ein Dienstnehmer beschäftigt war. Als Dienstnehmer gelten nicht der Ehegatte, die Eltern und die Kinder des Unternehmers sowie deren Ehegatten.
- e) Sie können die Berufe eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters, eines Helfers in Steuersachen, eines vereidigten Buchprüfers, eines gewerblichen Buchrevisors, eines Finanz- und Wirtschaftsberaters, sowie eines Gebäudeverwalters nicht bekleiden; ferner nicht das Fremdenbeherbergungsgewerbe, die Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme des im § 21, Abs. (5), Gew. O. umschriebenen Handels mit Presseerzeugnissen, sowie Theater-, Konzert-, Kino-, Variete-, Zirkus- und andere Veranstaltungsunternehmungen, Filmverleihunternehmungen, Tabakverschleißgeschäfte, Geschäftsstellen der Klassenlotterie oder Lottokollekturen betreiben.
- f) Sie können weder den Beruf eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), eines Notars (Notariatskandidaten), eines Verteidigers in Strafsachen, eines Patentanwaltes (Patentanwaltsanwärters) ausüben noch in den Kanzleien der obengenannten Personen beschäftigt sein. Sie können ferner den Beruf eines beratenden Ingenieurs oder eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers und den Beruf eines Arztes nicht ausüben. Schließlich können sie bis zum 30. April 1955 den Beruf eines Zahnarztes, Pharmazeuten, Dentisten (Zahntechnikers) oder eines Tierarztes nicht ausüben.
- g) Sie können das Gast- und Schankgewerbe und den Großhandel mit Lebensmitteln bis 30. April 1950 nicht betreiben.
- h) Sie können sich nicht an der Gestaltung des Inhaltes einer Zeitung (§ 2, Abs. (2), des Pressegesetzes), einer Zeitungskorrespondenz oder eines Sammelwerkes, sei es durch regelmäßige Beiträge, sei es durch unregelmäßige Mitarbeit oder in irgendeiner anderen Weise, beteiligen; sie können ferner nicht ein Werk der Literatur, dessen Urheber sie sind (§§ 2 und 10, Abs. (1), des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936), der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- i) Auf sie finden die besonderen Bestimmungen der Gesetze über Wohnungsanforderung, Wirtschaftsfäuberung und Arbeitspflicht Anwendung. Mit ihnen als Mieter oder Pächter abgeschlossene Bestandverträge können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
- j) 1. Sie müssen zu Arbeiten herangezogen werden. Sie können in einem Lager angehalten werden, wenn außer den Umständen, die ihre Behandlung als belastete Personen begründen, erwiesenermaßen noch andere Tatsachen vorliegen, die sie für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich als äußerst gefährlich erscheinen lassen. Die Dauer der Inhaltung soll erstmalig sechs Monate nicht überschreiten, kann aber jeweils für weitere Zeiträume von je sechs Monaten durch Verfügung bis auf insgesamt zwei Jahre verlängert werden.
2. Die Inhaltung in einem Lager kann nur vom Volksgericht verfügt werden, das unter seiner normalen Prozessordnung arbeitet. . .
- k) Sie sind auf Lebenszeit vom passiven Wahlrecht in eine gesetzgebende oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaft ausgeschlossen. Sie sind bis 30. April 1950 vom aktiven Wahlrecht sowie bis zum 30. April 1955 von dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen.
- l) Sie können bis 30. April 1950 einer politischen Partei nicht angehören.
- m) Sie können Ausschüssen, Vorständen, Leitungen, Verwaltungsräten, Aufsichtsräten und sonstigen Vertretungs- oder Verwaltungskörpern von Vereinen und allen sonstigen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen nicht angehören.
- n) Sie können der Akademie der Wissenschaften (der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien) weder als wirkliche noch als korrespondierende Mitglieder angehören.
- o) Sie müssen bis zum 30. April 1950 von der Zulassung zum Hochschulstudium ausgeschlossen werden.
- p) Sie müssen bis zum 30. April 1950 vom öffentlichen Auftreten als frei schaffende oder als darstellende Künstler (Schauspieler, Sänger, Tänzer), als Dirigenten, Musiker, Regisseure, Bühnenbildner ausgeschlossen werden, außer in den Fällen, in denen eine beim Bundesministerium für Unterricht eingesetzte besondere Kommission nach gehöriger Prüfung entscheidet, daß eine dieser Personen ihren Beruf weiter ausüben darf".
15. § 19 hat zu lauten:
- § 19. (1) Minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), haben die nachstehenden Sühnefolgen zu tragen:
- a) Sie unterliegen unbeachtet eines Strafverfahrens nach anderen Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes und unabhängig von seinem Ausgang einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes.
- b) Sie können im öffentlichen Dienst nur bei Bedarf und nur nach besonderer Prüfung ihres politischen Verhaltens vor dem 27. April 1945 verwendet werden. Jedenfalls gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- aa) Sie können eine Lehrkanzel für Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Geschichte, mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, Volks-

wirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Sozialpolitik, Gesellschaftslehre, ein Rechtsfach oder für ein Teilgebiet dieser Fächer nur innehaben, wenn auf ihren Antrag die beim Bundesministerium für Unterricht zu errichtende Kommission diese Tätigkeit gestattet. Die Bestätigung der Lehrbefugnis als Privatdozent kann widerrufen werden. Eine solche Bestätigung ist zu widerrufen, wenn die Lehrbefugnis die im ersten Satz besonders genannten Fächer oder eines ihrer Teilgebiete umfaßt. In diesem Fall kann die Lehrbefugnis auf Ansuchen des betroffenen Privatdozenten auf Antrag der beim Bundesministerium für Unterricht zu errichtenden Kommission wieder erteilt werden. Sie können ferner als Hochschulassistenten für ein solches Fach nur tätig sein, wenn auf ihren Antrag diese Kommission eine derartige Berufstätigkeit gestattet;

bb) sie können außer in den Fällen des Abs. (2) nicht bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, im Gendarmerie-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst verwendet werden;

cc) sie können außer in den Fällen des Abs. (2) nicht bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug verwendet werden;

dd) sie können sonst nicht auf Leiterposten im Lehr- und Erziehungsberuf bis 30. April 1948 verwendet werden, außer in Schulen, in denen nur eine Lehrperson als Klassenlehrer beschäftigt ist, höchstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten vom Tage des Inkrafttretens des Nationalsozialistengesetzes gerechnet, sofern sie nicht eine Erlaubnis von der im Abs. (2) genannten Kommission erhalten;

ee) sie können im öffentlichen Dienst während des Dienststandes bis 30. April 1950 höchstens auf Dienstposten verwendet werden, die einem Dienstposten der VI. Dienstklasse der allgemeinen Verwaltung des Bundes (im Sinne des Gehaltsgesetzes 1927), wenn sie aber einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe 8 der allgemeinen Verwaltung des Bundes angehören, einem Dienstposten der V. Dienstklasse dieser Verwaltung entsprechen. Ihr Dienstbezug kann den Höchstbezug der vorbezeichneten Dienstposten der allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen. Haben oder hatten sie bereits einen höheren Dienstposten inne, dann sind sie für die Zeit des Dienststandes auf einen der vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Dienstposten mit der Maßgabe rückzureihen, daß hiedurch ihre Dienstbezüge nicht um mehr als ein Drittel vermindert werden; andernfalls sind die Bezüge durch Zulagen so zu erhöhen, daß sie zwei Drittel der früheren Bezüge erreichen. Rückgereichte können in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1950 nicht auf einen höheren Dienstposten befördert werden. Erfolgt keine Rückreihung, so kann die Zeit vom

1. Mai 1945 bis 30. April 1950 für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet werden.

c) Ihre Ruhegenüsse aus einem öffentlichen Dienstverhältnis oder ihre Versorgungsgenüsse nach einem öffentlichen Bediensteten werden bis 30. April 1955 um ein Drittel gekürzt; diese Kürzung findet jedoch nur soweit statt, als dadurch die um die Einkommen- (Lohn-)steuer verminderte monatliche Auszahlung nicht unter den Betrag von S 150.— sinkt. Ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse entfallen jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zur amtlich festgestellten dauernden Arbeitsunfähigkeit soweit, als die eben bezeichnete Mindestgrenze von S 150.— überschritten wird. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Unterhaltsbeiträge unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) zuerkannt werden.

d) Sie sind von der Führung eines Unternehmens oder Betriebes aus welchem Titel immer bis 30. April 1950 ausgeschlossen, sofern das Unternehmen oder der Betrieb nach der Höhe des Anlagekapitals, des Umsatzes, der Zahl der Beschäftigten oder nach sonstigen Merkmalen über den Rahmen eines Mittelbetriebes hinausgeht. Die näheren Bestimmungen über die Merkmale eines Mittelbetriebes werden durch Verordnung getroffen.

e) Es treffen sie ferner die Sühnefolgen nach § 18, lit. c und m, bis zum 30. April 1950, daselbe gilt von dem Betrieb des Fremdenbeherbergungsgewerbes, sofern das Unternehmen nach dem Stand vom Jahre 1944 über Nächtigungsmöglichkeiten für mehr als 15 Gäste verfügt, und von dem Betrieb der Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme des im § 21, Abs. (5), Gew. O. umschriebenen Handels mit Presseerzeugnissen. Sie können ferner außer in den Fällen des Abs. (2) innerhalb dieser Zeit die Berufe eines Rechtsanwaltes (oder Rechtsanwaltsanwärters) — auch nicht als Angestellter in Rechtsanwaltskanzleien —, eines Verteidigers in Strafsachen (oder Anwärters in diesem Berufe) — auch nicht als Angestellter in der Kanzlei eines Verteidigers in Strafsachen —, eines Notars (Notariatskandidaten) — auch nicht als Angestellter in einer Notariatskanzlei —, eines Patentanwalts (Patentanwaltsanwärters) — auch nicht als Angestellter in einer Patentanwaltskanzlei —, eines Arztes, eines Zahnarztes, eines Pharmazeuten, eines Tierarztes, eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines Gebäuderewalters nicht ausüben und ein Theater-, Konzert-, Kino-, Variete-, Zirkusunternehmen oder ein anderes Veranstaltungsunternehmen oder ein Filmverleihunternehmen nicht betreiben.

- f) Sie können sich bis zum 30. April 1950 nicht an der Gestaltung des Inhaltes einer Zeitung (§ 2, Abs. (2), Pressegesetz) mit Ausnahme von Fachzeitschriften, einer Zeitungskorrespondenz oder eines Sammelwerkes durch Beiträge beteiligen.
- g) Sie sind von der Bekleidung eines leitenden Postens im Lehr- und Erziehungsberuf bis 30. April 1950 ausgeschlossen. Sie können überdies bis zum gleichen Zeitpunkt von der zuständigen Aufsichtsbehörde von der Verwendung als Lehrer an Privatschulen ausgeschlossen werden.
- h) Sie sind bis zum 30. April 1950 vom passiven Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften und von dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen.
- i) Sie können bis zum 30. April 1950 durch einseitige Verfügung der Aufsichtsbehörde vom Betrieb von Tabakvertriebsgeschäften, Geschäftsstellen der Klassenlotterie und Lottokollektoren ausgeschlossen werden.
- j) Sie können bis zum 30. April 1950 der Akademie der Wissenschaften (der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien) nicht als wirkliche Mitglieder angehören; sie können bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- k) Sie müssen bis zum 30. April 1950 von der Zulassung zum Hochschulstudium ausgeschlossen werden.
- l) Sie können bis 30. April 1950 vom öffentlichen Auftreten als freischaffende Künstler oder als darstellende Künstler (Schauspieler, Sänger, Tänzer), als Dirigenten, Musiker, Regisseure, Bühnenbildner durch eine beim Bundesministerium für Unterricht eingesetzte Kommission ausgeschlossen werden. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Geschäftsführung und das Verfahren vor dieser Kommission wird durch Verordnung bestimmt.
- m) Sie können, wenn sie von den im Abs. (2) genannten Kommissionen zur Berufsausübung nicht zugelassen werden, zu Arbeiten herangezogen werden.
- n) Gesetzliche Maßnahmen, betreffend Wohnungsanforderung, die im § 18, lit. i, vorgesehen sind, sind auch gegen minderbelastete Personen anzuwenden, wenn dies zugunsten von Kriegsoptionen und Opfern der nationalsozialistischen Unterdrückung notwendig erscheint, jedoch unbeschadet der Bestimmungen über die Rückstellung von arisiertem oder sonst entzogenem Vermögen.

(2) Minderbelastete Personen können nur auf besondere Entscheidung von besonders zu diesem Zweck gebildeten Kommissionen bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, im Gendarmen-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst, bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug verwendet werden oder die Berufe eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), eines Verteidigers in Strafsachen (Anwärters in diesem Berufe), eines Notars (Notariatskandidaten), eines Patentanwaltes (Patentanwaltsanwärters), ausüben oder in Kanzleien der vorgenannten Berufe angestellt sein oder die

Berufe eines Arztes, Zahnarztes, Pharmazeuten oder Tierarztes, eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines Gebäudeverwalters ausüben oder ein Theater-, Konzert-, Kino-, Variete-, Zirkusunternehmen oder ein anderes Veranstaltungsunternehmen oder ein Filmverleihunternehmen betreiben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Lehrberufes nach den Bestimmungen des Abs. (1), lit. b, dd.

(3) Die Kommissionen bestehen aus dem zuständigen Bundesminister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden, einem Vertreter des Bundesministeriums, einem Angehörigen der Berufsvertretung des Betroffenen und aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien. Die Entscheidung der Kommissionen werden mit einer Mehrheit von vier Stimmen getroffen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Nähere Bestimmungen werden durch ein Bundesverfassungsgesetz festgelegt, das spätestens drei Monate nach Kundmachung des Nationalsozialistengesetzes zu erlassen ist. . .

§ 20 hat zu lauten:

§ 20. (1) Personen, die die laufende oder einmalige Sühneabgabe zu entrichten haben, dürfen bis zur vollständigen Erfüllung dieser Abgabepflicht durch rechtsgeschäftliche Verfügungen (Rechtshandlungen oder Unterlassungen) ihr unbewegliches Vermögen weder veräußern noch belasten. Das gleiche gilt für Veräußerungen oder Belastungen ihres beweglichen Vermögens oder für die Übernahme von Verpflichtungen, sofern diese Verfügungen über den Rahmen der laufenden Verwaltung oder der Fortführung des Haushaltes hinausgehen. Gegen diese Verbote verstößende Rechtsgeschäfte sind nichtig. Desgleichen sind Verfügungen der genannten Art nichtig, die nach dem 31. März 1945 getroffen worden sind. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelt, eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung gleich.

(2) Eintragungen in die öffentlichen Bücher dürfen vor Gerichten nur bewilligt werden,

1. wenn derjenige, dessen bürgerliche Rechte beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden sollen, in einer schriftlichen Erklärung an Eides Statt versichert, daß er nicht zu den im § 17, Abs. (2) und (3), aufgezählten Personen gehört, oder

2. wenn durch Vorlage einer Bestätigung der zur Einhebung der Sühneabgabe zuständigen Behörde nachgewiesen wird, daß er die Verpflichtung zur Leistung der laufenden und einmaligen Sühneabgabe vollständig erfüllt hat oder daß er von dieser Verbindlichkeit gemäß § 17, Abs. (4), befreit ist. Die Unterschrift der Erklärung nach 3. 1 muß gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn die Bestätigung einer Bezirksverwaltungsbehörde, eines Amtes der Landesregierung (Wiener Magistrat) oder des Bundesministeriums für Inneres vorliegt, das derjenige, der sonst die Erklärung nach 3. 1 abzugeben hätte, nicht zu den im § 17, Abs. (2) und (3), aufgezählten Personen gehört.

(3) Abs. (2) gilt sinngemäß für die Bewilligung

oder Fortsetzung einer Zwangsvollstreckung auf unbewegliche Sachen. Schon bewilligte Zwangsvollstreckungen sind aufzuschieben, bis die Voraussetzungen für die Fortsetzung gegeben sind. Liegt ein urkundlicher Nachweis im Sinne des Abs. (2) nicht vor, so hat das Gericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers eine Tagelohnung anzuordnen und dem Verpflichteten den Eid darüber abzunehmen, ob er zu den im § 17, Abs. (2) und (3), genannten Personen gehört (§§ 48 ff. E.O.). Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Fortsetzung eines bereits anhängigen oder neu anfallenden Zwangsvollstreckungsverfahrens, das nicht auf unbewegliche Sachen gerichtet ist, wenn sich begründeter Verdacht ergibt, daß die Voraussetzungen des Abs. (1) vorliegen.

(4) Von der Anwendung der Bestimmungen des Abs. (1) können Ausnahmen bewilligt werden. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(5) Wer unter Eid oder in einer schriftlichen Erklärung an Eides Statt (Abs. (2)) unwahre Angaben darüber macht, daß er nicht zu den im § 17, Abs. (2) oder (3), aufgezählten Personen gehört, ist wegen Verbrechens nach § 8 zu bestrafen (§ 24).

17. Die §§ 21 und 22 haben zu entfallen.

§ 27 hat zu lauten:

§ 27 (1) Der Bundespräsident kann auf Antrag der zuständigen Bundesminister Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel III und IV und von den in besonderen Gesetzen enthaltenen Sühnfolgen in Einzelfällen teilweise oder ganz bewilligen, wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP, zu einem ihrer Wehrverbände (SE., SA., NSKK., NSFK.), zum NS-Soldatenring oder zum NS-Offiziersbund niemals mißbraucht hat, mit Sicherheit auf seine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich geschlossen werden kann und die Ausnahme im öffentlichen Interesse oder sonst aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund gerechtfertigt erscheint. Ein solcher berücksichtigungswürdiger Fall liegt insbesondere bei Personen vor, die — wenn auch nicht in den Reihen der alliierten Armeen — mit der Waffe in der Hand gegen den Nationalsozialismus gekämpft haben. . .

Ab schn itt II

Übergangsbestimmungen

3. (1) Wer vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes eine im § 8 des Verbotsgesetzes mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, wird deshalb nicht bestraft, wenn er nach dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz nicht mehr in den besonderen Listen zu verzeichnen ist. Ein wegen einer solchen Handlung oder nur mit Rücksicht darauf wegen Verbrechens des Hochverrats nach § 10 des Verbotsgesetzes eingeleitetes Strafverfahren ist einzustellen, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes das Urteil erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist; ist das verurteilende Erkenntnis schon in Rechtskraft erwachsen, so gilt die Verurteilung als nicht erfolgt.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes eine im § 8 des Verbotsgesetzes

mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat und auch nach dem neuen Recht in den besonderen Listen zu verzeichnen ist, wird wegen dieser Handlung nicht bestraft, wenn er binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die unterlassene Anmeldung zur Registrierung nachholt oder unvollständige oder unrichtige Angaben berichtigt. Ein wegen einer solchen Handlung eingeleitetes Strafverfahren ist unter der gleichen Voraussetzung einzustellen, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes das Urteil erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist; ist das verurteilende Erkenntnis schon in Rechtskraft erwachsen, so gilt die Verurteilung als nicht erfolgt. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn sich der Täter auch des Verbrechens des Hochverrats nach § 10 des Verbotsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes geltenden Fassung schuldig gemacht hat.

(3) Über die Einstellung des Verfahrens sowie darüber, ob eine Verurteilung als nicht erfolgt gilt, entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder war, auf Antrag des Beschuldigten oder Verurteilten oder des Staatsanwaltes, über die Einstellung auch von Amts wegen, und zwar außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß.

(4) Entschädigungsansprüche können auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht erhoben werden.

4. Minderbelastete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes in einem im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes in der Fassung des Abschnittes I genannten Berufe tätig sind, können ihren Beruf bis zur Entscheidung der im § 19, Abs. (3), des Verbotsgesetzes in der Fassung des Abschnittes I genannten Kommissionen, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Kundmachung des im § 19, Abs. (3), des Verbotsgesetzes in der Fassung des Abschnittes I genannten Bundesverfassungsgesetzes weiter ausüben.

5. (1) Ist der Bestandnehmer eine minderbelastete Person, so ist in einem anhängigen Bestandsverfahren der Wegfall des Kündigungsgrundes nach § 22 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen. Die mit der Geltendmachung des Kündigungsgrundes zusammenhängenden Kosten hat der Beklagte zu tragen.

(2) Ist jedoch ein solches Verfahren vor dem 1. April 1946 eingeleitet worden, so ist es nach den Bestimmungen des § 22 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung fortzusetzen. . .

Ab schn itt II

1. Vom Besitz und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach den im Abschnitt I, 3. 1 und 2, angeführten Gesetzen sind ausgenommen:

- a) Alle Personen, welche zwischen dem 1. Juli 1933 und 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben;
- b) alle Personen, deutscher Staatsangehörigkeit, welche während des obigen Zeitabschnittes die österreichische Bundesbürgerschaft durch Verlei-

hung erworben haben und Mitglieder der NSDAP. oder einer ihrer Organisationen waren;

- c) Personen, welche ein Verbrechen nach § 58 des Strafgesetzes gegen die Republik Österreich durch Unterstützung der nationalsozialistischen Bewegung zwischen dem 1. Juli 1933 und 26. November 1946 begangen haben und wegen eines solchen Verbrechens schuldig gesprochen wurden oder noch schuldig gesprochen werden, es sei denn, daß sie lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP. oder zu einer ihrer Organisationen verurteilt wurden oder noch verurteilt werden.

2. Bescheide und Beurkundungen über den Besitz oder Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, welche an die im Abs. (1) bezeichneten Personen ausgefertigt wurde, sind außer Kraft zu setzen.

IV. Hauptstück

Vereinsrechtliche Bestimmungen

(1) Personen, auf die die Bestimmungen des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung finden, können nicht dem Vereinsvorstand (provisorischen Vereinsvorstand) oder anderen Organen des Vereines angehören.

(2) Für Personen, auf die die Bestimmungen des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung finden, gelten die Bestimmungen des Abs. (1) bis 30. April 1950.

IX. Hauptstück

Bestimmungen über die Sühneabgabe

Abchnitt II

Laufende Sühneabgabe

2. Die laufende Sühneabgabe besteht aus

- a) einem Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und
- b) einer besonderen Abgabe von dem Ertrag der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter des Sühnepflichtigen.

3. (1) Die Sühneabgabepflicht gemäß 3. 2, lit. a, beginnt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, mit dem Kalenderjahr 1945, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben wird (Lohnsteuer), mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes und endet

- a) für belastete Personen (§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947) mit Ablauf des Kalenderjahres 1950,
- b) für minderbelastete Personen (§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947) mit Ablauf des Kalenderjahres 1948.

(2) Die Sühneabgabepflicht gemäß 3. 2, lit. b, beginnt mit dem Kalenderjahr 1945 und endet

- a) für belastete Personen (§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947) mit Ablauf des Kalenderjahres 1950,
- b) für minderbelastete Personen (§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947) mit Ablauf des Kalenderjahres 1948.

4. (1) Der Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) beträgt für belastete Personen 20 v. H., für minderbelastete Personen 10 v. H.

(2) Die besondere Abgabe gemäß 3. 2, lit. b, beträgt für belastete Personen 20. v. H., für minderbelastete Personen 10 v. H. der von diesen Personen zu entrichtenden Grundsteuer. Im Falle eines Miteigentums an grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgütern ist die besondere Abgabe dem Sühnepflichtigen Miteigentümer gesondert vorzuschreiben. Bemessungsgrundlage bildet in diesem Falle jener Teil der Grundsteuer, der dem Anteilverhältnis des Miteigentümers entspricht.

5. (1) Bei der Haushaltsbesteuerung (§§ 26 und 27 des Einkommensteuergesetzes) wird die Sühneabgabe gemäß 3. 2, lit. a, den Sühnepflichtigen Personen von jenem Teil der veranlagten Einkommensteuer vorgeschrieben, der auf ihre Einkünfte verhältnismäßig entfällt.

(2) Der Haushaltsvorstand haftet für die Sühneabgabe der Angehörigen seines Haushaltes.

Abchnitt III

Einmalige Sühneabgabe

6. Der Sühneabgabe vom Vermögen unterliegen die gemäß 3. 1 Sühnepflichtigen, sofern nicht im Strafurteil gemäß §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, Abs. (1), 11 und 12 des Verbotsgesetzes 1947 oder gemäß dem Kriegsverbrechergesetz in der derzeit geltenden Fassung auf Vermögensverfall erkannt wird.

7. (1) Gegenstand der Sühneabgabe vom Vermögen bildet bei den Sühnepflichtigen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten, bei den Sühnepflichtigen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihr gesamtes im Inland befindliches Vermögen nach Abzug der damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten.

(2) Nicht zum Vermögen im Sinne des Abs. (1) zählen bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Abgabepflichtigen bestimmt sind oder zu seinem Hausrat gehören, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

(3) Vermögensschaften und Vermögensrechte, die der Sühnepflichtige nach dem 13. März 1938 erworben hat und die den Eigentümern, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind, gehören zum Vermögen im Sinne des Abs. (1), bleiben aber für die Berechnung der Sühneabgabe so lange außer Betracht, bis über das endgültige Schicksal dieser Vermögensschaften und Vermögensrechte entschieden ist.

8. (1) Der Wert des der Sühneabgabe unterliegenden Vermögens ist nach dem Stand vom 1. Jänner 1944 zu berechnen (einschließlich aller Werte, um die sich das Vermögen seit diesem Datum verringert hat).

(2) Abgabepflichtige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, dürfen die nachfolgenden Beträge, die abgabefrei sind, absetzen:

- a) belastete Personen S 5000.— zuzüglich je S 2000.— für jedes Kind unter 17 Jahren und für jede Person, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben,
- b) minderbelastete Personen S 10.000.— zuzüglich je S 2000.— für jedes Kind unter 17 Jahren und für jede Person, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben.

9. (1) Von dem den Freibetrag (3. 8) übersteigenden Vermögen, das nach unten auf einen durch 1000 teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Abgabe bemessen und beträgt:

Bei einer Bemessungsgrundlage

von mehr als	bis einschl.	für Belastete	für Minderbelastete
	10.000 S	20 %	10 %
10.000 S	30.000 S	30 %	15 %
30.000 S	60.000 S	35 %	18 %
60.000 S	100.000 S	40 %	20 %
100.000 S	150.000 S	45 %	22 %
150.000 S	200.000 S	50 %	25 %
200.000 S	250.000 S	55 %	28 %
250.000 S	300.000 S	60 %	32 %
300.000 S	350.000 S	65 %	35 %
350.000 S		70 %	40 %

(2) Die Sühneabgabe ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Vermögen einer höheren Stufe nach Abzug der Sühneabgabe niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Vermögen der nächstniedrigen Stufe nach Abzug der auf dieses Vermögen entfallenden Sühneabgabe erübrigt.

10. (1) Die Sühneabgabe ist ohne besondere Anforderung in vier gleichen Teilbeträgen an das Finanzamt zu entrichten, das für die Bemessung der Einkommensteuer des Abgabepflichtigen zuständig ist.

(2) Der erste Teilbetrag wird einen Monat, der zweite Teilbetrag drei Monate, der dritte Teilbetrag sechs Monate, der vierte Teilbetrag neun Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes fällig.

16. 3. 1676/47 vom 19. Feber 1947.

Bezeichnung konfessioneller Schulgebäude.

Das Amt der burgenländischen Landesregierung teilt dem Oberkirchenrat am 6. Feber 1947 unter 3. VII-624-1-1947 mit:

„Anlässlich eines gegebenen Falles hat das Bundesministerium für Unterricht mit Erl. vom 22. Jänner 1947, 3. 4840-III/10-47 anher nachfolgendes mitgeteilt:

Es wird eröffnet, daß die Verwendung der Aufschrift „Röm. kath. Volksschule“ auf dem Schulgebäude in Oberndorf geeignet wäre, einen Eindruck zu erwecken, der mit den derzeitigen tatsächlichen Schulverhältnissen nicht überein-

stimmen würde. Hingegen bestünde kein Anstand, daß in der Aufschrift nach der Bezeichnung der Schule auch das Eigentumsverhältnis zum Schulgebäude zum Ausdruck gebracht wird, etwa durch die Aufschrift „Öffentliche Volksschule — Röm. kath. Schulgebäude“.

17. 3. 997/47 vom 15. Feber 1947.

Beitragsleistung der Bauerngemeinden.

Das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Thening ist im kirchlichen Dienstweg an den Oberkirchenrat mit der Anregung herangetreten, daß die Landgemeinden den Kirchenbeitrag einheitlich mit 3 pro mille des Einheitswertes leisten, und hat darauf hingewiesen, daß durch die eintretenden Lohnerhöhungen die Gehalts- und Lohnempfänger ausnahmslos eine Erhöhung des Kirchenbeitrages erfahren, der übrigens durch die Hinaufsetzung des Gehaltes auch hundertfachmäßig ansteigt, während die Landgemeinden trotz Preisverbesserungen unverändert mit durchschnittlich 2 pro mille des Einheitswertes besteuert bleiben.

Der Oberkirchenrat möchte diese Anregung den Kirchengemeinden mit der Bitte bekannt geben, daß auch sie ihrerseits ihre Gemeindeglieder entsprechend beeinflussen. Der Oberkirchenrat glaubt hoffen zu dürfen, daß die alten Toleranzgemeinden diesem Appell gern und willig Folge leisten werden.

Es ist dem Oberkirchenrat ein besonderes Bedürfnis, hiebei darauf hinzuweisen, daß das Presbyterium der Pfarrgemeinde Thening ganz hervorragend eifrig bei der Einhebung der Kirchenbeiträge mitwirkt und es durch seine Initiative erreicht wurde, daß das Beitragsaufkommen innerhalb dieser Gemeinde um mehr als 50 % gestiegen ist. Dabei hat das Presbyterium mit Rücksicht auf die Bedrängnis der Landeskirkasse auf jede Begünstigung aus seiner eifrigen Arbeit verzichtet.

18. 3. 1041/47 vom 20. Feber 1947.

Gründung der Evangelischen Filialgemeinden N. B. Hadersdorf-Weidlingau und Preßbaum-Tullnerbach.

Der Oberkirchenrat hat im Sinne des § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 1892, und gemäß § 15 der Ordnung des geistlichen Amtes AB. Nr. 85/40, die oberstkirchenbehördliche Genehmigung zur Bildung der evangelischen Filialgemeinde N. B. Hadersdorf-Weidlingau, umfassend das Gebiet des Wiener Gemeindeteiles Hadersdorf-Weidlingau und der politischen Gemeinde Mauerbach, und der evangelischen Filialgemeinde N. B. Preßbaum-Tullnerbach, umfassend die politischen Gemeinden Tullnerbach, Preßbaum, Wolfsgraben, und Klausen-Leopoldsdorf erteilt.

19. 3. 741/47 vom 20. Jänner 1947.

Verschenken kirchlicher Grundstücke.

Der Oberkirchenrat muß seit längerer Zeit beobachten, daß wiederholt an Geistliche, Küster und Kirchendiener anlässlich ihrer Ruhestandsversetzung kirchliche Grundstücke zur Erbauung eines Eigenheimes verschenkt werden.

Der Oberkirchenrat macht die Presbyterien nachdrücklichst darauf aufmerksam, daß er die Genehmigung solcher Beschlüsse in Zukunft ausnahmslos ablehnen wird. Derartige Beschlüsse wollen also im Interesse ungeschmälerter Erhaltung kirchl. Besitzes nicht mehr gefaßt werden.

20. 3. 674/47 vom 28. Jänner 1947.

Richtigstellung.

Im Kollektenplan 1947, Amtsblatt 1946 Nr. 136 muß es richtig heißen: 14. September (15. nach Trinitatis) Männerarbeit, 10. August (10. nach Trinitatis) Pressearbeit.

21. 3. 1800/47 vom 26. Feber 1947.

Pfarr- und Pfarrvikarstellenausschreibungen.

Es gelangen zur Ausschreibung:

1. Die dritte Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Graz linkes Murufer.
2. Die Pfarrstelle in Hermagor, Kärnten.
3. Die Pfarrvikarstelle in Linz.
4. Die zweite Pfarrstelle in Wien-Floridsdorf.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1947 zu richten:

- Zu 1. An das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, Graz, Kaiser-Josefsplatz 9, Heilandskirche.
- Zu 2. An das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Hermagor, zu Händen des Kurators Johann Reiner, vulgo Jaggele, Kühweg 5, Post Hermagor.
- Zu 3. An das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Spittal an der Drau, Kärnten.
- Zu 4. An das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, Wien, XXI., Weisselgasse 1

Angeordnete Kollekten:

11. Mai 1947 (Muttertag): Frauenarbeit.

25. Mai 1947 (Pfingstsonntag): Baufonds der Landeskirche.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erl. vom 25. Feber 1947, 3. 1768/47 die Wahl des Pfarrers Ludwig Bihlmayer an die evangelische Pfarrgemeinde A. B. in Kindberg, Steiermark gemäß § 45 KB. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

*Der Oberkirchenrat hat mit Erl. vom 30. Jänner 1947, 3. 777/47, die Wahl des Pfarrers Cornelius Guttenger zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Holzschlag (Burgenland) gemäß § 45 KB. oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig seine Dienstzuteilung zum evangelischen Pfarramt in Elterndorf widerrufen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erl. vom 30. Jänner 1947, 3. 684/47, die Wahl des Vikars Theo

Hoffmann zum zweiten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Leoben, gemäß § 45 KB. oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Vikar in Leoben gemäß § 38 KB. erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erl. vom 30. Jänner 1947, 3. 702/47, die Wahl des Pfarrers Alfred Kietmann zum dritten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Linz/Donau, gemäß § 45 KB. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erl. vom 28. Jänner 1947, 3. 576/47, die Wahl des Vikars Wilhelm Müller zum ersten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Steyr D. S. gemäß § 45 KB. oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Personalvikar des Pfarrers Leibfried, Wels, gemäß § 38 KB. erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erl. vom 11. Feber 1947 3. 1394/47 die Wahl des Pfarramtskandidaten Adolf Schwanda zum Personalvikar in der evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien West gemäß § 45 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 1892 oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erl. vom 15. Feber 1947, 1433/47 die Wahl des Pfarrers Dr. Josef Wölfel zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Wien-Klosterneuburg gemäß § 45 KB. oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig den Erl. vom 25. Oktober 1946, 3. 9980/46 über seine Dienstzuteilung an die evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Wien-Klosterneuburg aufgehoben.

Pfarrer Friedrich Krotz wurde auf Grund der erfolgten Wahl auf die im Stellenplan vorgezeichnete und freie Stelle des Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Bad Vöslau mit dem Amtssitz in Bad Vöslau zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl erfolgt erst nach Erwerbung der österreichischen Bundesbürgerschaft. (Erl. vom 15. Jänner 1947, 3. 351/47.)

Pfarrer i. R. Rudolf Richter wurde ab 1. Feber 1947 mit Erl. vom 21. Jänner 1947, 3. 402/47 in einstweilige Verwendung der evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich genommen.

Über Erreichung der Altersgrenze wurde Pfarrer Karl Schiefermaier der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Rottenmann mit 31. März 1947 in den dauernden Ruhestand versetzt. (Erl. vom 13. Feber 1947, 3. 1523/47.)

Pfarrer Arthur Horn ist am 31. Jänner 1947 in das Deutsche Reich übersiedelt und somit aus der einstweiligen Verwendung der Landeskirche ausgeschieden. (Erl. vom 10. Feber 1947, 3. 1328/47.)

Über Ersuchen des Presbyteriums der Filialgemeinde Wiedweg wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anschrift dieser Gemeinde: „Wiedweg, Post Pattergassen in Kärnten“ lautet.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 15. April 1947

3. Stück

- | | |
|--|---|
| 22. Vergebührung von Dienstverträgen | 28. Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Wien= |
| 23. Stempelgebühr für konfessionelle Matrikenauszüge | West H.B. |
| 24. Politische Überprüfung der Hochschulen — Ver= | 29. Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle in Wien= |
| lautbarung eines Erlasses | Floridsdorf |
| 25. Religionsunterrichtsstationen | 30. Pfarrstellenausgleichreibung |
| 26. Seelenstandsberichtigung 1945 | 31. Kirchenmusikalische Tagung |
| 27. Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle in Kla= | Kirchliche Mitteilungen |
| genfurt | |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erllsse des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

22. 3. 2318/47 vom 22. März 1947

Vergebührung von Dienstverträgen

Anlässlich einer Anfrage macht der evangelische Oberkirchenrat unter Bezugnahme auf seinen Erlass vom 2. November 1946, 3. 9989/46, A. Bl. Nr. 129/46, darauf aufmerksam, daß die Vergebührung von Dienstverträgen im § 33, Tarifpost 10 des Gebührengesetzes 1946 vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 184, geregelt ist.

Die bezogene Bestimmung hat folgenden Wortlaut:
„10. Dienstleistungen:

1. entgeltliche Verträge über Dienstleistungen, und zwar auch dann, wenn die Ernennungs(Wahl)akten hinterlegt werden oder der Dienstgeber eine natürliche oder juristische Person ist, der die persönliche Gebührenfreiheit zusteht;

2. Bestellungen (Dienstpostenverleihungen, Ernennungen) im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse,

nach dem Wert aller mit dem Dienstvertrag verbundenen Geld- und Sachbezüge bis zum Jahresbetrag von einschl. S 12.000,— S 1,—, darüber hinaus 2 v. H.

Die Grundlage der Gebührenbemessung bildet in jedem Falle höchstens ein Jahresbetrag. Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Vertrag (die Bestellung) durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen ist.

Anmerkung: 1. Wird die Grenze von S 12.000,— überschritten, so ist die Gebühr vom Gesamtjahresbezug neu zu berechnen, bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen.

2. Die Gebühr kann, wenn sie S 60,— übersteigt, in zwölf gleichen Monatsraten abgestattet werden.

Der Gebühr unterliegen nicht Dienstleistungen, wenn die auf ein Jahr entfallende Vergütung den Betrag von S 3600,— nicht übersteigt. Wird die Freigrenze im Laufe des Dienstverhältnisses durch Erhöhung der

Bezüge überschritten, so ist die Gebühr vom Gesamtjahresbezug zu entrichten, bei weiteren Bezugserhöhungen ist die Gebühr nur von dem Mehrbezug zu entrichten.“

23. 3. 2422/47 vom 18. März 1947

Stempelgebühr für konfessionelle Matrikenauszüge

Das Bundesministerium für Finanzen teilt mit Erlass vom 7. März 1947, 3. 9846=11/1947, mit:

„Dem Bundesministerium für Finanzen sind Beschwerden zugekommen, daß einzelne Ämter der Landesregierung in ihren Anweisungen an die Matrikenämter der einzelnen Religionsgemeinschaften in gebührenrechtlicher Hinsicht einen Unterschied zwischen ‚staatlich anerkannten‘ und ‚staatlich nicht anerkannten‘ Matrikenauszügen machen und für die letztgenannten die Einhebung der Zeugnisgebühren von S 2,— für den Bogen nach § 14, Tarifpost 14a des Gebührengesetzes 1946 vorschreiben.

Das Gebührengesetz 1946 unterscheidet in § 14, Tarifpost 4, nicht zwischen ‚staatlich anerkannten‘ und ‚staatlich nicht anerkannten‘ Matrikenauszügen, sondern unterwirft alle Auszüge aus staatlichen oder konfessionellen Matriken ausnahmslos der Gebühr von S 1,— für den Bogen.“

24. 3. 2481/47 vom 17. März 1947

Politische Überprüfung der Hochschulen — Verlautbarung eines Erlasses

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit dem Erlass vom 6. Dezember 1946, 3. 45.675=III/7, verlaublich im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht unter Nr. 5/47, hinsichtlich der politischen Überprüfung der Hochschulen angeordnet:

„Da sich anlässlich der Vorbereitung und Durchfüh-

rung der Hochschülerschaftswahlen vom 19. November 1946 gelegentlich Vorfälle ereignet haben, die darauf hindeuten, daß die Ideologien des Nationalsozialismus noch nicht überall restlos ausgemerzt sind, hat sich eine neuerliche Überprüfung der Studierenden nach strengeren Grundfögen als notwendig erwiesen. Es wird daher verfügt:

I. Vom weiteren Hochschulstudium (Immatrikulation, Inschriftion und Ablegung von Prüfungen jedweder Art) sind ab sofort unbedingt auszuschließen:

1. Alle hauptamtlichen Funktionäre sämtlicher nationalsozialistischer Organisationen, sofern sie nicht ihrer Kriegsverfehrtheit wegen angestellt wurden.

2. Angehörige des SD, der Gestapo, der zivilen SS und der Totenkopfverbände.

3. Angehörige der Waffen-SS, wenn ihre Zugehörigkeit zu dieser vor dem 1. Oktober 1943 begann, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad; fällt der Beginn der Mitgliedschaft auf ein späteres Datum, erst vom Scharführer aufwärts.

4. Die Träger von folgenden politischen Auszeichnungen: Blutorden vom 9. November 1923, Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP, Goldenes Ehrenzeichen der HJ, Dienstauszeichnungen der NSDAP in Bronze, Silber oder Gold.

5. Alle Dienstgrade der SA vom Scharführer aufwärts und alle Offiziersdienstgrade des NSKK und des NSFK (die Angehörigen der im Rahmen der Wehrmacht organisierten Verbände der SA unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Waffen-SS; siehe Punkt 3).

6. Alle Führer der HJ und der DJ vom bestätigten Gefolgschaftsführer, bzw. Fähnleinführer oder der Dienststellung eines Stammführers, bzw. Jungstammführers aufwärts, sowie die Führerinnen des BDM und der Jungmädel von der bestätigten Gruppenführerin oder der Dienststellung einer Ringführerin aufwärts, sofern sie diese Funktion nach Erreichung des 18. Lebensjahres ausgeübt haben und nicht aus rein sachlichen Gründen dazu berufen wurden (z. B. Sportler, Sanitätsdienst, Laienspielschar usw.).

7. Sämtliche Führer des RAD im Offiziersrang, sofern sie nicht als Kriegsverfehrte zu diesen Dienstleistungen herangezogen wurden.

8. Sämtliche Führer im Offiziersrang von nationalsozialistischen Organisationen, welche nicht schon gesondert angeführt wurden.

9. Sämtliche Studierenden, die durch einstimmige Beschlüsse von Überprüfungscommissionen bisher schon rechtskräftig vom Studium ausgeschlossen worden sind.

Sofern die im Punkt 6 bis 9 Genannten dem Jahrgang 1926 oder jünger, bzw. der Verfehrtenstufe 3 oder 4 angehören oder aber eindeutige proösterreichische Tätigkeit vor dem Jahre 1945 nachzuweisen vermögen, bzw. eine beachtliche Mitarbeit am Wiederaufbau Österreichs in den letzten eineinhalb Jahren aufzuweisen haben, kann eine Überprüfung nach Punkt II dieses Erlasses von der Kommission beschlossen werden.

Die Tätigkeit der Überprüfungscommission für den unter Punkt I dieses Erlasses genannten Personenkreis hat sich lediglich darauf zu beschränken, einwandfrei festzustellen, ob einer der Punkte 1 bis 9 im gegebenen Falle zutrifft oder nicht, bzw., ob die Voraussetzungen des vorherigen Absatzes gegeben sind.

II. Die Zulassung folgender Studierenden zum Hochschulstudium ist vom Ergebnis der Überprüfung abhängig:

1. Sämtliche Führer im Offiziersrang einer nationalsozialistischen Formation, die nicht unter Punkt I fallen.

2. Registrierungspflichtige Nationalsozialisten, sofern sie nicht unter Punkt I fallen.

3. Sämtliche Angehörige der Akademischen Legion.

4. Alle Träger von Auszeichnungen vom Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse (sofern dieses im zivilen Dienst erworben wurde), dem Deutschen Kreuz in Silber und dem Ritterkreuz aufwärts, sowie Träger der Ostmarkmedaille.

5. Angehörige der Sondereinheiten (z. B. Feldjäger).

6. Funktionäre der nationalsozialistischen Berufsorganisationen.

7. Alle Führer des RAD vom Truppführer, bzw. von der Jungführerin aufwärts, sofern sie nicht unter Punkt I fallen.

8. Führer der HJ und der DJ bis zum bestätigten Oberscharführer oder der Dienststellung eines Gefolgschaftsführers, bzw. eines Fähnleinführers sowie Führerinnen des BDM und der Jungmädel bis zur bestätigten Oberscharführerin, bzw. der Dienststellung einer Gruppenführerin.

9. Angehörige des Vereines für das Deutschtum im Ausland.

10. Sämtliche Ausländer.

11. Alle Offiziere der ehemaligen deutschen Wehrmacht.

12. Die in diesem Erlass, Punkt I, 2. Abschnitt, genannten Studierenden.

III. Die nicht unter Punkt I und II fallenden Studierenden sind ohne weitere Überprüfung zum Hochschulstudium zuzulassen. Kann jedoch einem solchen Studierenden nachgewiesen werden, daß er Förderer der NSDAP oder, obwohl nicht organisierter Nationalsozialist, sich durch Denunziation, Mitarbeit für nationalsozialistische Ziele oder sonst nationalsozialistisch hervorgetan hat, bzw. hervortut, ist er dauernd vom Studium auszuschließen.

IV. Zu diesem Behufe sind bei den einzelnen Hochschulen (Fakultäten) Überprüfungscommissionen in jener Anzahl aufzustellen, die die baldigste Durchführung und Beendigung der Überprüfung gewährleistet.

Die Kommission setzt sich zusammen: aus dem Rektor (Dekan) oder einem von ihm mit seiner Stellvertretung im Vorstehe beauftragten akademischen Lehrer, der womöglich dem Kreise der in den Jahren 1938 bis 1945 gemäßigten akademischen Lehrer angehören soll, als Vorsitzenden sowie aus drei von der Hochschülerschaft zu nominierenden Studierenden, die womöglich dem Kreise der Freiheitskämpfer oder politisch, bzw. aus Abstammungsgründen Geschädigten angehören sollen.

Bei der Stimmenabgabe gibt der Vorsitzende der Überprüfungscommission zuletzt seine Stimme ab. Sie gilt als Entscheidung der akademischen Behörde im Sinne des § 40, Abs. (3), der allgemeinen Studienordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen StGBI. Nr. 168/45, vom 27. September 1945.

Einstimmige Erkenntnisse der Überprüfungscommissionen sind endgültig. Fälle, in denen Einstimmigkeit nicht erzielt wurde, sind dem Überprüfungsssenat vorzulegen. Dieser besteht aus dem vom Bundesministerium für Unterricht auf dem Stande der dem Unterrichtsressort unterstehenden Bediensteten bestellten Vorsitzenden, einem Mitglied des Lehrerkollegiums der betreffenden Hochschule (Fakultät), welcher wo-

möglich dem Kreise der in den Jahren 1938 bis 1945 gemäßregelten akademischen Lehrer angehören soll, dem Vorsitzenden der Hochschülerschaft (Fachgruppe) oder dem von ihm bezeichneten Vertreter und je ein Vertreter der drei politischen Parteien.

Wegen Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Überprüfungs senates erfolgt eine gesonderte Weisung. Jedes Senatsmitglied, einschließlich des Vorsitzenden, hat eine Stimme.

Die Zulassung eines Studierenden zum Hochschulstudium erfolgt nur dann, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder für die Zulassung stimmen.

Die Entscheidung des Überprüfungs senates sind endgültig.“

25. 3. 2801/47 vom 27. März 1947

Religionsunterrichtsstationen

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 20. März 1947, 3. 3312/III-10/47, an den Landes schulrat für Niederösterreich verfügt:

„Im Hinblick auf den nach den gegenwärtigen Bestimmungen erfolgten Wegfall von Remunerationen oder Wegentschädigungen für die Besorgung des Religionsunterrichtes, wie sie seinerzeit gemäß § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGVl. Nr. 99, vorgesehen waren, kommt die im § 9, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 20. Februar 1930 wirksam für das Land Niederösterreich, RGVl. Nr. 72/1930, erwähnte Genehmigung zur Errichtung oder zum Weiterbestande einer Religionsstation oder zu einer anderen, die Erteilung des Religionsunterrichtes erleichternden Einrichtung durch den Landes schulrat nicht mehr in Frage.

Die Dienstvorschriften, welche die Vorlage dieses bezüglicher Anträge an den Landes schulrat regeln, sind daher gegenstandslos geworden und wollen widerrufen werden.“

26. 3. 1907/47 vom 28. Februar 1947

Seelenstandsberichtigung 1945

Das Pfarramt Stainz berichtet seinen Seelenstandsbericht für das Jahr 1945 dahin, daß die Gemeinde am 31. Dezember 1945 einen Seelenstand von 398 A.B. hatte, 13 Eintritte, 4 Austritte, 18 Taufen, keine Konfirmanden, 1 Trauung und 17 Todesfälle hatte.

Demgemäß ändert sich der Gesamtseelenstand der Landeskirche folgend:

316.213 A.B.
15.930 H.B.
7.015 Eintritte
1.844 Austritte
8.945 Taufen
2.138 Konfirmanden
1.862 Trauungen
8.371 Beerdigungen.

27. 3. 2433/47 vom 28. März 1947

Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle in Klagenfurt

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. März 1947, 3. 2433/47, die Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. in Klagenfurt gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGVl. Nr. 4/1892, oberst kirchenbehördlich genehmigt.

28. 3. 2846/47 vom 1. April 1947

Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Wien=West H.B.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. April 1947, 3. 2846/47, die Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in der evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien=West gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGVl. Nr. 4/1892, oberst kirchenbehördlich genehmigt.

29. 3. 2297/47 vom 18. März 1947

Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle in Wien=Floridsdorf

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 18. März 1947, 3. 2297/47, gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGVl. Nr. 4/1892, die Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien=Floridsdorf oberst kirchenbehördlich genehmigt.

30. 3. 2846/47 vom 1. April 1947

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Klagenfurt

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. in Klagenfurt, Kärnten, gelangt die zweite Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1947 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde zu richten.

31. 3. 2984/47 vom 31. März 1947

Kirchenmusikalische Tagung

Das Referat für Kirchenmusik (Liturgik) im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H.B. Wien veranstaltet im Einvernehmen mit der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening bei Linz am 28. und 29. Mai l. J. eine kirchenmusikalische Tagung, verbunden mit einem Fortbildungskurs für evangelische Kirchenmusiker. Zur Teilnahme sind Geistliche und Kirchenmusiker sowie jedermann, der sich für evangelische Kirchenmusik interessiert, auf diesem Wege eingeladen. Die Anmeldung zur Teilnahme möge bis zum 20. Mai l. J. bei dem Pfarramt in Thening erfolgen.

Am 28. Mai findet in Thening in den Räumen des Pfarramtes im Sinne der Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1943, A.B. Nr. 93/43, eine Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker statt (E=Prüfung). Die Anmeldungen zu dieser Prüfung werden bis zum 17. Mai l. J. bei dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H.B., Wien 1, Schellinggasse 12 (Referat für Kirchenmusik), entgegengenommen. (Die dafür vorgeschriebenen Unterlagen: siehe Amtsblatt Nr. 93/43.)

Kirchliche Mitteilungen

Bei der Konstituierung der Wiener Superintendenz A.B. wurden folgende Amtsträger gewählt: zum Superintendentenstellvertreter Senior Othmar Muhr, zu dessen Ersatzmann: Pfarrer Hans Rieger, zum Superintendentialkurator: Rudolf Stroh, zu dessen Ersatzmann: ODR. Dr. Otto Fischer.

Bei der am 23. Jänner 1947 in Wien abgehaltenen Superintendentialversammlung der neugebildeten

evangelischen Diözese A.B. für Niederösterreich wurden Senior Ernst Siegfried Denzel, St. Pölten, zum Superintendentstellvertreter, Pfarrer Reinhold Engel, Wien-Mödling, zu dessen Ersatzmann, Prof. Herbert Steckel, Wr. Neustadt, zum Superintendentialkurator und Hofrat und Bezirkshauptmann Dr. Fritz Rupprecht, Baden bei Wien, zu dessen Ersatzmann gewählt.

Bei der am 29. Jänner 1947 in Villach abgehaltenen Superintendentialversammlung der neugebildeten Kärntner evangelischen Diözese A.B. wurden Pfarrer Otto Bünker, Friesach, zum Superintendentstellvertreter, Pfarrer Werner Drewes, Unterhaus, zu dessen Ersatzmann, Direktor Rudolf Sigel, Villach, zum Superintendentialkurator und Rudolf von Gall, St. Ruprecht bei Villach, zu dessen Ersatzmann gewählt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. 2. 1947, Z. 1867/47, die Wahl des Pfarrers Heinrich Meder zum Pfarrer der evangelischen Teilgemeinde A.B. in Wien-Neupollstadt gemäß § 45 KB oberstkirchlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung

zur Niederlegung des bisherigen Amtes als hauptberuflicher Mitarbeiter der evangelischen Flüchtlingsseelsorge in Wien gemäß § 38 KB erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. 11. 1946, Z. 10.046/46, die Wahl des Pfarramtskandidaten Beowulf Moser zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Eitendorf, Burgenland, gemäß § 45 KB oberstkirchlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Personalvikar in der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Leoben gemäß § 38 KB erteilt.

Die von der Personalvikarin Dr. Dora Herrmann erbetene Niederlegung ihres Amtes als Personalvikarin der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Innsbruck mit dem Amtssitz in Ruffstein wurde zufolge des Erlasses vom 14. 2. 1947, Z. 1429/47, oberstkirchlich genehmigt.

Pfarrer i. R. Emil Gallner ist am 9. Feber 1947 in den Frieden des Herrn heimgegangen.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 30. April 1947

4. Stück

32. Zweites Rückstellungsgesetz — Auszugsweise Verlautbarung

33. Drittes Rückstellungsgesetz — Auszugsweise Verlautbarung

34. Sühneabgabe

35. Straßennamen=Änderungen

36. Verwendung unzulässiger Dienstitempel

37. Rechnungsabluß 1945/46 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabluß

38. Kirchenmusikalische Tagung — Verschiebung

39. Ausschreibung einer Personalvikarstelle in Amstetten

Angeordnete Kollekten

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

32. 3.3146/47 vom 8. April 1947

Zweites Rückstellungsgesetz — Auszugsweise Verlautbarung

Im Bundesgesetzblatt 1947 ist unter Nr. 53 das Zweite Rückstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden) verlautbart, aus dem auszugsweise folgendes bekannt gegeben wird:

§ 1. (1) Vermögen, welche aus den im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBI. Nr. 10, genannten Gründen auf die dort genannte Art entzogen worden sind und zufolge Verfall im Eigentum der Republik Österreich stehen, sind den Eigentümern, denen sie entzogen worden sind, oder ihren Erben (Legatären) — im folgenden kurz geschädigter Eigentümer genannt — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wegen Nichtigkeit der seinerzeitigen Vermögensentziehung rückzustellen.

(4) Die Vermögen sind in dem Zustande zurückzustellen, in dem sie sich befinden; hierbei sind auch jene Errägnisse auszufolgen, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inlande vorhanden sind.

(5) Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandsverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die dem Eigentümer entzogen worden sind, vorzeitig auflösen.

§ 2. (1) Der Rückstellungsanspruch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom geschädigten Eigentümer bei der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich das Vermögen gelegen ist, oder bei der Behörde, in deren Verwaltung das Vermögen steht, anzumelden und glaubhaft zu machen.

(4) Durch ein besonderes Gesetz wird geregelt, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer Verfügung der in § 1, Abs. (1), des Ersten Rückstellungsgesetzes genannten Art verloren und nicht wieder erlangt hat.

33. 3.3147/47 vom 8. April 1947

Drittes Rückstellungsgesetz — Auszugsweise Verlautbarung

Im 14. Stück des Bundesgesetzblattes vom 27. März 1947 ist unter Nr. 54/47 das Dritte Rückstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen) verlautbart, aus dem auszugsweise bekannt gegeben wird:

„§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist Vermögen, das während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, dem Eigentümer (Berechtigten) — im folgenden Eigentümer genannt — im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden ist.

(2) In anderen Fällen liegt eine Vermögensentziehung insbesondere nicht vor, wenn der Erwerber dargetut, daß der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hat oder daß die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

(3) Als Erwerber gilt jeder Besitzer nach der Entziehung.

(4) Durch ein besonderes Bundesgesetz wird geregelt, wer zur Erhebung von Ansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer Verfügung der in § 1, Abs. (1), genannten Art verloren und nicht wieder erlangt hat.

§ 4. (1) Wurden bewegliche Sachen in einer öffentlichen Versteigerung oder außer einer solchen im Zuge eines Exekutions- oder Konkursverfahrens oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmann oder gegen Entgelt von jemandem erworben dem sie der Eigentümer selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer Absicht anvertraut hat, so gelten sie nur dann als im Sinne des § 1, Abs. (1), entzogen, wenn der Erwerber wußte oder wissen mußte, daß es sich um entzogenes Vermögen gehandelt hat.

(2) Wurden bewegliche Sachen im gewerbsmäßigen Betriebe des Eigentümers erworben, so gelten sie nur dann als im Sinne des § 1, Abs. (1), entzogen, wenn die Gegenleistung nicht als angemessen anzusehen ist.

§ 5. (1) Der rückstellungspflichtige Erwerber kann gegen den Eigentümer (§ 1, Abs. (1)) und dessen Erben (Legatäre) — im folgenden geschädigter Eigentümer genannt — die gegen diesen bestehenden Rechte aller Erwerber (§ 2, Abs. (3)) geltend machen, bei entgeltlichem Erwerb jedoch nur bis zum Betrage, den er selbst bezahlt hat.

(2) Wurden bei einer Vermögensentziehung im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten, so hat der Erwerber zwar das entzogene Vermögen zurückerstellen, zur Leistung von Ersatz ist er jedoch nur bei Verschulden verpflichtet. Im übrigen finden auf ihn die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den redlichen Besitzer Anwendung. § 338 ABGB. ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Gegen die Erträge kann der Erwerber aufrechnen:

1. Eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit,
2. die von ihm bezahlten, auf das entzogene Vermögen und dessen Erträge entfallenden Abgaben aller Art,
3. alle sonstigen mit der ordentlichen Bewirtschaftung und Erhaltung verbundenen Auslagen..

(4) Wenn die Rückstellung von Erträgen eine unbillige Härte für den rückstellungspflichtigen Erwerber bedeutet, kann die Rückstellungskommission (§ 15) in Berücksichtigung aller Umstände des Falles die Höhe der zurückerstellenden Erträge nach billigem Ermessen festsetzen.

§ 6. (1) Der geschädigte Eigentümer hat als Gegenleistung nur das zurückerstellen, was er zu seiner freien Verfügung erhalten hat. Falls aber die in § 5, Abs. (2), erster Satz, bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, kann die Rückstellungskommission nach billigem Ermessen, insbesondere in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und gegenseitigen Beziehungen der Parteien, bestimmen, ob und welcher Teil des vom Erwerber bezahlten, vom Eigentümer aber nicht zur freien Verfügung erhaltenen Kaufpreises dem Erwerber vom geschädigten Eigentümer zu ersetzen ist.

(2) Ob und inwieweit der geschädigte Eigentümer die Gegenleistung zu verzinsen hat, entscheidet die Rückstellungskommission nach billigem Ermessen.

(3) Das entzogene Vermögen ist unbeschadet der Bestimmungen des § 5, Abs. (2), mindestens in jenem Ausmaß und Zustand zurückerstellen, in dem es sich am 31. Juli 1946 befunden hat.

§ 7. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes an den geschädigten Eigentümer rückgestellten Erträge unterliegen bei ihm weder der Einkommen- noch der Gewerbesteuer. Für Abgabenrückstände des Erwerbers, die für die Zeit vor dem 27. April 1945 auf das entzogene Vermögen und dessen Erträge entfallen, haftet der geschädigte Eigentümer bis zum Werte der rückgestellten Erträge; für die Abgabenrückstände, die auf die Zeit seit dem 27. April 1945 entfallen, haftet er bis zum Werte des rückgestellten Vermögens und der Erträge.

§ 10. (1) ... im Grundbuch mit einem Range nach der Entziehung eingetragenen dinglichen Rechten bleiben bestehen:

a) Pfandrechte für Beträge, die für notwendige oder nützliche Aufwendungen oder zugunsten des Eigentümers oder seiner nahen Angehörigen (§ 32 Konkursordnung) verwendet worden sind, sowie darauf eingetragene Rechte,

b) Pfandrechte für Forderungen in der Höhe der vom geschädigten Eigentümer dem Erwerber geschuldeten Leistungen,

c) Grunddienstbarkeiten und Reallasten.

(2) Alle anderen mit einem Range zwischen Entziehung und Rückstellung eingetragenen dinglichen Rechte Dritter erlöschen.

§ 12. (1) Bestandverträge von unbestimmter Dauer bleiben aufrecht. Bestandverträge von bestimmter Dauer gehen in solche von unbestimmter Dauer über, sofern sie nicht vom geschädigten Eigentümer abgeschlossen worden sind. Der geschädigte Eigentümer kann jedoch Pachtverträge, die land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zum Gegenstand haben, dann auflösen, wenn er die fachliche Eignung zur Führung einer Land- oder Forstwirtschaft besitzt und sie nach der Rückstellung selbst betreiben wird.

(2) Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die der Eigentümer in seinem Hause bis zur Entziehung dieser Räume benützt hat, vorzeitig auflösen.

§ 13. (1) Vergleiche über Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz sind gültig, wenn sie nach dem 27. April 1945 abgeschlossen worden sind.

(2) Solche Vergleiche sind unverzüglich der zur Entgegennahme der Anmeldungen von Vermögensentziehungen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 5 BGRB, BGRB. Nr. 166/46) mitzuteilen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Vergleiche sind binnen vier Wochen nach dessen Inkrafttreten der vorbezeichneten Stelle mitzuteilen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) finden auch auf Verzicht und Anerkenntnisse Anwendung.

§ 14. (1) Der geschädigte Eigentümer geht der Ansprüche, die sich aus der Nichtigkeit der Vermögensentziehung ergeben, verlustig, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Verfahren gemäß § 15 dieses Gesetzes anhängig macht.

§ 15. (1) Über Ansprüche, die sich aus der Nichtigkeit von Vermögensentziehungen nach diesem Bundesgesetz ergeben, einschließlich der Rückgriffsansprüche zwischen mehreren Erwerbern, entscheiden ausschließlich Rückstellungskommissionen.

Kirchengemeinden

men:

Seniorat Klagenfurt	Seniorat Ebrebsburg	Seniorat Goisern	Seniorat Linz	Seniorat Golz	Seniorat Rust	Seniorat Großpetersdorf	Superintend. S. B. Wien
45.954,09	30.240,29	22.985,10	101.621,96	10.758,28	42.601,09	66.809,18	65.065,66
8.238,—	2.704,—	10.123,70	8.251,—	2.060,—	2.450,—	2.986,—	20.383,—
64.231,36	61.814,40	149.653,52	116.393,05	15.965,52	29.579,08	61.127,63	39.655,04
7.251,88	6.895,55	11.790,43	16.070,94	—,—	3.321,—	5.490,—	3.971,19
680,99	830,—	—,—	—,—	700,—	—,—	5.800,—	3.567,66
1.162,—	1.544,66	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
24.711,93	4.653,41	38.550,52	32.575,15	4.133,46	6.428,—	49.665,56	13.699,55
8.059,35	4.621,74	19.619,20	23.823,35	2.709,50	4.227,16	9.695,22	6.740,42
3.305,36	1.015,—	1.744,85	3.024,63	3.185,39	12.602,22	27.088,24	5.191,77
681,—	209,01	286,10	2.077,12	—,—	807,49	573,81	1.551,41
28.178,28	12.362,—	30.798,32	15.087,93	50,40	4.727,18	3.876,02	16.082,95
—,—	—,—	3.247,50	9.202,80	—,—	—,—	—,—	—,—
320,—	—,—	15,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.079,70
200,—	—,—	1.608,92	—,—	605,51	2.090,18	96,66	176,69
—,—	—,—	2.524,70	—,—	—,—	—,—	—,—	3.731,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
31,—	—,—	1.935,69	34,—	—,—	46,30	—,—	2,—
1.280,43	179,—	3.796,32	6.557,29	—,—	395,—	95,67	1.646,—
550,—	—,—	50,98	—,—	—,—	—,—	50,—	76,60
1.369,80	2.299,94	472,—	5.353,69	1.337,19	25,—	2.748,28	—,—
3.816,76	2.728,96	1.619,17	5.595,97	—,—	662,32	1.744,—	—,—
1.295,63	—,—	556,76	1.365,83	100,—	317,73	4,20	—,—
183,65	—,—	2.164,87	1.378,43	—,—	23,—	—,—	—,—
51.256,22	17.353,21	36.062,55	73.912,55	1.112,07	6.943,99	33.656,50	36.903,99
252.757,73	149.451,17	339.606,20	422.325,69	42.717,32	117.246,74	271.506,97	220.524,63

ben:

15.149,50	13.529,50	39.524,06	36.244,87	1.954,84	7.322,49	16.453,16	26.387,46
3.978,55	1.747,79	6.142,05	4.352,76	1.441,65	1.023,69	2.841,27	3.768,85
1.413,11	500,67	3.285,35	2.450,15	293,29	575,81	634,95	2.322,57
2.837,59	1.936,62	6.068,94	4.467,59	309,08	1.095,81	2.341,24	4.541,74
6.788,89	4.328,—	7.581,35	7.510,05	420,—	1.626,66	2.410,—	4.768,32
1.859,68	1.327,82	3.843,46	3.847,82	146,21	610,48	1.678,26	2.914,32
1.782,76	1.233,34	4.653,70	6.336,56	310,31	5.083,37	4.386,18	5.199,24
540,07	193,60	1.883,46	4.468,86	405,07	3.965,45	2.276,02	2.499,10
30.467,89	5.871,88	27.210,22	20.293,02	663,90	2.660,74	4.584,80	6.954,84
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
697,50	384,37	3.415,84	7.693,50	—,—	607,—	368,29	—,—
6,99	—,—	5.730,—	177,22	—,—	1.506,76	77,35	—,—
—,—	—,—	189,20	364,78	—,—	—,—	—,—	—,—
20.203,33	21.330,41	70.956,23	38.576,07	678,32	10.442,66	10.869,85	12.489,58
2.264,—	1.816,18	14.459,81	16.691,25	47,80	219,70	1.824,91	7.227,74
51.183,78	42.847,58	70.070,75	66.935,18	20.100,36	59.563,07	119.115,99	41.949,82
300,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	6.825,—
645,55	160,95	2.493,15	1.052,05	13,70	117,45	1.099,51	80,55
47,40	102,—	1.651,26	1.904,92	—,—	1.500,—	10,—	1.720,14
1.163,80	1.544,94	432,60	1.014,05	86,—	510,20	3.063,92	332,67
6.645,22	4.765,48	1.650,—	5.695,97	—,—	600,—	450,—	100,—
596,08	301,45	1.181,77	278,—	2.346,81	734,93	10.790,64	1.539,71
50.261,07	12.774,41	25.092,81	67.792,10	—,—	7.209,71	33.656,50	26.938,54
53.924,97	32.754,18	42.090,19	124.178,92	13.499,98	10.270,76	52.574,13	61.964,44
252.757,73	149.451,17	339.606,20	422.325,69	42.717,32	117.246,74	271.506,97	220.524,63

Vermögensstand der Kirchengemeinden:

4.768.102,42 S	Barvermögen an Bargeld, Forderungen, Wertpapieren, Sparbüchern
554.394,31 S	Barvermögen der Stiftungen der Gemeinden
10.030.554,89 S	Liegenschaften (Einzeldarstellung wie Vorjahr bei Berücksichtigung von Abschreibungen)
965.711,74 S	bewegliches Vermögen
120.270,48 S	Schuldenstand

Gesamtrechnungsabluß 1945/46 der Landeskirche (Landeskirchenkasse und Kirchengemeinden)

A. Einnahmen:

1.191.572,33 S	Rassenaufangsstand
1.121.809,91 S	Kirchenbeitragsaufkommen
9.763,48 S	Zinseneinnahmen
211.243,29 S	Einnahmen aus kirchlichen Liegenschaften
23.866,79 S	Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken
471.127,41 S	Beihilfen und Spenden
844.104,62 S	Kollekten
74.096,30 S	Rückerstattungen
187.042,77 S	Gebühren bei Amtshandlungen
29.141,91 S	Friedhofseinnahmen
51.094,40 S	sonstige wirksame Einnahmen
8.445,90 S	Rückzahlung gewährter Darlehen
533.903,93 S	aufgenommene Darlehen
40.761,27 S	Gehaltsvorschußrückzahlungen
555.984,01 S	Durchlaufereinnahmen
5.353.958,32 S	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

1.851.452,11 S	Personalausgaben
79.362,77 S	Reisekosten
271.061,91 S	Bewirtschaftung kirchlicher Liegenschaften
229.379,66 S	Kanzlei und Verwaltung
39.660,47 S	Kosten kirchlicher Druckwerke
18.456,90 S	Neuanschaffung kirchlicher Bedarfsgegenstände
1.138,20 S	Seelsorgekosten
9.911,75 S	Friedhofsauslagen
110.040,95 S	Beiträge und Unterstützungen
35.364,70 S	Kollektenabfuhr
40.200,84 S	sonstige wirksame Ausgaben
28.317,46 S	Schuldaufstattung
5.061,32 S	Schuldzinsenabzahlung
69.766,10 S	Gehaltsvorschuße und Darlehensgewährung
501.861,04 S	Durchlauferausgaben
478.289,47 S	Sparbuchrücklagen
1.584.632,67 S	Rassenenstand
5.353.958,32 S	Gesamtumsatz

In der obigen Gesamtabrechnung sind Überweisungen der Landeskirchenkasse an die Kirchengemeinden und umgekehrt sowie Überweisungen unter den ein-

zelnen Kirchengemeinden als sich gegenseitig aufhebend und keine tatsächliche Einnahme bzw. Ausgabe darstellend ausgelassen, die Sparbuchabhebungen von den Rücklagen abgezogen.

Zu den einzelnen Posten ist zu bemerken:

Das Kirchenbeitragsaufkommen ist, wie bereits unter Nr. 79/46 des Amtsblattes 1946 festgestellt, stark gesunken gewesen. Die Zinseneinnahmen sind mit Rücksicht auf die Zinsentziehung auf einen Bruchteil gefallen, der ausnahmslos verspätet gutgebuchte Zinsen darstellt. Ebenso sind die Beihilfen radikal gefallen, dies wegen des Ausfalles der Gustav-Adolf-Spenden und der Gaben des Evangelischen Bundes und des Martin-Luther-Bundes. Alle diese radikalen Ausfälle sind aber bei den Kirchengemeinden durch das neuerliche Ansteigen der Kollekten wettgemacht worden. Die bei der Landeskirchenkasse eingetretene schwierige Lage hat sich deshalb bei den Kirchengemeinden überhaupt nicht ausgewirkt. Der Rückgang der Friedhofseinnahmen bezieht sich stark auf die Pfarrgemeinde A.B. Wien, hat sich aber auch bei anderen Gemeinden ausgewirkt. Von den aufgenommenen Darlehen betreffen nur 16.281,32 S die Kirchengemeinden, alles übrige die Landeskirchenkasse.

Auf der Ausgaben Seite ist ein Rückgang der Personalkosten um rund 40.000 S zu beobachten, wozu allerdings festzustellen ist, daß die Personalauslagen der Kirchengemeinden von 401.771,68 S auf 448.600,99 S gestiegen sind, so daß also die gesamte Ersparnis in dieser Ausgabenpalte auf die Landeskirchenkasse entfällt. Diese Ersparnis ist um so größer, als heuer die Personalkosten der Flüchtlingsseelsorge von 187.015,89 S unter diese Gesamtpersonalausgaben aufgenommen wurden, während sie im Vorjahr unter den Seelsorgekosten aufschienen.

Dieser Rückgang der Personalkosten der Landeskirchenkasse rührt zum Großteil daher, daß die Gehälter nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches nicht zur Gänze in die nicht russischen Zonen überwiesen werden konnten und besonders die englisch und die französisch besetzte Zone dadurch in Rückstand gerieten. Der Ausgleich konnte erst im Rechnungsjahr 1946 erfolgen.

Daß die Liegenschaftsauslagen bedeutend angestiegen sind, ist darauf zurückzuführen, daß die Kirchengemeinden erfreulicherweise zahlreiche Reparaturen und Wiederherstellungsarbeiten durchführen konnten.

Die Kollektenablieferung ist stark zurückgeblieben, dies vor allem deshalb, weil einige Kollekten, die früher in der gesamten deutschen evangelischen Kirche eingehoben wurden, nun seit der Wiederherstellung Ostereichs ausgefallen sind und dann auch deshalb, weil die Landeskirchenkasse gezwungen war, in der Abfuhr der Kollekten zögernd zu sein, um die Gehaltsleistungen nicht zu gefährden.

Die Rücklagen erfolgten nur bei den Kirchengemeinden, die Landeskirchenkasse war hiezu nicht in der Lage.

Gesamtabschluß d

Al. Ei

	Landeskirche	Seniorat Wien	Seniorat St. Pölten	Seniorat Gröbmin
Rassenanfangsstand	818.065,64	292.485,89	69.255,72	70.288,
Kirchenbeitragsanteil	105.363,35	6.270,—	23.450,66	18.446,
Kollekten	844.104,62	128.130,72	44.913,28	132.641,
Gebühren	187.042,77	109.930,96	12.946,43	9.374,
Gustav-Adolf-Gaben	20.920,37	2.282,72	—,—	7.059,
Beihilfen des Evangelischen Bundes	3.276,66	270,—	—,—	300,
Private Spenden	428.404,90	179.639,36	22.323,43	52.024,
Mietzinse	125.222,74	15.837,03	5.778,03	24.111,
Sonstige Viegenchafts-Einnahmen	64.451,25	—,—	2.028,76	5.265,
Zinsen	9.763,48	1.233,40	1.363,44	980,
Sparbuchabhebungen	276.790,44	96.092,42	14.878,72	54.656,
Verkauf von Viegenschaften	13.220,30	—,—	—,—	770,
„ „ Mobilien	4.859,32	1.406,30	314,02	2.804,
„ „ Wertpapieren	3.179,70	—,—	—,—	1.100,
Darlehensaufnahmen	16.281,32	—,—	1.369,62	10.133,
Rückzahlung gewährter Darlehen	8.445,90	1.290,20	—,—	900,
„ „ von Zinsen gewährter Darlehen	—,—	—,—	—,—	—,—
Druckwerke	9.902,45	799,87	2.929,84	4.123,
Friedhofseinnahmen	29.141,91	—,—	335,—	14.857,
Kirchensteuer-Rückstände	1.045,18	—,—	317,60	—,—
Überweisung von Gemeinden	34.463,52	18.893,62	—,—	1.964,
Rückzahlungen von Gehaltsvorschüssen	30.853,71	3.561,78	3.182,—	7.942,
Sonstige Rückerstattungen	22.467,14	15.836,43	233,01	2.757,
„ „ wirksame Einnahmen	13.629,42	4.796,53	2.811,57	2.271,
Durchlaufereinnahmen	540.304,39	96.059,90	13.325,84	173.717,
Summe	3,611.200,48	974.817,13	221.756,97	598.489,

B. U

Personalkosten	448.600,99	202.642,55	26.743,79	62.648,
Reisefkosten	73.447,67	31.224,85	7.727,97	9.198,
Post- Fernsprechgebühren	23.683,87	4.734,11	2.917,75	4.556,
Beheizung, Beleuchtung	48.179,62	10.831,60	4.084,64	9.664,
Mietzinse	70.447,13	16.609,40	7.455,01	10.949,
Kanzleispesen	40.938,21	15.801,16	3.356,04	5.552,
Viegenchaftssteuern	49.274,43	5.291,05	4.414,33	10.583,
Betriebskosten	33.028,13	4.509,18	2.022,77	10.264,
Instandhaltung	170.028,73	39.374,19	5.484,54	26.462,
Grundankauf	—,—	—,—	—,—	—,—
Neuanfassungen	18.456,90	1.004,67	458,55	3.827,
Schuldbabstaltung	24.284,54	12.068,68	200,—	4.517,
Zinsenabstaltung	4.299,88	3.724,90	21,—	—,—
Kollektenabfuhr	291.869,99	45.143,26	16.529,29	44.650,
Unterstützungen	110.040,95	43.424,15	3.760,77	18.304,
Sparbucheinlagen	747.534,91	141.786,24	22.453,56	111.528,
Wertpapierankauf	7.545,—	420,—	—,—	—,—
Presse und Bücher	18.650,56	9.709,58	1.826,21	1.451,
Friedhofsauslagen	9.911,75	—,—	—,—	2.976,
Überweisungen an Gemeinden	30.172,24	19.152,39	487,67	2.384,
Gehaltsvorschüsse	47.300,58	7.461,53	3.882,—	16.050,
Sonstige wirksame Ausgaben	27.327,93	4.186,05	3.033,68	2.338,
Durchlauferausgaben	489.419,80	93.019,49	14.430,58	158.244,
Rassenendstand	826.756,67	262.698,10	90.466,82	82.334,
Summe	3,611.200,48	974.817,13	221.756,97	598.489,

(2) Eine Rückstellungskommission wird bei jedem mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen betrauten Landesgericht errichtet.

§ 29. (1) Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von öffentlichen Abgaben befreit.

(2) Das gleiche gilt für Vermögensübertragungen und sonstige Rechtsakte nach diesem Bundesgesetz, wenn über die Verpflichtung zur Rückstellung im Verfahren vor der Rückstellungskommission entschieden oder ein Vergleich, Verzicht oder ein Anerkenntnis zu Protokoll gegeben worden ist.

(3) Die Abgabefreiheit erstreckt sich auch auf gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche, Verzicht und Anerkenntnisse gemäß § 13, falls diese rechtzeitig angezeigt wurden und die zur Entgegennahme der Anzeige berufene Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt, daß über das den Gegenstand des Vergleiches bildende Vermögen eine Vermögensanmeldung nach § 4 Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung, BÖBl. Nr. 166/46, vorliegt.

(4) Die Verpflichtung zur Gebührenanzeige der in den Absf. (2) und (3) angeführten Rechtsgeschäfte gemäß § 31 Gebührengesetz 1946, BÖBl. Nr. 184/46, bleibt unberührt.

34. 3. 2739/47 vom 21. März 1947

Sühneabgabe

Zum IX. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes hat die Bundesregierung die im folgenden auszugsweise verlautbarte Verordnung vom 18. Feber 1947 über die Sühneabgabe (BÖBl. Nr. 45/47) erlassen:

Zu Abschnitt I:

1. Zum Zwecke der Bemessung der Sühneabgabe hat jede gemäß § 4 des Verbotsgesetzes 1947 in die besonderen Listen einzutragende Person (Registrierungspflichtiger) bis 18. März 1947 dem nach ihrem Wohnsitz zuständigen Finanzamt eine „Anzeige zur Entrichtung der laufenden Sühneabgabe“ auf einem amtlich aufgelegten Vordruck zu erstatten. Wenn die Registrierungspflicht erst nach dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes entsteht, ist die Anzeige binnen einem Monat von dem Tage des Entstehens der Registrierungspflicht an zu erstatten.

2. Ein Registrierungspflichtiger, dessen Vermögen am 1. Jänner 1944 nach Abrundung auf einen durch 1000 teilbaren Betrag S 5000,— übersteigt, hat außerdem bis 18. März 1947 dem für die Veranlagung seiner Einkommensteuer zuständigen Finanzamt eine „Erklärung zur einmaligen Sühneabgabe“ ebenfalls auf einem amtlich aufgelegten Vordruck zu erstatten.

3. Der Registrierungspflichtige hat die für seine Einreihung in die Gruppe der belasteten oder minderbelasteten Personen und für seine allfällige Befreiung von der Sühnepflicht (§ 17, Absf. (4), des Verbotsgesetzes 1947) maßgebenden Umstände nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben. Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. November 1946, BÖBl. Nr. 6/1947, gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen und die Strafbestimmungen der §§ 396 ff. und 402 der AO. über Steuerhinterziehung und Steuergefährdung finden Anwendung.

4. Die Finanzbehörden haben die in Ziffer 1 und 2 genannten Personen bis zu der von den Registrierungsbehörden zu treffenden Entscheidung als vorläufig sühneabgabepflichtig zu behandeln (§ 100 AO.).

Zu Abschnitt II:

Laufende Sühneabgabe

5. Wenn sich unter den bei der Einkommenbesteuerung zusammen zu veranlagenden Personen eines Haushaltes (§§ 26 und 27 EStG.) mehrere Registrierungsspflichtige befinden, ist von jedem gesondert eine Anzeige zu erstatten.

7. Bezieht die als vorläufig sühneabgabepflichtig geltende Person Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis, so erfolgt die vorläufige Einhebung der laufenden Sühneabgabe durch Abzug vom Arbeitslohn. Solche Personen haben die vollständig ausgefüllte und von ihnen unterschriebene Anzeige zunächst dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser vermerkt auf Grund der Angaben in der Anzeige das Ausmaß des Zuschlages zur Lohnsteuer auf der Lohnsteuerkarte 1947 und bestätigt durch seine Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung) an der in der Anzeige vorgesehenen Stelle die Kenntnisnahme. Die Anzeige ist sodann bis 18. März 1947 dem Wohnsitzfinanzamt des sühneabgabepflichtigen Arbeitnehmers zu überreichen. Sühneabgabepflichtige, die Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern erhalten, haben jedem Dienstgeber eine Ausfertigung der Anzeige zur Kenntnisnahme und Unterschrift zu übergeben, der damit, wie vorstehend angegeben, zu verfahren hat. Arbeitgeber, die mehrere sühneabgabepflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, haben über die zur Kenntnis genommenen Anzeigen ein Verzeichnis (Name, Wohnsitz und Geburtsdaten des Arbeitnehmers, Einreihung in die Gruppe der belasteten oder minderbelasteten Personen) anzulegen und dem Betriebsfinanzamt bis 31. März 1947 vorzulegen.

8. Der Arbeitgeber hat den Zuschlag dem Finanzamt gleichzeitig mit der Lohnsteuer abzuführen, aber getrennt von dieser auszuweisen. Die Einhebung des Zuschlages hat mit der ersten nach dem 17. Feber 1947 erfolgenden Lohnauszahlung, wenn aber die Registrierungspflicht erst nach dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes entstanden ist, mit der ersten Lohnauszahlung zu beginnen, die dem Tag des Entstehens der Registrierungspflicht folgt. Die Einhebung und Abfuhr des auf bereits vergangene Zeiträume entfallenden Zuschlages hat spätestens bis zum viertnächsten für die Lohnsteuerabfuhr geltenden Termin stattzufinden.

13. Die vorläufigen Bemessungen der laufenden und der einmaligen Sühneabgabe sind nach dem rechtskräftigen Abschluß des Registrierungsverfahrens durch endgültige zu ersetzen. § 47, Absf. (1), 3. 2. EStG. über die Anrechnung der im Abzugswege einbehaltenen Beträge findet sinngemäß Anwendung.

14. Die vorläufige Einhebung der Sühneabgabe im Wege des Abzuges vom Arbeitslohn gilt als endgültig, wenn sich auf Grund des rechtskräftigen Abschlusses des Registrierungsverfahrens die Einreihung des Sühneabgabepflichtigen in die gleiche Gruppe der belasteten oder minderbelasteten Personen ergibt, wie auf Grund der Anzeige zur Entrichtung der laufenden Sühneabgabe. Führt das rechtskräftig abgeschlossene Registrierungsverfahren zur Einreihung eines vorläufig als minderbelastet behandelten Lohnsteuerpflichtigen in die Gruppe der belasteten Personen, so wird der Nachtrag an laufender Sühneabgabe nach Vorschrift des Abschnittes 146, EStR. 1941 eingehoben. Der Arbeitgeber haftet in diesem Falle nicht für den zu wenig einbehaltenen Lohnsteuerzuschlag. Wurde ein Lohnsteuerpflichtiger auf Grund

des rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens in die Gruppe der minderbelasteten Personen eingereiht, während die vorläufige Einbehaltung der Sühneabgabe in dem für belastete Personen geltenden Ausmaß erfolgte, so wird ihm der Unterschied rückerstattet."

35. 3. 3026/47 vom 1. April 1947

Straßennamen-Änderungen

In Auswirkung der Wiederherstellung der Republik Österreich sind in den meisten Gemeinden zahlreiche Straßenumbenennungen erfolgt. Die Kirchenbeitragsstelle hat die Pfarrämter um die Mitteilungs der neuen Straßennamen gebeten, jedoch noch immer die Berichte nicht vollständig erhalten. Die Folge davon ist, daß in den Adreßplatten noch vielfach die alte Adresse steht, daß dann Briefe mit allen möglichen mehr oder minder ironischen Bemerkungen zurückkommen, neuerlich frankiert und abgefertigt werden müssen oder erst nach Rückfrage an die Presbyterien abgefertigt werden. Hierdurch entstehen überflüssige Postspesen, die in die Hunderte von Schillingen gehen. Der Oberkirchenrat trägt den kirchlichen Dienststellen neuerlich auf, Straßenumbenennungen in den Gemeinden ihres Sprengels ungesäumt zu berichten.

36. 3. 2787/47 vom 2. April 1947

Verwendung unzulässiger Dienststempel

Nach den geltenden österreichischen Rechtsvorschriften dürfen Rundstempel nur von Behörden und Ämtern geführt werden.

Der Oberkirchenrat hat mehrfach beobachtet, daß seitens einzelner Flüchtlingsgeistlicher entweder die Rundstempel ihrer früheren Pfarrämter verwendet werden oder neue Rundstempel beschafft wurden, die nicht die Bezeichnung einer österreichischen evangelischen Kirchengemeinde (Pfarrgemeinde oder Filialgemeinde) tragen, sondern mit willkürlich gewählten Texten versehen sind.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß Rundstempel nur von den österreichischen evangelischen Kirchenbehörden (Pfarrämter, Presbyterien, Senioratsämter, Supendenturen, Oberkirchenrat) geführt werden dürfen.

Alle sonst etwa hergestellten oder noch vorhandenen Stempel sind vom zuständigen Pfarramt sofort einzuziehen, eine weitere Verwendung unzulässiger Stempel hat in Zukunft ausnahmslos zu unterbleiben.

37. 3. 2482/47 vom 15. März 1947

Rechnungsabchluß 1945/46 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabchluß

In der Beilage wird der Rechnungsabchluß 1945/46 der Kirchengemeinden, gesondert nach Senioraten, sowie anschließend hieran der Gesamtrechnungsabchluß 1945/46 der Kirche (Landeskirchenkasse und Kirchengemeinden) verlaubar.

38. 3. 3659/47 vom 26. April 1947

Kirchenmusikalische Tagung — Verschiebung

Die vom Referat für Kirchenmusik (Liturgik) im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B. für den 28. und 29. Mai 1947 geplante Kirchenmusikalische Tagung (ABl. Nr. 31/47) muß aus technischen Gründen auf den 10. und 11. Juni 1947 verschoben werden. — Tagungsort bleibt Thening.

Die Anmeldungsfrist zur Teilnahme an dieser Tagung wird bis zum 31. Mai 1947 verlängert.

Die für den 28. Mai 1947 anberaumte Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (S-Prüfung) wird am 10. Juni 1947 in den Räumen des Pfarramtes Thening abgehalten werden. — Der Anmeldetermin für diese Prüfung (beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B., Wien 1, Schellinggasse 12 — Referat für Kirchenmusik) wird bis zum 28. Mai 1947 verlängert.

39. 3. 3491/47 vom 26. April 1947

Ausschreibung einer Personalvikarstelle in Amstetten

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Amstetten, Niederösterreich, gelangt eine Personalvikarstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1947 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde zu richten.

Angeordnete Kollekten

11. Mai 1947 (Muttertag): Frauenarbeit.

25. Mai 1947 (Pfingstsonntag): Baufonds der Landeskirche.

(Wiederholung der Verlautbarung aus dem Amtsblatt vom 31. 3. 1947.)

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 31. Mai 1947

5. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>40. Verbotsgesetz 1947 — Auszugsweise Verlautbarung der Durchführungsverordnung</p> <p>41. Anwendung des Reichsleistungsgesetzes</p> <p>42. Ordnung von Personenstandsfällen</p> <p>43. Gebührengesetz 1946 — Anwendung</p> <p>44. Abfuhr von militärischen Erkennungsmarken</p> <p>45. Bildung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Admont</p> | <p>46. Umpfarrung in den Pfarrgemeinden Eisenerz-Rottenmann</p> <p>47. Ausschreibung der Pfarrstelle in Peggau</p> <p>48. Ausschreibung der Personalfikarstelle in Klagenfurt</p> <p>49. Ausschreibung der Kurpredigerstelle in Bad Gastein</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|--|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

40. Sl. 3632/47 vom 22. April 1947

Verbotsgesetz 1947 — Auszugsweise Verlautbarung der Durchführungsverordnung

Unter Nr. 64/47 des Bundesgesetzblattes ist die Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947 zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947 verlautbart, aus welcher auszugsweise folgendes bekanntgemacht wird:

§ 2 (1) Als Funktionäre einer sonstigen Gliederung, Organisation oder eines sonstigen angeschlossenen Verbandes, die nach § 4, Abs. (1), lit. c, des Verbotsgesetzes 1947 in besonderen Listen verzeichnet werden, sind die Funktionäre der Stamm-Hitlerjugend, des NS-Deutschen Dozentenbundes, des NS-Deutschen Studentenbundes, der NS-Frauenshaft, der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation (NSBO), der NS-Hago, des Kampfringes (Hilfsbund) der Deutschösterreicher im Reich, des Volksbundes für das Deutschtum im Auslande (VDA), des NS-Reichsbundes für Leibesübungen, der NS-Schwesterenschaft, der Deutschen Studentenschaft, des NS-Altherrenbundes, des Deutschen Gemeindetages, des NS-Deutschen Ärztebundes e. V., des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.), des NS-Lehrerbundes e. V., der NS-Volkswohlfahrt e. V., der NS-Kriegsopferversorgung e. V., des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V., des NS-Bundes der Deutsche Technik und der Deutschen Arbeitsfront von dem einem Ortsgruppenleiter der NSDAP entsprechenden Rang aufwärts anzusehen.

§ 4 Als Parteiauszeichnung im Sinne des § 4, Abs. (3), und des § 11, Abs. (1), des Verbotsgesetzes 1947 sind zu verstehen: Der Blutorden vom 9. November 1923, das goldene Ehrenzeichen der NSDAP, die Dienstauszeichnungen der NSDAP in Bronze, Silber oder Gold und das goldene Ehrenzeichen der Hitlerjugend.

§ 5 (1) Zur Durchführung des Melde- und Zeichnungsverfahrens sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden als Registrierungsbehörden zuständig. Sie haben sich zur Entgegennahme der Meldungen und zur Anlegung der besonderen Listen der Nationalsozialisten (Registrierungslisten) der Gemeinden als Meldestellen zu bedienen.

(2) In Wien ist der Magistrat der Stadt Wien Registrierungsbehörde.

§ 6 (2) Personen, die sich im Zweifel über ihre Registrierungspflicht befinden, sind zur Erstattung einer Meldung unter Angabe der Gründe verpflichtet.

(3) Personen, die eine Ausnahme von der Registrierung nach § 4, Abs. (5), lit. a, b, c oder f, des Verbotsgesetzes 1947 in Anspruch nehmen, haben eine Meldung zu erstatten und ihre Beweisangebote zu stellen.

§ 7 (1) Die Registrierungsbehörden haben durch öffentlichen Anschlag und allenfalls auch auf andere ortszübliche Weise kundzumachen, an welchen Stellen und zu welcher Zeit sich die innerhalb des Verwaltungsbezirkes wohnhaften registrierungspflichtigen Personen zu melden haben.

§ 8 (1) Personen, die auf Grund der NS-Registrierungs-Bdg. vom 11. Juni 1945, StGBI. Nr. 18, bereits eine richtige Meldung erstattet haben, sind von der neuerlichen Meldung befreit, soweit sie nicht auf Grund des Verbotsgesetzes 1947 zu ergänzenden Angaben verpflichtet sind.

(2) Personen, die auf Grund der NS-Registrierungs-Bdg. in den Listen der Nationalsozialisten eingetragen waren, nach dem Verbotsgesetz 1947 jedoch nicht registrierungspflichtig sind, können die hiefür maßgeblichen Gründe und Beweismittel innerhalb der Meldedfrist bei der Meldestelle geltend machen.

§ 10 (1) Wer nach Erstattung der Meldung im Sprengel einer anderen Meldestelle in der Absicht, länger als drei Monate dort zu bleiben, Aufenthalt

nimmt, hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Ankunft bei der Meldestelle seines neuen Wohnortes die Bestätigung über die bei der Meldestelle des früheren Wohnortes erfolgte Meldung (§ 15) zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Meldestelle des neuen Wohnortes hat in diesen Fällen von der Meldestelle des früheren Wohnortes eine Abschrift des Meldeblattes, der sonstigen Unterlagen und allenfalls einen Auszug aus der Registrierungsliste einzuholen.

(3) Ist die Eintragung in die Registrierungsliste des früheren Wohnortes bereits erfolgt, hat die Registrierungsbehörde des neuen Wohnortes die Eintragung aus der Registrierungsliste des früheren Wohnortes unverändert zu übernehmen. In der Registrierungsliste des früheren Wohnortes ist die erfolgte Überföhlung anzumerken.

§ 18 (3) Personen, die auf Grund der NS-Registrierungs-Vdg. in den Listen der Nationalsozialisten eingetragen waren, nach dem Verbotsgesetz 1947 jedoch nicht der Registrierungsliste unterliegen, sind in den Registrierungslisten nicht zu verzeichnen.

§ 19 (2) Von der Eintragung der Parteienwärter, die nach § 4, Abs. (5), lit. a, des Verbotsgesetzes 1947 (§ 6, Abs. (3), dieser Verordnung) eine Ausnahme von der Registrierung geltend gemacht haben, in die Registrierungslisten ist vorläufig Abstand zu nehmen. Die von ihnen gestellten Beweisangebote sind von der Registrierungsbehörde nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Erhebungen spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Tage der Antragstellung an der Beschwerdef Kommission beim Bundesministerium für Inneres (§ 7 des Verbotsgesetzes 1947) vorzulegen. Diese Kommission hat über die Anträge ehestens zu entscheiden.

(3) Personen, die gemäß § 6, Abs. (1) und (2), dieser Verordnung eine Meldung erstattet oder gemäß § 4, Abs. (5), lit. b, c oder f, des Verbotsgesetzes 1947 (§ 6, Abs. (3), dieser Verordnung) eine Ausnahme von der Registrierung geltend gemacht haben, erhalten von der Registrierungsbehörde einen schriftlichen Bescheid, wenn sie in der Registrierungsliste nicht verzeichnet werden.

§ 23 (1) Nach Fertigstellung der Registrierungslisten haben die Registrierungsbehörden durch öffentlichen Anschlag und allenfalls auch auf andere ortsübliche Weise die Zeit bekanntzugeben, zu welcher die Registrierungslisten bei den Meldestellen zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

(2) Die Einsichtsfrist beträgt vier Wochen.

§ 25 (1) Während des Zeitraumes, innerhalb dessen die Registrierungslisten nach § 23 zur öffentlichen Einsicht aufliegen, kann jedermann wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtregisrierungspflichtiger oder der Nichtaufnahme vermeintlich Regisrierungspflichtiger sowie wegen der Beifügung vermeintlich unrichtiger Vermerke oder wegen der Nichtaufnahme von Vermerken in die Registrierungslisten Einspruch erheben.

§ 27 (1) Gegen Eintragungen in den Registrierungslisten ist ein Einspruch unzulässig, soweit sie aus den nach der NS-Registrierungs-Vdg. aufgelegten Listen unverändert übernommen wurden.

§ 29 (1) Die Registrierungsbehörden haben jeden nicht von dem Regisrierungspflichtigen selbst eingebrachten Einspruch diesem zur Äußerung vorzuhalten. Anerkennt er die Richtigkeit der vorgebrachten Umstände, ist die entsprechende Richtigstellung der Registrierungslisten vorzunehmen. Der Einspruchswer-

ber und der Einspruchsbetroffene sind von der erfolgten Richtigstellung zu verständigen.

(Ein auf diese Weise nicht erledigter Einspruch ist zur Entscheidung dem Landeshauptmann vorzulegen.)

§ 34 (1) Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes (der vom Bürgermeister der Stadt Wien nach § 31, Abs. (2), errichteten Kommissionen) ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Einspruchsentscheidung bei der Meldestelle, bei der die Registrierungsliste zur Einsicht aufgelegt ist, schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzubringen.

(Über diese weitere Beschwerde entscheidet die Beschwerdef Kommission beim Bundesministerium für Inneres.)

§ 39 (1) Die Beschwerdef Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung, sofern nicht der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt hat oder die Beschwerdef Kommission die Anordnung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich hält.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschwerdeführer und die übrigen im § 32 genannten Personen, bzw. Dienststellen zum Erscheinen bei der Verhandlung mit dem Beisatz zu laden, daß auch im Falle ihres Ausbleibens entschieden wird. Der Beschwerdeführer sowie die durch die Beschwerde betroffene Person können sich bei der Verhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

41. Zl. 4194/47 vom 12. Mai 1947

Anwendung des Reichsleistungsgesetzes

Im 18. Stück des Verwaltungs- und Amtsblattes für das Land Steiermark vom 6. Mai 1947 ist unter Nr. 130 der folgende Erlass der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. April 1947, Zl. 7-53-R-4/1-1947, über die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes verlaublich, der mit Rücksicht auf seine allgemeine Bedeutung hiemit zur Kenntnis gebracht wird:

„Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat die Wahrnehmung gemacht, daß von den Bestimmungen des § 5 des Reichsleistungsgesetzes auch zum Zwecke der Anforderung von gewerblichen Betriebsstätten Gebrauch gemacht wird. In letzter Zeit ergangene Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes lassen erkennen, daß dieser das Reichsleistungsgesetz für die Durchsetzung privater Interessen für nicht geeignet ansieht, sondern seine Anwendung nur auf Fälle beschränkt, in denen es sich tatsächlich um ein öffentliches Interesse handelt, das auf eine andere Weise nicht zu befriedigen ist. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung sieht sich daher veranlaßt, die Heranziehung des Reichsleistungsgesetzes nur in den zuletzt angeführten Fällen zuzulassen und dasselbe zur Austragung privater Interessen zu unterlagen. Darüber hinaus erscheint die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes auch aus dem Grunde nicht mehr empfehlenswert, weil dieses kein Rechtsmittelverfahren zuläßt und somit rechtsstaatlichen Charakter vermissen läßt.

Weiters wurde gleichfalls auf dem Gebiete des Wohnungsanforderungswesen die Wahrnehmung gemacht, daß von der gesetzlichen Möglichkeit der Ausschließung der aufschiebenden Wirkung der Berufung (§ 64, Absatz 2 ABG.) ein viel zu schemenhafter Gebrauch gemacht wird, wodurch der Sinn dieser Vorschrift völlig in sein Gegenteil verkehrt wird. Nach der Absicht des Gesetzgebers kommt jeder rechtzeitig eingebrachten Be-

rufung grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu und nur in Ausnahmefällen ist die Behörde berechtigt, die aufschiebende Wirkung auszuschließen, und zwar nur dann, wenn wegen Gefahr im Verzuge die vorzeitige Vollstreckung dringend geboten ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, vermag die Behörde erst nach rigorosster Beurteilung des Einzelfalles zu entscheiden. Unmöglich kann diese Entscheidung in allen Fällen von vorneherein feststehen. Die völlig kritiklose Anwendung dieser Ausnahmestimmung auf alle Fälle ist mit rechtsstaatlichem Denken unvereinbar und erinnert an faschistische Gewaltmethoden.“

42. Gl. 4131/47 vom 12. Mai 1947

Ordnung von Personenstandsfällen

Der Wiener Magistrat hat dem Oberkirchenrat mit Note vom 5. Mai 1947, Gl. M. Abt. 61=128=2/47, mitgeteilt:

„Nach § 3 (2) des Staatsgesetzes vom 26. Juni 1945, StGBI. Nr. 31, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes waren von den in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (28. Juni 1945) vor nicht zuständigen weltlichen Behörden oder vor Funktionären der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften geschlossenen Ehen wort-, zeichen- und buchstabengetreue Abschriften aus dem Eheregister dem für die Beurkundung der Eheschließung im Zeitpunkt ihres Abschlusses für den Bräutigam zuständig gewesenen Standesamt ohne Verzug zu übersenden.“

Nach § 4 des obzitierten Gesetzes waren weiters auch Beurkundungen von Geburts- und Sterbefällen, die in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von nicht zuständigen weltlichen Behörden oder von Funktionären der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorgenommen worden sind, von den genannten Stellen in einer wort-, zeichen- und buchstabengetreuen Abschrift dem für die Beurkundung des Personenstandsfalles im Zeitpunkt seiner Ereignung zuständig gewesenen Standesamte ohne Verzug zu übersenden.

Wie wiederholt von hieraus festgestellt werden konnte, sind einige Pfarren bisher dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen. Die Magistratsabteilung 61 stellt daher das dringende Ersuchen, im dortigen Wirkungsbereiche auf eine restlose Erfüllung dieser Vorschriften hinzuwirken zu wollen.“

Dem Erlaß ist, soweit dies noch nicht geschehen ist, ungesäumt Folge zu leisten, und zwar seitens der Wiener Pfarrgemeinden an die Magistratsabteilung 61, seitens der übrigen Pfarrgemeinden an die zuständige Landeshauptmannschaft. Auch Fehlberichte sind dortselbst zu erstatten.

43. Gl. 3054/47 vom 8. April 1947

Gebührengesetz 1946 — Anwendung

Aus einem an die Bezirkshauptmannschaften und den Magistrat (Abt. 2) der Stadt Graz gerichteten Erlaß des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. 3. 1947, Gl. 2=105 Allg. 15/7=1947, gibt der Oberkirchenrat bekannt:

„Mitteilungen der Standesämter an die Versorgungsämter sowie die Übersendung von Sterbeurkunden an dieselben genießen Gebührenfreiheit gemäß § 2 des Geb.Ges. 1946. Sofern es sich um Sozialversicherungsanstalten handelt, ist die Gebührenbefreiung überdies noch in § 35 (2) des Geb.Ges. 1946 begründet.“

44. Gl. 3698/47 vom 5. Mai 1947

Ausfuhr von militärischen Erkennungsmarken

Die Magistratsdirektion der Stadt Wien teilt dem Oberkirchenrat mit:

„Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlaß vom 28. 3. 1947, Gl. 25.719=9/47, den Wiener Magistrat beauftragt, zwecks Feststellung und Identifizierung der in Österreich gefallenen oder verstorbenen Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht die im Bereiche der Stadt Wien bei städtischen Ämtern, Polizeidienststellen, Friedhofsverwaltungen, Spitälern, Pfarrämtern usw. befindlichen Erkennungsmarken sicherzustellen und zu veranlassen, daß diese Erkennungsmarken unter genauer Angabe der Beschriftung (Nr., Truppenkörper u. dgl.) in ein Verzeichnis aufgenommen werden.“

Der Wiener Magistrat stellt daher das Ersuchen, mit tunlichster Beschleunigung im dortigen Wirkungsbereiche feststellen zu wollen, ob sich bei den in Betracht kommenden Stellen derartige Erkennungsmarken in Verwahrung befinden, und Verzeichnisse hierüber ehestens der Magistratsabteilung 61, I, Neues Rathaus unter Berufung auf die Geschäftszahl M. Abt. 61=96=2/47 einzusenden.

In den Verzeichnissen sind getrennt anzuführen:

- a) Marken, die bei einer Leiche gefunden wurden, unter Angabe des Beerdigungsortes (Friedhöfe, Grablage, Massengrab),
- b) sonstige aufgefundenene Erkennungsmarken unter Angabe der Fundstelle und allenfalls Angabe von Anhaltspunkten über den Träger der Erkennungsmarken.“

Sinngemäß wollen sich auch die außerhalb Wiens gelegenen Pfarrämter verhalten.

45. Gl. 3081/47 vom 10. April 1947

Bildung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Admont

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. 4. 1947, Gl. 3081/47, die Bildung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Admont (bisher Predigtstation der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Rottenmann) bei gleichzeitiger Übertragung der in Admont bereits bestehenden Pfarrstelle gemäß § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, oberkirchenbehördlich genehmigt. — Der Sprengel der Pfarrgemeinde umfaßt den bisher zum Sprengel der Pfarrgemeinde Rottenmann gehörigen Gerichtsbezirk Liezen.

46. Gl. 3081/47 vom 10. April 1947

Umpfarrung in den Pfarrgemeinden Eisenerz=Rottenmann

Im Sinne der Bestimmungen des § 14 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, wurde der Gerichtsbezirk St. Gallen aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Rottenmann ausgepfarrt und in den Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Eisenerz eingepfarrt.

47. Gl. 4403/47 vom 23. Mai 1947

Ausfuhrung der Pfarrstelle in Peggau

Die Stelle des Pfarrers der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau wird ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis 15. Juli an das Presbyterium zu richten.

48. Sl. 4150/47 vom 19. Mai 1947

Ausschreibung der Personalvikarstelle in Klagenfurt

Die Personalvikarstelle der evangelischen Kirchengemeinde A. u. S. B. in Klagenfurt wird zur Befetzung ausgeschrieben. Bewerbungen sind an das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde A. u. S. B. in Klagenfurt bis zum 1. Juli l. J. zu richten.

49. Sl. 4354/47 vom 20. Mai 1947

Ausschreibung der Kurpredigerstelle in Bad Gastein

Die Kurpredigerstelle in Bad Gastein wird hiemit für die Zeit vom 4. Juli bis Ende September auf je vier Wochen ausgeschrieben. Anmeldungen an den Oberkirchenrat.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. 4. 1947, Sl. 3002/47, die Wahl des Pfarrers Karl Erich Fuchs zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Gloggnitz, N.-O. gemäß § 45 K. B. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Pfarrer Gustav Weinberger wurde auf Grund der erfolgten Wahl auf die im Stellenplan vorgesehene Stelle des 2. Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Wiener Neustadt zugeteilt.

Pfarrer Jakob Wolfer wurde auf Grund der erfolgten Wahl auf die im Stellenplan vorgesehene Stelle des 2. Pfarrers der evangelischen Teilgemeinde A. B. in Wien-Währing zugeteilt.

Bei der am 27. März 1947 in Leoben abgehaltenen konstituierenden Superintendentenversammlung der steirischen evangelischen Superintendenzen A. B. wurden folgende Amtsträger gewählt: Zum Sup.=Stellvertreter: Pfarrer Wolfgang P o m m e r, Graz (linkes Murufer); zum Ersatzmann des Sup.=Stellvertreters Pfarrer Josef S o n n e t, Judenburg; zum Superintendentialfurator: Dr. Hans W a l t e r, Graz (linkes Murufer); zum Ersatzmann des Superintendentialfurators: Dr. Anton K e r n, Eisenerz.

Die Pfarrerswitwe Emilie K r c a l, Bregenz, ist am 16. 4. 1947 im 84. Lebensjahre verschieden.

Die evangelische Superintendentur A. B. für Kärnten hat ihren Amtssitz mit 15. April 1947 nach Villach verlegt. Fernrufnummer ist: Villach 47-80.

Die Pfarrgemeinde Gloggnitz ist unter der Fernrufnummer 179 erreichbar.

Das „Betbüchlein für evangelische Christen“, besonders für Konfirmanden und Konfirmierte, mit Morgen- und Abendgebeten für vier Wochen und Gebeten für besondere Fälle, von D. A. Hermann, 72 Seiten, ist durch den Verlag S. Muck in Linz, Bethlehemstraße 1, zum Preise von S 1,40 zu beziehen. Der Reinerlös kommt der Pfarrer- und Witwenkasse der Diözese Linz zugute.

Otto R o t h e, geb. am 14. 12. 1907 in Wien, wohnhaft in Leoben, Peter-Tunner-Straße 18, erhielt nach einer am 28. 3. 1947 vor der Superintendentur A. B. Graz abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen. Gemeinden, die einen Religionslehrer anstellen wollen, mögen sich direkt mit ihm in Verbindung setzen.

Der Vorstand des Evangelischen Vereines für Innere Mission schreibt die Stelle eines Inspektors der Evangelischen Anstalten Waiern aus. Der Inspektor, dem die Gesamtleitung des Liebeswerkes nach einer bestimmten Dienstordnung obliegt, soll zugleich Hausvater der Schulkinder sein. Bewußt evangelisch-christliche Einstellung und pädagogische Vorbildung und Erfahrung werden außer reichem Kenntnis auf wirtschaftlichem Gebiet wichtige Voraussetzung für die Bewerber sein. Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und politische Unbedenklichkeit sind ebenfalls Bedingung. Bewerber, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, möchten um die ausgeschriebene Stelle nicht einkommen.

Die Bewerbungsschreiben, denen auch ein ausführliches Zeugnis des zuständigen Pfarramtes des Bewerbers beizulegen ist, sind bis spätestens 30. Juni d. J. an die Evangelischen Anstalten in Waiern, Post Feldkirchen in Kärnten, zu richten.

Die Pfarrämter werden gebeten, nach einer geeigneten Persönlichkeit für Waiern mit Umschau zu halten.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 30. Juni 1947

6. Stück

- | | |
|--|---|
| 50. Betriebsrätegesetz | 55. Männersonntag |
| 51. Stempelpflicht von Matrikenauszügen für Zwecke der Sozialversicherung und der Arbeitslosenfürsorge | 56. Kirchenbücher evangelischer Pfarrgemeinden der Nachfolgestaaten |
| 52. Bezeichnung der Gemeindedienststellen | 57. Landeskirchliche Krankenkasse — Verbesserung der Richtlinien |
| 53. Steuerungszulagen | 58. Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Simmering |
| 54. Kollekten für die Kriegsgräberfürsorge | Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

50. 31.5004/47 vom 12. Juni 1947

Betriebsrätegesetz

Zu dem im BBBl. vom 2. Juni 1947 verkauften Betriebsrätegesetz BBBl. Nr. 97/47 macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß kirchliche Dienststellen nach der Art ihres Dienstes nicht unter dieses Gesetz fallen.

51. 31.5075/47 vom 20. Juni 1947

Stempelpflicht von Matrizenauszügen für Zwecke der Sozialversicherung und der Arbeitslosenfürsorge

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
teilt dem Oberkirchenrat mit:

Aus Anlaß einer Anfrage hat das Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 21. Mai 1947, Zl. 23.100=11/47, allen Finanzlandesdirektionen eröffnet, daß Matrizenauszüge, die von Sozialversicherungsanstalten zur Erledigung der Rentenanträge benötigt werden, zu den Schriften gehören, die un mittelbar oder mittelbar zur Abwicklung der Rechts verhältnisse zwischen den Sozialversicherungsträgern einerseits, den Versicherten und Rentenempfängern andererseits erforderlich sind. Gemäß § 35, Abs. (2), Geb.Ges. 1946 sind sie daher bis zur Neuregelung der Sozialversicherung von den Stempel- und Rechts gebühren befreit. Der begünstigte Verwendungszweck ist auf dem Matrizenauszug an jener Stelle zu ver merken, an der sonst die Stempelmarke anzubringen wäre. Bei einer Verwendung des Auszuges zu einem anderen als dem begünstigten Zweck ist die Gebühr nachträglich in Stempelmarken zu entrichten.

52. 31.5003/47 vom 12. Juni 1947

Bezeichnung der Gemeindedienststellen

Die steiermärkische Landesregierung macht in ihrem Verordnungs- und Amtsblatt vom 4. Juni 1947 darauf aufmerksam, daß die Bezeichnung der Gemeindefunktionäre richtig „Gemeindefunktionär“ ist.

53. 31.5032/47 vom 16. Juni 1947

Steuerungsbeiträge

Der Landeskirche ist von den ökonomischen Hilfs-
werken ein größerer Betrag für Gehaltszwecke zu-
gesagt worden. Obwohl der Betrag hier noch nicht
eingelangt ist, möchte der Oberkirchenrat mit Rück-
sicht auf die eingetretene Steuerung und die vielfachen
Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst und in
der Privatwirtschaft in Erwartung des baldigen
Einlangens der Hilfe Steuerungszulagen bereits ab
1. Juli 1947 zur Auszahlung bringen. Hierzu soll vor
allem festgestellt werden, daß durch die zugesagte
Hilfe die im folgenden Ausmaß zur Auszahlung ge-
langenden Steuerungszulagen für die Dauer von vor-
läufig sechs Monaten gesichert sind. Der Oberkirchen-
rat möchte hoffen, daß die Weitergewährung der
Steuerungszulagen auch über den 1. Jänner 1948 hin-
aus durch auswärtige Hilfe möglich gemacht wer-
den wird, kann aber eine Haftung dafür derzeit noch
nicht übernehmen.

Die Teuerungszulagen werden ab 1. Juli 1947 in Anlehnung an die bisherigen Teuerungszulagen der Bundesangestellten folgende Ausmaße erreichen:

- § 50,— monatlich für aktive Geistliche;
- § 40,— monatlich für aktive Vikarinnen;
- § 35,— monatlich für Ruheständler;
- § 17,50 monatlich für Witwen;
- § 100,— monatlich für die nicht übernommenen Flüchtlingsgeistlichen, deren Gehalt dadurch aber auf nicht mehr als § 350,— kommen darf;
- § 35,— monatlich für die nichtösterreichischen Ruheständsgeistlichen;
- § 20,— monatlich für die nichtösterreichischen Pfarrerswitwen, deren Bruttoeinkommen dadurch aber auf nicht mehr als § 120,— kommen darf;
- § 50,— monatlich für die landeskirchlichen Beamten und Angestellten.

Nebenberufliche Kräfte erhalten die ihrem tatsächlichen Dienst entsprechenden Bruchtheile, also etwa

ein wöchentlich 12 Stunden Beschäftigter, ein Viertel der obigen Beträge.

Durch die Steuerungszulagen darf ein monatlicher Gesamtbezug von brutto S 600,— nicht überschritten werden. Soweit Ausgleichszulagen noch zur Auszahlung gelangen, werden Steuerungszulagen im obigen Ausmaß nur insoweit zur Anweisung gelangen, als sie die Höhe der Ausgleichszulagen überschreiten.

Außerdem erhalten alle hauptberuflich tätigen und in den Dienst der Landeskirche endgültig übernommenen Personen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Bezuges für jedes Kind, für das sie Kinderzuschlag beziehen, ab 1. Juli 1947 einen Steuerungszuschuß von monatlich S 20,—.

Die Kirchengemeinden werden hiermit ermächtigt, an die Kirchengemeindeangestellten Steuerungszulagen im gleichen Ausmaß ab 1. Juli 1947 zur Auszahlung zu bringen. Sofern einzelne Kirchengemeinden hierzu wirtschaftlich nicht in der Lage sind, kann zur Flüssigmachung des notwendigen Betrages unter genauer Aufstellung des Bedarfes für die einzelnen Angestellten beim Oberkirchenrat um Vergütung des notwendigen Betrages angesucht werden.

54. Gl. 5046/47 vom 16. Juni 1947

Kollekten für die Kriegsgräberfürsorge

Beim Oberkirchenrat erliegen aus den Kollekten für die Kriegsgräberfürsorge, die in den Jahren 1945 und 1946 eingesammelt worden sind, zusammen noch S 22.961,74.

Der Oberkirchenrat möchte den Betrag für die würdige Instandsetzung unserer Heldengräber in den evangelischen Friedhöfen verwenden.

Kirchengemeinden, die Heldenfriedhöfe oder entsprechende Abteilungen in ihren Kirchengemeindefriedhöfen besitzen, wollen sich an den Oberkirchenrat wenden, um Beihilfe für eine würdige Ausgestaltung dieser Kriegsgräber zu erhalten.

55. Gl. 4397/47 vom 18. Juni 1947

Männersonntag

Der Oberkirchenrat ordnet an, daß nach altem Brauche wieder der dritte Sonntag im Oktober, das ist in diesem Jahre der 20. n. Er., am 19. Oktober, als Männersonntag begangen wird und die Kollekte dieses Sonntages für die Evangelische Männerarbeit einzuheben ist. Dahn ist der unter Gl. 11460/46 vom 10. Dezember 1946 im Amtsblatt Nr. 136/46 veröffentlichte Kollektenplan richtigzustellen.

56. Gl. 5297/47 vom 23. Juni 1947

Kirchenbücher evangelischer Pfarrgemeinden der Nachfolgestaaten

Der Oberkirchenrat wird wiederholt um Kirchenbuchauszüge aus den Matriken evangelischer Gemeinden der Nachfolgestaaten gebeten, ohne überhaupt sagen zu können, wo sich diese Matriken derzeit befinden. Es ist aber dem Oberkirchenrat bekannt, daß einzelne Gemeinden aus Rumänien und Jugoslawien ihre Kirchenbücher zum Teil mitgenommen haben.

Der Oberkirchenrat ersucht daher alle Pfarrämter und alle mit der Flüchtlingsseelsorge betrauten Geistlichen, ihm zu berichten, ob sich solche Kirchenbücher im Pfarrsprengel befinden, wenn ja, an welchem Ort sie sind und um welche Art Bücher (Gemeinde, Jahrgang) es sich handelt. Wenn die frühere Gemeinde nicht halbwegs geschlossen an dem Ort siedelt, in dem

ihre Kirchenbücher sich befinden, wollen die Matriken dem Oberkirchenrat abgeführt werden.

57. Gl. 5298/47 vom 23. Juni 1947

Landeskirchliche Krankenkasse — Verbesserung der Richtlinien

Mit Rücksicht auf die seit längerer Zeit zu beobachtende gute Vermögensentwicklung der landeskirchlichen Krankenkasse werden die „Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse“ vom 9. Dezember 1939, Zl. Nr. 179/39, mit Wirkung vom 1. Juli 1947 für die nach diesem Termin anfallenden Leistungen folgend geändert:

In Ziffer 1 des § 1 wird der Höchstbetrag für eine Ordination auf S 4,—, für einen Besuch auf S 8,—, für einen Nachtbesuch auf S 10,— festgesetzt. Der Zuschlag für fachärztliche Leistungen wird auf 100 v. H. hinaufgesetzt.

In Ziffer 4 des § 1 wird der Hundertsatz der Vergütung für Heilbehelfe auf 60 v. H. hinaufgesetzt.

In Ziffer 9 des § 1 wird der Hundertsatz für zahnärztliche Behelfe in Gold auf 50 v. H., der Höchstsat für eine Extraktion mit Anästhesie auf S 5,—, für eine Zement- oder Amalgamplombe auf S 5,—, für eine Silikat- oder Porzellanplombe auf S 7,—, für eine Wurzelbehandlung auf S 15,—, für Stützzähne, Brückenteile oder Kronen auf S 30,—, für Zahnsteinentfernung auf S 3,— erhöht.

58. Gl. 5026/47 vom 13. Juni 1947

Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Simmering

Die Pfarrstelle der Teilgemeinde A.B. Wien-Simmering gelangt demnächst zur Besetzung. Dienstwohnung ist derzeit noch nicht vorhanden, um ihre Beschaffung ist die Gemeinde bemüht. Bewerbungsgesuche wollen bis zum 15. August 1947 beim Presbyterium der Teilgemeinde (unter der Anschrift Wien 3, Schützengasse 13) eingebracht werden.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß Gl. 4714/47 vom 2. Juni 1947 genehmigt, daß Herr Superintendent Leopold Achberger die Pfarrstelle in Gröbming niederlegt und ihn gleichzeitig auf die freie Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A.B. in Graz r. M. zugeteilt.

Aber vom 1. Feber bis 28. März 1947 erfolgte Wahl wurde Pfarrer Arthur Berg auf die Planstelle eines zweiten Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Mödling bei Wien mit dem Amtsitz in Mödling bei Wien zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Gl. 4849/47 vom 12. 6. 1947.)

Aber am 27. April 1947 erfolgte Wahl wurde Pfarrer Othmar Grid auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde in Feld am See, Kärnten, zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Gl. 4694/47 vom 12. 6. 1947.)

Aber die vom 23.—30. März 1947 erfolgte Wahl wurde Pfarrer Paul Karzel auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Rapsenberg zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Gl. 4366/47 vom 28. 5. 1947.)

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 31. Juli 1947

7. Stück

59. Rechnungsabluß 1946 der Landeskirchenkasse
60. Beitragskommissionen der Kirchengemeinden — Richtlinien für die Arbeit
61. Ausländische Geistliche — Einbürgerung
62. Systemisierung von fünf Stellen für akademisch vorgebildete Geistliche als Religionslehrer an den Wiener Mittelschulen in der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien
63. Systemisierung von drei Pfarrstellen in der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien
64. Systemisierung einer dritten Pfarrstelle in Wien-Innere Stadt A.B.
65. Ausschreibung von fünf Stellen für akademisch vorgebildete Geistliche als Religionslehrer an den Wiener Mittelschulen in der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien

66. Ausschreibung von drei Pfarrstellen in der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien
 67. Ausschreibung der Pfarrstelle in Dornbach, Kärnten
 68. Ausschreibung der Pfarrstelle in Gnefau
 69. Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Ottafing
 70. Ausschreibung der Pfarrstelle in Krems a. d. D.
 71. Ausschreibung der Pfarrstelle in Rottenmann
 72. Ausschreibung der Pfarrstelle in Weiz
 73. Ausschreibung der Pfarrstelle in Gröbming
- Empfohlene Kollekte
- Kirchliche Mitteilungen

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

59. Zl. 5564/47 vom 21. Juni 1947

Rechnungsabluß 1946 der Landeskirchenkasse

A. Einnahmen:

- § 554.292,15 Rassenanfangsstand, und zwar:
 - § 304.026,38 noch nicht verrechnete Kollekten
 - § 4.773,— Notstandsfonds
 - § 4.073,48 Religionsunterrichtsfonds
 - § 1.102,98 Orgelfonds
 - § 5.500,— noch nicht abgeführte Gustav-Adolf-Gaben
 - § 234.816,31 Landeskirchenkasse im engeren Sinne.
- § 1.468.179,28 Kirchenbeitragsaufkommen.
- § 13.924,50 Mietzinseinnahmen.
- § 2.906,68 Druckfachenverkaufserlös.
- § 8.194,63 private Spenden für Flüchtlingsseelsorge, für einen Schulfonds und für den Schweizer-Fonds zugunsten blinder Kinder.
- § 156.981,09 Kollekteneinnahmen, und zwar:
 - § 21.925,60 für den Baufonds
 - § 9.840,39 für die Frauenarbeit
 - § 27.252,40 für die Jugendarbeit
 - § 7.820,92 für die Männerarbeit
 - § 9.130,73 für das Theologenheim
 - § 44.410,23 für die Flüchtlingsseelsorge
 - § 1.421,80 für die Äußere Mission
 - § 2.676,62 für den Evang. Bund
 - § 5.002,12 für den Gustav-Adolf-Verein
 - § 14.218,42 für die Innere Mission

- § 5.255,48 für die Kriegsgräberfürsorge
- § 8.673,27 für den Presseverband, jedoch abzüglich im vorstehenden enthaltener Doppelbuchungen von: § 646,89.
- § 153.314,32 Rückerstattungen, und zwar:
 - § 3.274,59 Militärabzüge nach dem GWSG
 - § 21.965,70 rückersehte Pfarrergehälte (M., Jgd., Männerarb.)
 - § 36.703,85 rückersehte Gehalte weltlicher Angestellter (Hilfswerk, Jgd., Presseverband, Frauenarbeit)
 - § 8.957,71 rückersehte Lohnsteuer der Werke
 - § 717,24 desgl. Kirchenbeiträge
 - § 8.048,28 desgl. Gesamtsozialversicherungsbeiträge
 - § 5.765,88 desgl. Dienstgeberbeiträge
 - § 337,54 desgl. Krankentassenbeiträge
 - § 67.089,83 rückerrechnete Gehaltsüberbezüge aus 1945
 - § 453,70 sonstige Rückerlässe.
- § 10.024,49 sonstige wirksame Einnahmen.
- § 4.000,— Rückzahlung gewährter Darlehen.
- § 83.291,79 innerkirchliche Darlehensaufnahme.
- § 12.367,82 Gehaltsvorstufungsrückzahlungen.
- § 29.987,51 Durchlaufereinnahmen.
- § 2.497.464,26 Gesamtumsatz.

B. Ausgaben:

€ 104.694,37	Kirchenbeitragsanteilszahlungen.
€ 8.320,—	außerordentliche Beihilfen an Gemein-
	den und Geistliche.
€ 1.534.224,36	Personalkosten, und zwar:
€ 831.670,01	für aktive Geistliche
€ 117.902,71	für Ruhestandler
€ 92.288,74	für Witwen und Waisen
€ 107.735,04	für Beamte und Ange-
	stellte, Präsident und
	Kirchenbeitragsstelle
€ 8.475,99	desgl. Hilfswerk
€ 20.960,54	desgl. Jugendarbeit
€ 3.567,68	desgl. Pressearbeit
€ 3.699,64	desgl. Frauenarbeit
€ 1.995,86	Gnadengaben
€ 9.219,54	Hilfslöhne (Meldeeinsicht,
	Trinkgelder usw.)
€ 181.577,82	Wohnsteuer
€ 32.513,57	Krankenkassenbeiträge
€ 25.339,42	Kirchenbeiträge
€ 28.364,70	Gesamtsozialversiche-
	rungsbeiträge
€ 3.278,89	Militärabzüge
€ 65.634,21	einbehaltene Überbezüge.
€ 6.884,20	Reisekosten
€ 11.443,03	Liegenschafts- u. Grunderwerbssteuern.
€ 40.478,61	Instandhaltungskosten.
€ 2.130,72	Betriebskosten der landeskirchlichen
	Häuser.
€ 1.429,49	Beleuchtung und Beheizung.
€ 28.587,38	Post- und Fernsprechgebühren.
€ 7.817,71	Kanzleispesen.
€ 10.363,55	Mietzins.
€ 18.938,30	Druckkosten.
€ 3.157,—	Neuanschaffungen von Bedarfsgegen-
	ständen.
€ 268.742,11	Seelsorgekosten, und zwar:
€ 18.559,74	Abendmahlsweineinkauf
€ 175,09	Orgelwochen
€ 600,—	Kurseeelsorgekosten
€ 249.407,28	für Flüchtlinge, und zwar:
€ 162.391,02	aktive Flüchtlingsgeist-
	liche
€ 13.482,28	weltliche Angestellte der
	Flüchtlingsarbeit
€ 10.273,80	Flüchtlingsruhestandler
€ 18.775,54	Flüchtlingswitwen
€ 21.205,40	Wohnsteuern
€ 5.865,89	Krankenkasse
€ 3.510,36	Kirchenbeiträge
€ 4.390,99	sonstige Abzüge
€ 9.512,—	außerordentl. Beihilfen.
€ 106.386,36	Kollektenabfuhr.
€ 12.945,10	sonstige wirksame Ausgaben.
€ 13.000,—	gewährte Darlehen (innerkirchlich).
€ 23.312,46	Rückzahlung erhaltener Darlehen.
€ 96,36	Darlehenszinsenabstattung.
€ 9.984,22	Gehaltsvorschußzahlungen.
€ 28.811,87	Durchlauferausgaben.
€ 1.128,40	Sparbuchrücklagen.
€ 254.588,66	Rassenendstand, und zwar:
€ 43.519,46	Landeskirchenkasse im en-
	geren Sinn
€ 4.864,87	Religionsunterrichtsfonds
€ 14.360,07	Notstandsfonds
€ 357,89	Orgelfonds
€ 75,—	Schulfonds
€ 4.650,63	Weigleiftung der Schweiz
€ 186.760,74	nicht abgerechnete Kollekt-
	teneingänge.
€ 2.497.464,26	Gesamtumsatz.

Rechnungsabluß 1946 des Gehalts-

grundfodes:

A. Einnahmen:

€ 160,—	Mitgliedsbeiträge.
€ 1.335,—	Kaufpreisrate der Buchhandlung.
€ 266,38	Kapitalzinsen.
€ 16.000,—	Schuldrückzahlung der Landeskirchen-
	kasse.
€ 16.228,14	Sparbuchabhebung.
€ 33.989,52	Gesamtumsatz.

B. Ausgaben:

€ 228,14	Buchungsspesen.
€ 250,80	Abdeckung des Vorjahrsfehlbetrages.
€ 33.510,58	Rassenendstand.
€ 33.989,52	Gesamtumsatz.

Rechnungsabluß 1946 des Baufonds:

A. Einnahmen:

€ 27.090,56	Rassenanfangstand.
€ 17.275,70	Mitgliedsbeiträge.
€ 91,80	Kapitalzinsen.
€ 1.442,35	private Spenden.
€ 4.595,—	Darlehensrückzahlungen der Gemein-
	den.
€ 76.067,52	Sparbuchabhebungen.
€ 195,—	Durchlauferinnahmen.
€ 126.757,93	Gesamtumsatz.

B. Ausgaben:

€ 73,16	Buchungsspesen.
€ 115.279,60	Darlehen und Spenden an Kirchengemeinden.
€ 5.284,—	Kanzleispesen.
€ 223,80	sonstige Ausgaben.
€ 195,—	Durchlauferausgaben.
€ 5.702,37	Rassenendstand.
€ 126.757,93	Gesamtumsatz.

Rechnungsabluß 1946 des Theologenheimes:

A. Einnahmen:

€ 5.111,72	Rassenanfangsstand, und zwar:
€ 4.941,48	des Theologenheimes
€ 170,24	des aufgelösten Mädchen-
	heimes.
€ 9.689,32	Mietzinseinnahmen.
€ 20,—	private Spende.
€ 1.876,54	Rückerstattungen.
€ 10.008,44	Sparbuchabhebungen.
€ 50,—	sonstige wirksame Einnahmen.
€ 11.394,13	Rassenfehlbetrag.
€ 38.150,15	Gesamtumsatz.

B. Ausgaben:

€ 2.605,08	Nettopersonalkosten.
€ 859,70	Einbehaltenen.
€ 919,34	Grundsteuern.
€ 60,24	Umsatzsteuer.
€ 25.634,43	Herstellungskosten.
€ 1.513,93	Betriebskosten der Häuser.
€ 3.647,72	Beheizung und Beleuchtung.
€ 324,15	Fernsprechgebühren.
€ 1.824,47	Wirtschaftsauslagen.
€ 8,84	Postgebühren.
€ 548,80	Reise- und Transportkosten.
€ 197,95	Gehaltsvorschuß.
€ 5,50	sonstige wirksame Ausgaben.
€ 38.150,15	Gesamtumsatz.

Rechnungsabſchluß 1946 der landes-
kirchlichen Krankenkasse:

A. Einnahmen:

⊗	17.865,98	Rassenanfangsſtand.
⊗	35.835,75	Mitgliedsbeiträge.
⊗	53.701,73	Gesamtumſaß.

B. Ausgaben:

⊗	26.300,25	Krankenkostenbeihilfen.
⊗	54,38	Buchungsſpeſen.
⊗	6,—	Kanzleiſpeſen.
⊗	27.341,10	Rassenendſtand.
⊗	53.701,73	Gesamtumſaß.

Rechnungsabſchluß 1946 der Frauen-
arbeit:

A. Einnahmen:

⊗	16.717,47	Rassenanfangsſtand.
⊗	1.167,06	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken
⊗	4.998,97	private Spenden.
⊗	18.297,60	Kollekteneinnahmen.
⊗	13.400,50	Rückerſtattungen für Verpflegskosten.
⊗	3.650,—	Spargbuchabhebung.
⊗	746,92	Gehaltsvorſchußrückzahlungen.
⊗	1.041,49	Durchlaufereinnahmen.
⊗	60.020,01	Gesamtumſaß.

B. Ausgaben:

⊗	14.111,53	Personalausgaben.
⊗	2.691,41	Reiſekosten.
⊗	424,75	Inſtandhaltungskosten.
⊗	4.380,50	Heimbetriebskosten.
⊗	1.146,92	Wirtſchaftsvorſchuß.
⊗	623,66	Poſt- und Fernſprechgebühren.
⊗	781,09	Kanzleiſpeſen.
⊗	2.488,46	Druckkosten.
⊗	606,34	Seelſorgekosten für Rüſtzeiten der Mit- arbeiter.
⊗	882,—	Religionslehrerfuſs.
⊗	1.403,80	Unterſtützungen.
⊗	8.183,72	Rücklagen.
⊗	600,—	Durchlauferausgaben.
⊗	21.695,83	Rassenendſtand.
⊗	60.020,01	Gesamtumſaß.

Rechnungsabſchluß 1946 der Jugend-
arbeit:

A. Einnahmen:

⊗	27.100,30	Rassenanfangsſtand.
⊗	9.189,86	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken.
⊗	10.000,—	Spenden der Stumene.
⊗	11.965,88	private Spenden.
⊗	41.914,94	Kollekten.
⊗	4.317,30	ſonſtige wirkſame Einnahmen.
⊗	1.630,60	Durchlaufereinnahmen.
⊗	106.118,88	Gesamtumſaß.

B. Ausgaben:

⊗	35.657,66	Perſonalkosten.
⊗	3.362,05	Reiſekosten.
⊗	3.611,58	Inſtandhaltungskosten.
⊗	3.252,82	Betriebskosten der Heime.
⊗	30,94	Beheizung und Beleuchtung.
⊗	3.241,29	Poſt- und Fernſprechgebühren.

⊗	3.267,08	Kanzleiſpeſen.
⊗	13.253,57	Druckkosten.
⊗	344,46	Seelſorgekosten.
⊗	6.541,—	Beiträge und Unterſtützungen.
⊗	7.300,—	Rückzahlung eines Darlehens.
⊗	200,—	Durchlauferausgaben.
⊗	26.056,43	Rassenendſtand.
⊗	106.118,88	Gesamtumſaß.

Rechnungsabſchluß 1946 der Männer-
arbeit:

A. Einnahmen:

⊗	2.042,93	Rassenanfangsſtand.
⊗	17,50	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken.
⊗	19,70	private Spenden.
⊗	8.516,—	Kollekteneinnahmen.
⊗	6,—	Rückerſtattungen.
⊗	10.602,13	Gesamtumſaß.

B. Ausgaben:

⊗	9.028,—	Personalausgaben.
⊗	7,—	Reiſekosten.
⊗	186,50	Inſtandhaltungsauslagen.
⊗	17,70	Poſt- und Fernſprechgebühren.
⊗	267,90	Kanzleiſpeſen.
⊗	121,30	Druckkosten.
⊗	90,—	Unterſtützungen.
⊗	883,73	Rassenendſtand.
⊗	10.602,13	Gesamtumſaß.

Rechnungsabſchluß der Pfaffſchen
Stiftung:

A. Einnahmen:

⊗	810,58	Rassenanfangsſtand.
⊗	1.472,27	Mietzinseinnahmen.
⊗	2.282,85	Gesamteinnahmen.

B. Ausgaben:

⊗	181,95	Grundſteuern.
⊗	365,95	Betriebskosten.
⊗	142,49	Inſtandhaltungskosten.
⊗	1.592,46	Rassenendſtand.
⊗	2.282,85	Gesamtumſaß.

Die Frauenſchule hatte weder Einnahmen noch Ausgaben, das Predigerſeminar blieb auf dem gleichen Rassenſtand von ⊗ 590,—, das Mädchenheim iſt in Auflöſung begriffen, ſeine reſtlichen Belange werden vom Theologenheim mitverwaltet.

Aus dem Ergebnis des Rechnungsabſchlusses 1946 können folgende Schlüſſe gezogen werden:

Der Rassenſtand der Landeskirchenkaſſe im engeren Sinne hat ſich von ⊗ 234.816,31 am 1. April 1946 auf ⊗ 43.519,46 am 31. Dezember 1946 geſenkt. Es liegt alſo eine Vermögensverminderung von ⊗ 191.296,85 vor. Hierzu kommt die Aufnahme eines Darlehens von ⊗ 83.291,79, ſo daß ſich ziffernmäßig ein Minusbetrag von ⊗ 274.588,64 ergibt.

Dabei iſt allerdings für das Jahr 1946 zu berückſichtigen, daß in den Perſonalkosten eine Nachzahlung für das Jahr 1945 in der Höhe von ⊗ 155.952,27 enthalten iſt, wovon allerdings wieder ein Teil von etwa ⊗ 60.000,— durch hereingebrachte Überzahlungen aus 1945 kompenſiert erſcheint.

Es hat sich also der Fehlbetrag gegenüber dem Ergebnis des Rechnungsjahres 1945/46 immerhin bedeutend gesenkt, zumal wenn man berücksichtigt, daß ein Teil des diesmaligen Fehlbetrages auf das Jahr 1945 zurückgeht und daß also effektiv das Jahr 1945 richtig mit einem Fehlbetrag von rund S 380.000,— abgeschlossen hätte, dem diesmal ein Fehlbetrag von rund S 180.000,— gegenübersteht. Immerhin ist kein Anlaß zu einer optimistischen Stimmung gegeben.

Im Jahre 1947 sind Hilfsbeträge zur Deckung der Kosten der Flüchtlingsseelsorge von der Skumene eingelangt, so daß gehofft werden möchte, daß heuer kein Fehlbetrag mehr entstehen wird.

60. 31.5920/47 vom 28. Juni 1947

Beitragskommissionen der Kirchengemeinden — Richtlinien für die Arbeit

Da nunmehr bereits der größere Teil der Pfarrgemeinden die Listen der bei der Kirchenbeitragsstelle erfaßten Gemeindeglieder samt Angabe des vorgeschriebenen Beitrages erhalten hat, erläßt der Oberkirchenrat für die Arbeit der Beitragskommissionen der Kirchengemeinden folgende Richtlinien:

1. Die Beitragskommissionen haben im Einvernehmen mit dem Pfarramt die vierteljährlich an die Kirchenbeitragsstelle zu erstattenden „Mitteilungen“ über Veränderungen im Stande der Beitragspflichtigen (Austritte, Eintritte, Geburten, Trauungen, Todesfälle) zu überprüfen und ihre zeitgerechte Absendung evident zu halten. Hierbei ist nur die Vorderseite der „Mitteilungen“ zu beschreiben und in jedem einzelnen Standesfalle stets die Beitragsnummer beizufügen.

2. Die übersendeten Listen der Beitragspflichtigen sind auf ihre Vollständigkeit und auf die Angemessenheit des vorgeschriebenen Beitrages zu überprüfen und das Ergebnis der Kirchenbeitragsstelle zu berichten. Hinsichtlich der Prüfung der Beitragshöhe wird besonders auf folgendes hingewiesen:

a) Wirtschaftsbefitzer sollen tunlichst nach dem Einheitswert ihrer Liegenschaften eingeschätzt werden, so zwar, daß sie für je 1000 S Einheitswert je 4 S Kirchenbeitrag bezahlen;

b) auf die Einreihung der in der Landwirtschaft mittätigen nahen Verwandten in die Beitragsstufe 2 ist besonderes Augenmerk zu lenken. Unter dieser Gruppe dürften, wie die Erfahrung immer wieder zeigt, einige tausend Beitragspflichtige sein, die bisher nicht erfaßt sind;

c) für Beamte und Angestellte sowie Arbeiter wird sich eine Vergleichsgrundlage leicht ergeben, wenn man die einzelnen Angehörigen dieser Gruppe mit ihrem bisherigen Kirchenbeitragsanteil einander gegenüberstellt. Gewöhnlich wird auch im Presbyterium irgendein Angehöriger der gleichen Gruppe sein, der über die Gehaltsverhältnisse Auskunft zu geben in der Lage ist;

d) Änderungen des Einkommens, die sich im Laufe des Jahres bei einzelnen ergeben, sind jeweils sofort zu berichten;

e) Armenhausinsassen ohne Vermögen oder Gemeindeglieder mit einem offensichtlich geringeren Einkommen als 70 S monatlich sind aus der Beitragsliste zu streichen bzw. überhaupt nicht zu melden;

f) Flüchtlinge sind zu erfassen, wenn sie voraussichtlich dauernd in der Gemeinde verbleiben werden und einen Verdienst haben.

3. Übersiedlungen sind tunlichst sofort zu erfassen; Neuzuziehende sind nach ihrer alten Beitragsnummer oder wenigstens nach ihrer früheren Pfarrgemeinde zu fragen, damit eine Doppelführung in der Kirchenbeitragsstelle bei verschiedenen Gemeinden vermieden werde.

4. Bei Wegzügen werden die an die Beitragsstelle rücklangenden Schreiben der Beitragskommission übersendet, damit erhoben werden kann, wohin die Betroffenen sich abgemeldet haben.

5. In der Gemeindefartei ist durch die Beitragskommission auf jedem einzelnen Blatt die Beitragsnummer des Beitragspflichtigen zu vermerken.

6. Vierteljährlich ist die Gemeindefartei dahin zu prüfen, ob Gemeindeglieder großjährig und nun mit einem Erwerb kirchenbeitragspflichtig geworden sind.

7. Wo es noch nicht geschehen ist, ist die Meldefartei der Orte des Pfarrsprengels durchzugehen, um bisher unbekannt gebliebene Beitragspflichtige zu erfassen. Für jede Neumeldung eines bisher nicht Erfaßten vergütet die Beitragsstelle der Gemeinde je einen Schilling. Neumeldungen sind bei der Gemeinde evident zu führen, die Beitragsstelle wird stets prüfen, ob der Gemeldete bereits erfaßt oder bekannt gegeben war.

8. Großjährig werdende Kinder, die außerhalb der Pfarrgemeinde wohnen, sind tunlichst nach ihrem Wohnort auszuforschen und der Beitragsstelle zu melden.

9. Bei Beschwerden gegen die Höhe der Beitragsvorschrift oder bei Notwendigkeit von Überprüfung nicht feststellbarer Angaben wird die Beitragsstelle stets die Beitragskommissionen zur Mitarbeit und Angabe eines Gutachtens heranziehen.

10. Die bei der Kirchengemeinde einbezahlten Beiträge sind allmonatlich bei der Kirchenbeitragsstelle mit Liste (Vor- und Zuname, Wohnort, Beitragsnummer, bezahlter Kirchenbeitrag) abzurechnen. Eine Verrechnung mit einem Kirchenbeitragsanteil findet nicht statt, weil die Kirchenbeitragsanteile ohnedies laufend überwiesen werden.

11. Neumeldungen sind stets deutlich kennbar (etwa mit Farbstift) als solche zu bezeichnen.

12. Soweit die Kirchengemeinden Erhebungsblätter zur Feststellung des Einkommens selbst ausgeben und gesammelt an die Beitragsstelle weitergeben, wolle auf die Erhebungsblätter der Stempel der Kirchengemeinde beigelegt werden.

13. Die Meldungen an die Beitragsstelle sollen tunlichst in Maschinschrift erstattet werden, mindestens die Vor- und Zunamen und die Adressen.

14. Die Beitragskommissionen haben Änderungen von Straßennamen sofort der Beitragsstelle mitzuteilen, damit nicht mehr oder minder ironische Briefe über die Verwendung veralteter politischer Namen hier einlangen.

Der Oberkirchenrat ist sich bewußt, daß er mit diesen Richtlinien den Beitragskommissionen eine bedeutende Arbeit auflastet, die aber immer noch geringer ist als die feinerzeitige Arbeit der Beitrags-einhebung. Wird diese Arbeit der Beitragskommissionen pünktlich und verlässlich durchgeführt, wie dies insbesondere die Gemeinden Thening, Vinz, Salzburg machen, so werden nicht nur bei der Beitragsstelle viele tausend Schillinge überflüssiger Kosten vermieden, sondern ebenso zweifellos viele hunderttausende Schillinge an neuen Kirchenbeiträgen heringebracht und damit die ständige schwere Notlage der Landeskirche und der Kirchengemeinden behoben.

61. 3l. 5819/47 vom 1. Juli 1947

Ausländische Geistliche, Einbürgerung

Alle diejenigen ausländischen Geistlichen, denen seit dem 10. Juli 1945 die österreichische Bundesbürgerschaft verliehen wurde, bzw. künftig verliehen wird, haben dies sofort im Dienstwege dem Oberkirchenrat schriftlich unter Anschluß je einer pfarramtlich beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde und des Begleiterlasses der betreffenden Behörde zu melden.

62. 3l. 5689/47 vom 28. Juni 1947

Systemisierung von fünf Stellen für akademisch vorgebildete Geistliche als Religionslehrer an den Wiener Mittelschulen in der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Wien

Der Oberkirchenrat hat die Systemisierung von fünf Stellen für akademisch vorgebildete Geistliche als Religionslehrer an den Wiener Mittelschulen in der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Wien im Sinne des § 37 der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt. Die Inhaber dieser Stellen haben im pfarramtlichen Dienst nach Weisung des geschäftsführenden Pfarrers mitzuwirken.

63. 3l. 5688/47 vom 28. Juni 1947

Systemisierung von drei Pfarrstellen in der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Wien

Der Oberkirchenrat hat die Systemisierung von drei Pfarrstellen in der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Wien im Sinne des § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt. Hauptaufgabe der Inhaber dieser Pfarrstellen ist die Krankenhausseelsorge in Wien.

64. 3l. 5687/47 vom 28. Juni 1947

Systemisierung einer dritten Pfarrstelle in Wien-Innere Stadt U.B.

Der Oberkirchenrat hat im Sinne des § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, und des § 15 der Ordnung des geistlichen Amtes (UBl. Nr. 85/40) die Systemisierung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Gemeinde U.B. Wien-Innere Stadt unter Einziehung der bestehenden Pfarrvikarstelle oberstkirchenbehördlich genehmigt.

65. 3l. 5689/47 vom 28. Juni 1947

Ausschreibung von fünf Stellen für akademisch vorgebildete Geistliche als Religionslehrer an den Wiener Mittelschulen in der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Wien

Die evangelische Pfarrgemeinde U.B. in Wien 1, Dorotheergasse 18, schreibt fünf Stellen für akademisch vorgebildete Geistliche als Religionslehrer an den Wiener Mittelschulen zur Besetzung aus. Die Inhaber dieser Stellen haben im pfarramtlichen Dienst nach Weisung des geschäftsführenden Pfarrers mitzuwirken.

Bewerbungen können auch von Theologinnen eingebracht werden und sind bis zum 15. September 1947 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde zu richten.

66. 3l. 5688/47 vom 28. Juni 1947

Ausschreibung von drei Pfarrstellen in der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Wien

Die evangelische Pfarrgemeinde U.B. in Wien 1, Dorotheergasse 18, schreibt drei Pfarrstellen zur Besetzung aus. Hauptaufgabe der Inhaber dieser Pfarrstellen ist die Krankenhausseelsorge in Wien.

Bewerbungen sind bis 15. September 1947 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde zu richten.

67. 3l. 5732/47 vom 1. Juli 1947

Ausschreibung der Pfarrstelle in Dornbach, Kärnten

Die evangelische Pfarrgemeinde U.B. in Dornbach, Post Gmünd, Kärnten, schreibt die Pfarrstelle zur Besetzung aus.

Bewerbungen sind bis 31. August 1947 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde zu richten.

68. 3l. 5833/47 vom 3. Juli 1947

Ausschreibung der Pfarrstelle in Gnefau

In der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Gnefau, Kärnten, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 31. August 1947 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde zu richten.

69. 3l. 5833/47 vom 3. Juli 1947

Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Ottakring

In der evangelischen Gemeinde U.B. Wien-Ottakring gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung. Dienstwohnung ist derzeit noch nicht vorhanden.

Bewerbungen sind bis 30. September 1947 an das Presbyterium der evangelischen Gemeinde U.B. Wien-Ottakring in Wien 16, Hahnerlegasse 31, zu richten.

70. 3l. 6016/47 vom 10. Juli 1947

Ausschreibung der Pfarrstelle in Krems a. d. Donau

In der evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. in Krems a. d. Donau kommt die Pfarrstelle zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis 31. August 1947 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde in Krems a. d. Donau, Kerschbaumerstraße 3, Niederösterreich, zu richten.

71. 3l. 6122/47 vom 12. Juli 1947

Ausschreibung der Pfarrstelle Rottenmann

In der evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Rottenmann gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 31. August 1947 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde zu richten.

72. 31.5549/47 vom 22. Juli 1947

Ausschreibung der Pfarrstelle in Weiz

In der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Weiz, Steiermark, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 31. August 1947 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde in Weiz, Weizbergstraße 308, Steiermark, zu richten.

73. 31.6564/47 vom 29. Juli 1947

Ausschreibung der Pfarrstelle in Gröbming

In der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Gröbming, Steiermark, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 20. August 1947 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde zu richten.

Empfohlene Kollekten

10. August 1947: Pressearbeit.

Kirchliche Mitteilungen

Auf Grund der am 9. März 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Bruno Krzhwon auf die Planstelle des 1. Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien-Floridsdorf mit dem Amtssitz in Wien-Floridsdorf zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. 31.5280/47 vom 25. 6. 1947.)

Auf Grund der am 11. und 26. Mai 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Paul Wesener auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Voitsberg, Steiermark, mit dem Amtssitz in Voitsberg, zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. 31.5199/47 vom 23. 6. 1947.)

Aber am 25. Feber 1947 erfolgte Wahl wurde Vikar Heinrich Schigert auf die Planstelle eines vierten Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Graz links Murufer mit dem Amtssitz in Graz I. M. zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird

nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. 31.3150/47 vom 3. 6. 1947.)

Aber am 16. März 1947 erfolgte Wahl wurde Pfarrer Ferdinand Reinisch auf die Planstelle eines Pfarrvikars der evangelischen Filialgemeinde A. B. in Feldbach, Steiermark, mit dem Amtssitz in Feldbach zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. 31.3477/47 vom 6. 6. 1947.)

Aber am 12. April 1947 erfolgte Wahl wurde Pfarrlehrer Johann Stürzer auf die Planstelle eines Pfarrvikars der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Innsbruck mit dem Amtssitz in Ruffstein zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. 31.4583/47 vom 30. 5. 1947.)

Aber am 12. April 1947 erfolgte Wahl wurde Pfarrlehrer Gerhard Wiegendt auf die Planstelle eines Pfarrvikars der evangelischen Gemeinde A. B. in Wien-Schwechat, mit dem Amtssitz in Bruck a. d. Leitha zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. 31.5142/47 vom 28. 6. 1947.)

Pfarrer Matthias Merkle ist infolge Überfiedlung nach Deutschland aus der vorläufigen Verwendung der Landeskirche ausgeschieden. (Erl. 31.4757/47 vom 12. 6. 1947.)

Friedrich Oberleitner hat die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker als Organist und Chorleiter der Gruppe C gemäß der Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1943 (A. Bl. Nr. 93/43) am 10. Juni 1947 abgelegt und mit sehr gutem Erfolge bestanden.

In dem evangelischen Pfarramt, St. Pölten, Niederösterreich, wurde eine silberne Taufkanne mit der Inschrift „Evangelische Gemeinde Rees 1887—1909“ abgegeben. Flüchtlingspfarrer, die etwas von dieser Gemeinde oder ihrem Pfarrer wissen, werden gebeten, sachdienliche Angaben dem evangelischen Pfarramt St. Pölten, Niederösterreich, mitzuteilen.

Die Pfarrerswitwe Anna Santner ist im Juni 1947 in Böcklabruck entschlafen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 31. August 1947

8. Stück

- 74. Eintragung von Randvermerken in Altmatriken
- 75. Behandlung von Konversionskonten
- 76. Steuerungszulagen — Festsetzung ab 1. August 1947
- 77. Steuerungszulagenenerhöhung — Anweisung eines Verrechnungsvorhusses
- 78. Glockenrückführung
- 79. Amtshandlungen an Nichtevangelischen
- 80. Seelenstandsbericht 1946

- 81. Systemisierung der Pfarrstelle in Eisenerz
- 82. Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in Salzburg
- 83. Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Simmering
- 84. Ausschreibung einer Personalvikarstelle in Sanft Ruprecht bei Villach
- Angeordnete Kollekte
- Kirchliche Mitteilungen

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

74. Gl. 6282/47 vom 18. Juli 1947

Eintragung von Randvermerken in Altmatriken

Das Bundesministerium für Inneres hat aus einem besonderen Anlasse nachstehenden Erlaß vom 12. Februar 1947, Gl. 166.202=9/46, an das Amt der Landesregierung Steiermark ergehen lassen, der von dieser Behörde am 28. Februar 1947 unter Gl. 2=109 Allg. 1/6=1947 allen ihr unterstehenden Standesämtern zur Kenntnis gebracht wurde und der hiemit den evangelischen Pfarrämtern im Bundeslande Steiermark bekannt gegeben wird:

Gemäß § 2 der 2. VO über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Österreich (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 11/1939) finden die §§ 12, 13 und 29—31 des VStG (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 287/38) sowie die ergänzenden Bestimmungen der 1. VO zur Ausführung des VStG auch Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Jänner 1939 geschlossen oder die Geburt vor dem 1. Jänner 1939 beurkundet worden ist.

Es gehen daher die von den Gerichten in ihrem Zuständigkeitsbereich entgegengenommenen Erklärungen, von ihnen vorgenommenen Beurkundungen oder von ihnen gefaßten, rechtskräftigen Entscheidungen, welche Eintragungen der obigen Art in Altmatriken zur Folge haben, unmittelbar ohne Dazwischenkunft der höheren Verwaltungsbehörden den Altmatrikenführern zwecks Vornahme der Eintragungen zu.

Aus obigem ergibt sich, daß § 1 der 2. VO vom 23. Dezember 1938 und das Hofkanzleidekret vom 5. April 1844, Justizgesamtsammlung Nr. 799, wonach eine nachträgliche Eintragung in einer Altmatrife nur mit Dazwischenkunft der höheren Verwaltungsbehörde zulässig ist, nur mehr bei Matrifenberichtigungen im engeren Sinne und bei nachträglichen Eintragungen in Sterbematrifen anzuwenden sind.

Es entfällt somit auch bei der matrifenbücherlichen Anmerkung der Namensgebung eine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 5. April 1844, JOG Nr. 799.

75. Gl. 6608/47 vom 13. August 1947

Behandlung von Konversionskonten

Auf ein Gesuch des Oberkirchenrates um Freigabe eines Konversionsperrbetrages hat das Bundesministerium für Finanzen mit dem Erlaß vom 24. Juli 1947, Gl. 143.381=15/47 folgendes geantwortet:

„Mit Rücksicht auf einen Ministerratsbeschuß vom 18. März 1947 kann das Bundesministerium für Finanzen Ihrem Ansuchen vom 23. Juni 1947, Gl. 5544/47, nicht willfahren. Sie werden aber aufmerksam gemacht, daß Sie über Ihre Konversionsguthaben als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 5 der Verordnung BVB. Nr. 1/1945, ohne jeden Nachweis und über jene Beträge Ihrer Konversionsperrkonten, die aus Spenden herrühren, gemäß § 3, Abs. II, a, der genannten Verordnung gegen Nachweis des Spendencharakters frei verfügen können.

Für den Bundesminister:
Dr. Janda.“

Dieser Erlaß, der auch für die Kirchengemeinden von maßgebender Bedeutung ist, wird hiemit kundgemacht. Aus ihm geht jedenfalls einwandfrei hervor, daß die Kirchengemeinden über ihre K-Konten vollkommen frei verfügen können, über die KSp-Konten insoferne, als nachweisbare Spenden im Sperrbetrag enthalten sind.

Soferne die Gemeinden zur Freigabe ihrer Konversions- und Konversionsperrkonten eine Abschrift des obigen Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen benötigen, ist der Oberkirchenrat bereit, notariell oder beglaubigte Abschriften des Erlasses über Ersuchen zu übersenden, damit die Freigabe der Konversionsguthaben erreicht werden kann.

76. Gl. 7044/47 vom 12. August 1947

Steuerungszulagen — Festsetzung ab 1. August 1947

Auf Grund einer Spende des Weltbundes der Kirchen ist es der Landeskirchenkasse möglich geworden, ab 1. August 1947 bis auf weiteres — gegen

jederzeitigen Widerruf — Steuerungszulagen im nachfolgenden Ausmaß zu gewähren, wobei bemerkt wird, daß die am 1. Juli 1947 ausbezahlten Steuerungszulagen, wie sie im A. Bl. unter Nr. 53/47 verlaubar sind, eingerechnet werden, also nicht neben den neuen Sätzen zur Auszahlung gelangen.

(1) 50% des Gehaltes (Grundgehalt, Vorrückungsbeträge, Ortszuschlag, Funktionszulage, Dienstauswandsentschädigung) der aktiven Geistlichen und der Vikarinnen, mindestens aber S 200,— monatlich;

(2) 50% des Ruhebezuges (Grundbezug) der österreichischen Ruheständler, mindestens aber S 140,—;

(3) 50% des Witwenbezuges der österreichischen Witwen (Grundbezug), mindestens aber S 70,— monatlich;

(4) S 200,— an die Flüchtlingsgeistlichen;

(5) S 140,— an die Flüchtlingsgeistlichen des Ruhestandes;

(6) S 50,— an die Flüchtlingswitwen;

(7) 50% an die Beamten und Angestellten der Landeskirche und der Kirchengemeinden, mindestens aber S 150,—.

Durch diese Steuerungszulagen dürfen folgende Höchstbruttogehalte nicht überschritten werden:

S 820,— bei den aktiven Geistlichen, Vikarinnen und Angestellten;

S 600,— bei den österreichischen Ruhestandsgeistlichen;

S 300,— bei den österreichischen Pfarrerswitwen;

S 450,— bei den Flüchtlingsgeistlichen;

S 300,— bei den Flüchtlingsgeistlichen des Ruhestandes;

S 150,— bei den Flüchtlingswitwen.

Soweit Ausgleichszulagen noch ausbezahlt werden, werden Steuerungszulagen im obigen Ausmaß nur insoweit zur Anweisung gelangen, als sie die Ausgleichszulagen überschreiten.

Die mit dem Erlaß vom 16. Juni 1947, A. Bl. Nr. 53/47, verfügte Erhöhung der Kinderbeihilfe auf S 40,— monatlich bleibt unverändert aufrecht.

Nebenberufliche Angestellte erhalten die ihrem tatsächlichen Dienst entsprechenden Bruchteile.

Die Kirchengemeinden werden ermächtigt, an ihre

Gemeindeangestellten Steuerungszulagen im gleichen Ausmaß ab 1. August 1947 auszusahlen. Sofern einzelne Kirchengemeinden hiezu wirtschaftlich nicht in der Lage sind, kann zur Flüssigmachung des notwendigen Betrages unter genauer Aufstellung des Bedarfes für die einzelnen Gemeindeangestellten beim Oberkirchenrat um Vergütung des Mehrerfordernisses angesucht werden.

77. Zl. 7334/47 vom 16. August 1947

Steuerungszulagerhöhung — Anweisung eines Verrechnungsvorschusses

Infolge der Kürze der Zeit und mangels rechtzeitigen Erscheins der neuen mit 1. August 1947 in Kraft tretenden Lohnsteuersätze vermag der Oberkirchenrat die durch die neuen Steuerungszulagen erhöhten Gehalte am 1. September 1947 noch nicht zur Verrechnung und Auszahlung zu bringen.

Der Oberkirchenrat wird daher am 1. September 1947 nur einen Vorschuß auf das erhöhte Gehalt anweisen und die genaue Abrechnung mit 1. Oktober 1947 durchführen.

78. Zl. 6867/47 vom 15. August 1947

Glockenrückführung

Die Diözesankommission für Kirchenmusik der Erzdiözese Wien 1, Augustinerstraße 7, hat dem Oberkirchenrat Nachstehendes mitgeteilt:

Im Erzbischöflichen Palais in Wien 1, Rotenturmstraße 1, befinden sich noch einige nicht identifizierte Glocken, deren Kennzeichen, soweit sie erhoben werden konnten, im folgenden bekanntgegeben werden.

Die Pfarrämter werden ersucht, bei der Feststellung der Eigentümer (Kirchen, Kapellen, Gemeinden, Schlösser u. a.) mitzuwirken und zweckdienliche Angaben an das hochwürdigste Erzbischöfliche Ordinariat in Wien 1 unmittelbar zu richten.

Nachrichten, die nach dem 30. September 1947 beim Erzbischöflichen Ordinariat einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Nachstehenden folgt die Liste der in Frage stehenden Glocken:

Laufende Nummer der Empfangsbcheinigung	Gruppe	Durchmesser cm	Gewicht ca. kg	Gießer	Gußjahr	Bezirk
363	A	35	35			Waidhofen a. d. Th.
322?		30	15	Amno!	1726	
185	B	45	60	Hilzer	1844	Wt.-Neustadt
232		35	35		1623	
		43,5	45	Bötterlechner	1744	
		43	45	ohne Inschrift		
	A	43	45	Berndorf	1923	
371	A	39,5	40	Hilzer	1890	
		43	60	Rippo	1687	
260	A	38	50	Dival	1727	
97	A	71	300	Colbachini	1908	
374	A	28	25			
21	B	34,5	35			Baden
69	B	45		Hofbauer		Baden
67	A	59	120	Hilzer	1904	Baden
68	A	53	61			Urtschalen
68	A	66	115	Hilzer	1904	Baden
172	A	50	90			Hollabrunn
2	A	58,5	110	Weher	1693	Hollabrunn
185	B	45	60	Begl	1740	Krems
		37,5	45		1905	Schiffsglocke

79. 31.6851/47 vom 9. August 1947

Amtshandlungen an Nichtevangelischen

Mit Rücksicht auf wiederholte Anfragen der Pfarrämter verlaublicht der Oberkirchenrat hiemit die mit dem Rundschreiben vom 31. Jänner 1941, 31.744/41, bekannt gegebenen Richtlinien für die Vornahme von Amtshandlungen an Nichtevangelischen.

Sie lauten:

Über Anregung der Wiener Superintendentur A.B. hatte der Oberkirchenrat am 2. Juli 1940 eine Konferenz aller Senioren und Superintendenten in die Amtsräume des Oberkirchenrates einberufen, auf der folgende „Richtlinien für die Vornahme von Amtshandlungen innerhalb der evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ einstimmig beschlossen wurden, die hiemit zur Kenntnisnahme und Vornahme von Amtshandlungen an Nichtevangelischen.

1. Richtlinien für die Mitwirkung der Kirche bei der Beerdigung Ausgetretener:

1. Wer aus der Kirche ausgetreten ist, hat sich damit entschlossen, die Beziehungen zu ihr und ihren Amtsträgern abzubauen. Insbesondere verzichtet er für den Fall seines Todes auf den Dienst der Kirche. Die Kirche ihrerseits schließt sich diesem Standpunkt an und lehnt eine Mitwirkung bei der Beerdigung grundsätzlich ab.

2. Sollte der Dienst eines Seelsorgers von den Hinterbliebenen erbeten werden, so sind diese zunächst auf die grundsätzliche Haltung der Kirche hinzuweisen. Sind die Hinterbliebenen katholisch, so ist eine etwaige Bitte abzulehnen; sind sie evangelisch, so kann der betreffende Seelsorger unter gewissenhafter Berücksichtigung des besonderen Falles sich mit Gebet und Wortverkündigung an der Beerdigung beteiligen; eine Einsegnung des Verstorbenen findet nicht statt. In solchem Fall einer Mitwirkung des Seelsorgers hat dieser nach Vollzug der Amtshandlung unter Darlegung der Gründe im Dienstweg dem Oberkirchenrat zu berichten.

3. Unter keinen Umständen darf eine Amtshand-

lung, die von dem zuständigen Seelsorger abgelehnt wurde, ohne dessen ausdrückliche Ermächtigung von einem nicht zuständigen Seelsorger vollzogen werden.

4. Gebühren für den Vollzug einer Amtshandlung können, wo sie üblich sind, von den Angehörigen eingehoben werden; sie fließen ausnahmslos in die Kasse der betreffenden Kirchengemeinde. Dasselbe gilt von freiwilligen Gaben der Angehörigen.

II. Richtlinien für die Taufe von Kindern gottgläubiger Eltern:

1. Die Kindertaufe legt nicht nur der Kirche, sondern auch den Kindeseltern die Verpflichtung christlicher Erziehung auf. Diese christliche Erziehung erscheint durch die aus der Kirche ausgetretenen Kindeseltern nicht gewährleistet. Daher hat als Regel zu gelten, daß die Taufe an Kindern gottgläubiger Eltern nicht zu vollziehen ist.

2. Ausnahmsweise kann die Taufe solcher Kinder vorgenommen werden, wenn

- a) die Taufe von beiden Eltern gewünscht wird,
- b) die Eltern die Zusage christlicher Erziehung abgeben,
- c) ein evangelischer Taufpate gewählt wird.

Jeder Geistliche, der die Taufe eines Kindes gottgläubiger Eltern vornimmt, ist verpflichtet, darüber unter Darlegung der Gründe dem zuständigen Senior zu berichten.

3. Gottgläubige können das Patenamt in der evangelischen Kirche nicht ausüben.

III. Richtlinien für die kirchliche Einsegnung nichtevangelischer Brautpaare:

Brautpaaren, von denen kein Teil der evangelischen Kirche angehört, ist die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe zu verweigern.

80. 31.6913/47 vom 7. August 1947

Seelenstandsbericht 1946

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht 1946 verlaublicht:

	A.B.	H.B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmationen	Eraunungen	Todesfälle	Gottesdienstbesucher
Wien 1	13.714	—	132	123	169	43	100	169	19.000
Wien 2	8.826	—	115	109	145	21	52	140	12.058
Wien 3	11.744	—	169	129	150	35	58	146	12.855
Wien 6	16.409	—	400	209	305	36	151	218	20.431
Wien 7	8.256	—	178	75	129	57	51	118	32.403
Wien 10	13.965	—	107	144	106	23	76	118	8.410
Wien 13	9.084	—	154	111	117	27	50	149	19.344
Wien 18	21.017	—	281	281	228	45	117	231	22.869
Wien=Putzersdorf	1.520	—	31	22	37	21	11	21	7.484
Wien=Schwechat	3.518	—	34	50	49	30	21	31	4.000
Wien=Klosterneuburg	1.526	84	77	23	34	—	6	30	2.067
Wien=Floridsdorf	7.922	—	122	84	75	17	33	68	6.120
Korneuburg	1.073	—	70	36	28	13	5	25	2.240
Laas a. d. Th.	774	—	48	5	24	18	3	5	2.756
Senierrat Wien	119.348	84	1.918	1.401	1.596	386	734	1.469	172.037
Amstetten	1.730	30	46	33	40	29	13	31	4.519
Baden	2.223	101	53	21	34	13	17	27	9.138
Bad Vöslau	1.392	23	28	2	31	7	13	22	2.663
Bernsdorf	1.496	8	5	9	21	1	2	29	2.439
Blöggau	1.226	—	43	14	28	9	8	17	3.322
Brünn	735	—	24	7	23	11	3	23	1.150
Krems	1.627	31	119	86	103	21	10	31	4.872
Mitterbach	1.249	—	20	3	47	27	7	12	6.258
Neufeld	605	—	5	1	10	7	4	10	1.742
Neunkirchen	1.826	35	17	15	35	16	15	26	5.877
St. Ägid	1.021	12	8	3	18	12	4	16	5.611
St. Pölten	2.811	198	80	51	68	8	29	78	8.673

	N.B.	S.B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firma- tionen	Erau- ungen	Todes- fälle	Gottes- dienst- besucher
Wien=Kiesling	2.896	—	72	22	76	30	34	49	6.256
Wien=Mödling	4.035	—	71	63	70	16	23	57	10.830
Wiener=Neustadt	4.257	5	59	53	82	14	13	44	10.609
Wörtern=Tulln	661	22	18	22	23	27	5	19	?
Seniorat St. Pölten	29.790	465	668	405	709	248	200	491	83.959
Bad Aussee	737	—	40	20	65	19	3	10	5.036
Bruck a. d. Mur	2.250	3	162	45	68	47	11	23	1.922
Fürstenfeld	1.513	—	60	20	61	17	11	22	6.211
Graz=Seggenburg	1.851	23	52	21	67	11	8	15	2.915
Graz=linkes Murufer	12.120	97	380	106	370	147	112	178	37.960
Graz=rechtes Murufer	3.700	—	68	51	140	12	24	45	6.073
Gröbming	1.176	—	26	1	45	16	17	7	12.000
Judenburg	2.284	39	138	29	111	24	27	22	8.522
Kapfenberg	2.317	22	90	62	98	25	15	18	5.178
Kindberg	1.052	—	39	18	22	15	3	13	?
Knittelfeld	2.520	—	60	27	107	24	15	39	7.663
Leibnitz	904	—	31	19	55	30	10	13	1.678
Leoben	6.367	—	357	137	231	89	63	93	16.887
Mürzzuschlag	2.785	25	130	26	71	34	20	37	6.810
Peggau	910	—	16	19	25	13	8	12	3.276
Radfersburg	490	—	22	—	19	14	9	10	4.448
Ramsau	1.525	—	12	2	48	24	7	11	26.000
Rottenmann	1.283	—	68	7	88	14	28	21	13.113
Schladming	2.500	—	27	3	118	72	15	28	11.160
Stainz	412	—	21	17	20	11	4	10	1.855
Voitsberg	618	—	13	6	27	6	8	7	1.560
Wald	1.272	—	29	—	39	18	7	11	7.809
Weiz	576	23	23	16	34	16	5	4	2.391
Seniorat Steiermark	51.162	232	1.864	652	1.929	698	430	649	190.467
Bleiberg	810	—	21	—	49	89	7	11	2.400
Dornbach	769	—	15	—	31	15	6	7	3.500
Eisentratten	1.030	—	10	—	22	20	6	4	2.458
Gefferitz	1.263	—	60	—	74	73	19	16	13.059
Hermagor	1.206	—	25	7	33	31	11	14	15.692
Spittal	2.215	—	90	24	124	30	32	43	6.000
Trebesing	728	—	15	—	32	35	10	5	6.086
Treßdorf	1.481	—	11	8	39	40	7	15	12.957
Unterhaus	920	—	7	—	68	74	18	16	7.530
Weißbriach	1.338	—	28	—	35	19	8	15	13.985
Zlan	2.105	—	45	—	47	41	20	16	15.221
Seniorat Trebesing	13.965	—	327	39	554	467	144	162	98.888
Arriach	1.172	—	11	—	29	46	6	18	9.129
Feld a. G.	2.480	—	61	—	75	71	24	23	14.200
Friesach	1.980	—	20	—	74	36	17	12	7.350
Gnesau	1.346	—	42	1	44	25	10	14	7.960
Klagenfurt	5.980	100	252	21	276	53	32	78	24.503
St. Ruprecht	3.277	—	36	—	99	48	33	34	12.280
St. Veit	1.783	16	73	3	90	32	20	24	8.967
Willach	2.966	—	93	3	136	75	39	41	12.245
Watern	1.615	—	16	1	57	31	15	13	16.453
Wolfsberg	1.054	—	89	6	72	18	18	15	7.223
Seniorat Klagenfurt	23.653	116	693	35	952	435	214	272	120.310
Superintendentz Willach	237.918	897	5.470	2.532	5.740	2.234	1.722	3.043	665.661
Attersee	509	—	49	8	75	28	10	10	9.523
Bad Ischl	670	—	61	3	63	18	26	22	15.400
Braunau	703	—	59	26	188	319	77	51	2.150
Gmunden	2.558	—	125	24	150	92	48	52	24.000
Göifern	3.204	—	12	2	73	52	30	35	16.179
Gosau	1.520	—	2	—	28	27	11	14	17.900
Halbturn	1.800	—	128	6	181	42	24	40	7.930
Hallstatt	768	—	9	—	9	8	12	7	6.964
Innsbruck	5.350	150	478	79	389	109	51	120	41.925
Ruhenmoos	1.206	—	7	5	45	58	20	21	16.800
Salzburg	5.813	—	476	41	337	71	92	136	12.600
Wölflach	970	—	33	7	116	139	45	60	26.800
Seniorat Göifern	25.071	150	1.439	201	1.654	963	446	568	198.271

	N.B.	S.B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firma- tionen	Erau- ungen	Todes- fälle	Gottes- dienst- besucher
Eferding	1.061	—	11	7	63	59	19	28	11.408
Gallneukirchen	813	—	7	2	19	11	3	26	8.528
Pinz	8.000	—	371	88	493	78	144	115	24.000
Neufematen	1.062	—	66	27	85	55	17	55	17.500
Scharten	1.073	—	15	—	35	16	10	6	15.325
Steyr	4.289	—	163	31	194	66	62	157	16.814
Thening	1.830	—	5	—	47	32	18	24	18.684
Traun	680	—	10	3	15	6	4	20	4.740
Wallern	1.099	—	38	27	240	368	83	109	?
Wels	3.158	—	93	20	201	77	59	111	15.000
Seniorat Pinz	23.065	—	779	205	1.392	768	419	651	131.999
Superintendentz Pinz	48.136	150	2.218	406	3.046	1.731	865	1.219	330.270
Deutsch-Jahrndorf	434	—	—	—	5	16	4	10	8.417
Gols	2.800	—	—	1	34	85	26	27	39.260
Niedelsdorf	993	—	—	—	17	14	3	18	12.360
Jurndorf	1.051	—	—	—	18	41	3	16	16.810
Seniorat Gols	5.278	—	—	1	74	156	36	71	76.847
Eisenstadt	500	—	10	1	6	7	2	3	3.429
Kobersdorf	1.474	—	—	—	17	31	10	16	11.667
Voipershach	1.060	—	—	—	18	18	12	8	14.610
Luzmannsburg	573	—	—	—	4	9	5	5	14.319
Mörbisch	1.725	—	3	—	24	34	23	16	31.296
Pöttelsdorf	1.152	—	1	—	12	19	1	17	6.130
Rust	598	—	1	—	10	11	11	10	5.180
Stoob	1.246	—	8	—	9	13	4	20	12.120
Weppersdorf	729	—	—	—	10	1	5	8	9.795
Seniorat Rust	9.057	—	23	1	110	143	73	103	108.546
Bernstein	2.042	—	1	—	29	29	7	27	18.010
Deutsch-Kaltenbrunn	998	—	151	—	17	31	4	12	?
Ellendorf	2.414	—	28	—	39	82	18	31	10.500
Groß-Petersdorf	1.219	—	12	—	18	25	8	18	16.671
Holzschlag	512	—	—	—	6	7	3	3	5.271
Kufmirn	1.582	—	9	1	39	75	12	27	11.359
Markt Allhau	2.657	—	3	—	41	37	18	40	27.451
Neuhaus	1.556	—	8	—	23	63	11	17	18.974
Oberschützen	2.143	—	8	—	31	36	9	22	15.309
Oberwart N.B.	1.102	—	—	—	17	14	1	17	7.325
Pinkafeld	2.824	—	5	—	45	55	27	35	19.325
Rechnitz	1.200	—	1	—	11	10	6	11	18.150
Stadt Schlaining	1.707	—	12	2	41	31	15	24	13.200
Siget	316	—	—	—	6	4	4	5	5.070
Unterschützen	422	—	6	—	14	8	3	4	?
Seniorat Gr.-Petersdorf	22.654	—	244	3	377	507	146	293	186.615
Superintend. Niedelsdorf	36.989	—	267	5	561	806	255	467	372.008
Wien 1, S.B.	—	6.316	108	26	66	9	38	50	10.500
Wien-Süd	—	2.743	32	10	19	8	12	39	4.775
Wien-West	—	3.666	126	32	64	8	38	49	7.172
Bregenz	2.201	629	46	13	77	28	6	21	14.243
Feldkirch	830	125	19	7	55	16	1	21	3.135
Oberwart S.B.	—	1.836	—	—	19	40	12	18	24.520
Superintendentz S.B.	3.031	15.315	331	88	300	108	107	198	64.345
Landeskirche	326.074	16.362	8.286	3.031	9.647	4.880	2.949	4.927	1.432.284

Hiezu bemerkt der Oberkirchenrat: Die Anzahl der Gottesdienstbesucher haben nur mehr wenige Gemeinden nicht gemeldet. Immerhin sind doch auch hier noch einige Gemeinden, die nur geschätzte Zahlen berichten. Der Oberkirchenrat ersucht neuerlich, auch in dieser Richtung genaue Zahlen zu melden. Der Gottesdienstbesuch ist gegen das Jahr 1946 um rund 50% gestiegen.

Sehr unverlässlich sind die gemeldeten Zahlen der evangelischen Flüchtlinge. Die meisten Pfarrämter haben hiezu überhaupt nichts gemeldet, lediglich die Linzer Superintendentz berichtete (mit Ausnahme von

Gallneukirchen) überall ausführlich. Es ergaben sich folgende Zahlen:

- 1.104 evangelische Flüchtlinge im Seniorat Wien,
- 479 im Seniorat St. Pölten,
- 1.698 im steirischen Seniorat,
- 2.276 im Seniorat Trebesing,
- 56 im Seniorat Klagenfurt,
- 23.486 im Seniorat Obisern,
- 19.515 im Seniorat Pinz,
- 280 im Seniorat Gols,

26 im Seniorat Luzmannsburg,
12 im Seniorat Groß-Petersdorf,
166 in der Superintendentenz H.B.,
49.098 in der gesamten Landeskirche.

Tatsächlich dürften aber in Österreich etwa 70.000
Flüchtlinge wohnen.

81. 3l. 7246/47 vom 21. August 1947

Systemisierung der Pfarrstelle in Eisenerz

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 21. August 1947, 3l. 7246/47, die Systemisierung der Pfarrstelle in der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Eisenerz, Steiermark, im Sinne des § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

82. 3l. 7638/47 vom 25. August 1947

Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in Salzburg

In der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Salzburg gelangt die erste Pfarrstelle zur Ausschreibung. Dienstwohnung ist gesichert.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1947 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde in Salzburg, Schwarzstraße 25, zu richten.

83. 3l. 7637/47 vom 22. August 1947

Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Simmering

Die Pfarrstelle der evangelischen Teilgemeinde A.B. Wien-Simmering wird hiemit mangels an Bewerbungen zum zweitenmal ausgeschrieben. Bewerbungen sind binnen drei Wochen an das Presbyterium der evangelischen Teilgemeinde A.B. Wien-Simmering unter der Anschrift „Wien III/40, Schützengasse 13“ einzubringen.

84. 3l. 6878/47 vom 21. August 1947

Ausschreibung einer Personalvikarstelle in Sankt Ruprecht bei Villach

Die Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach schreibt zur Besetzung die Stelle eines Personalvikars aus. Bewerbungen sind binnen vier Wochen beim Presbyterium dieser Pfarrgemeinde einzureichen.

Ungeordnete Kollekte

5. Oktober 1947 (Erntedankfest): Innere Mission.

Kirchliche Mitteilungen

Auf Grund der am 22. Juni 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Gustav Steiner auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Hermagor mit dem Amtssitz in Hermagor zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen (Erl. 3l. 6347/47 vom 22. 7. 1947).

Pfarrer Dr. Bernhard Zimmermann wurde in einstweilige Verwendung der Landeskirche A.B. genommen und bis auf weiteres der Pfarrgemeinde Graz-rechtes Murau zur Dienstleistung zugeteilt (Erl. 3l. 6726/47 vom 9. 8. 1947).

Der Flüchtlingsgeistliche Heinrich Weinberger in Leibnitz wurde mit Erlaß vom 21. Juli 1947, 3l. 1797/47, in einstweilige Dienstverwendung der Landeskirche genommen und mit Wirkung ab 1. August 1947 dem evangelischen Pfarramt in Leibnitz zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 4. August 1947, 3l. 6653/47, genehmigt, daß Pfarrer Georg Harth sein Amt als Pfarrer der Pfarrgemeinde Wörtern-Tulln niederlegt.

Der evangelische Bischof a. D. Johannes Scherber ist nach Deutschland übersiedelt und ist damit aus dem österreichischen evangelischen Kirchendienst ausgeschieden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 30. September 1947

9. Stück

85. Sachbezugswerte — Bewertungssätze

86. Sühneabgabe bei Ausnahmeansuchen nach § 4 (5) des Verbotsgesetzes 1947

87. Bemessung der Sühneabgabe von der Lohnsteuer und dem Aufbauschlag

88. Porto bei Auszügen aus den Altmatriken

89. Suchanzeige

90. Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

91. Colloquium für Flüchtlingspfarrer

92. Ausschreibung der dritten Pfarrstelle in der Evangelischen Gemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

93. Ausschreibung der ersten und zweiten Pfarrstelle in Wels

Angeordnete Kollekten

Kirchliche Mitteilungen

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

85. Gl. 7724/47 vom 22. August 1947

Sachbezugswerte — Bewertungssätze

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit dem im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung vom 6. August 1947 verlautbarten Erlaß vom 13. Juni 1947, Gl. 20.904-9/47, folgende Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung erlassen:

a) Freie Station.

(1) Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Beheizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

	Bewertungsgruppe A	B
	monatlich Schilling	
1. Für Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherung unterliegen	66	76
2. Für Angestellte	76	88

In die Bewertungsgruppe A sind ausnahmslos alle Betriebe einzureihen, für die die Landwirtschaftsfrankenkasse zuständig ist. Im übrigen sind für die Einordnung eines Gebietes in eine der vorstehend bezeichneten Bewertungsgruppen die in dem Gebiet vorherrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend. Gebiete mit vorwiegend ländlichen Verhältnissen sollen dabei in die Bewertungsgruppe A, Gebiete mit vorwiegend städtischen Verhältnissen in die Bewertungsgruppe B eingeordnet werden. Liegen die Verhältnisse in dem ganzen Bereich einer Finanzlandesdirektion oder eines Amtes der Landesregierung ungefähr gleich, so sollen unbeschadet der ausnahmslosen Einreihung aller zur Landwirtschaftsfrankenkasse zuständigen Betriebe in die Bewertungsgruppe A die Sätze möglichst für den ganzen Bezirk nach derselben Bewertungsgruppe festgesetzt werden. Die Finanzlandesdirektionen können im Einvernehmen mit den Ämtern der Landesregierungen länders-

weise einen höchstens 20%igen Zuschlag zu diesen Sätzen nach Anhörung der zuständigen Körperschaften vornehmen. Hierbei können die beiden Bewertungsgruppen A und B und die beiden Gruppen der Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) verschieden behandelt werden.

(2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzurechnen:

1. Wohnung (ohne Beheizung und Beleuchtung)	mit	1/10
2. Beheizung und Beleuchtung	mit	1/10
3. erstes und zweites Frühstück	mit je	1/10
4. Mittagessen	mit	3/10
5. Pause	mit	1/10
6. Abendessen	mit	2/10

der in Absf. (1) bezeichneten Sätze.

(3) Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Absf. (1) und (2) bezeichneten Beträge:

1. für die Ehefrau	um	80%
2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um	30%
3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren	um	40%

(4) Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag 1/30 und für die Woche 7/30 der in den Absf. (1) bis (3) bezeichneten Beträge anzusehen.

b) Deputate in der Land- und Forstwirtschaft:

(1) Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten die folgenden Sätze:

1. Freie Wohnung:

- für verheiratete Deputatempfänger, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, jährlich S 120,—
- für verheiratete Deputatempfänger, die der Angestelltenversicherungspflicht nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 3 ArbG.) nicht unterliegen, jährlich S 240,—

Deputate nicht verheirateter Arbeitnehmer sind wie Deputate Verheirateter zu bewerten. — Als Mietpreis freier oder verbilligter Werks- oder Dienstwohnungen ist als Mietwert der ortsübliche Mietpreis anzusehen. Ist der Überlassungspreis gegenüber dem ortsüblichen Mietpreis um monatlich mehr als S 20,— billiger, so ist als Entgelt der ortsübliche Mietpreis anzusehen.

2. Freie Feuerung (Brennholz und Torf): Erzeugerpreis ab Station abzüglich 10%. Die Bewertung der Kohle obliegt der Finanzlandesdirektion und dem Amt der Landesregierung gemäß Unterabschnitt c (andere Sachbezüge).

3. Getreide: der durchschnittliche Erzeugerpreis ab Station abzüglich 5%.

4. Hülsenfrüchte: der durchschnittliche Erzeugerpreis ab Station abzüglich 15%.

5. Mehl: der oben bezeichnete Getreidepreis zuzüglich 25%.

6. Brot: der in dem Gebiet übliche Satz abzüglich 20%.

7. Kartoffeln: der durchschnittliche Erzeugerpreis ab Station abzüglich 10%.

8. Milch und Butter: der Erzeugerpreis am Stichtag.

9. Stroh und Heu: der durchschnittliche Erzeugerpreis ab Station abzüglich 25%.

10. Freie Ruhhaltung jährlich S 140,—

11. Freie Sommerwiese für eine Ruhhaltung jährlich S 40,—

12. Freie Ziegen- und Schafhaltung jährl. S 20,—

13. Freiweide für eine Zuchtgans jährl. S 2,—

14. Ein freies Ferkel jährl. S 8,—

15. Kartoffelland

a) bearbeitet und gedüngt 1/4 Hektar jährlich S 60,—

b) unbearbeitet und ungedüngt 1/4 Hektar jährlich S 20,—

16. Freie Grasnutzung 1/4 Hektar jährl. S 20,—

17. Freies Ackerland 1/4 Hektar jährl. S 30,—

18. Freies Getreideland 1/4 Hektar jährl. S 20,—

19. Eine Gespannstunde

a) mit Pferden S 1,20

b) mit Ochsen S —,70

c) mit Gespannführer: Erhöhung um den tarifmäßigen Stundenlohn.

(2) Für die Erzeugerpreise (Abs. (1)) ist als Stichtag der letzte Tag des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres anzusehen.

(3) Die Deputate sind zur Lohnsteuer grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Lohnsteuer einzubehalten und zu entrichten hat. Die Deputate fließen dem Arbeitnehmer in der Regel nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zu. Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und, ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen und die Lohnsteuer demnach zu berechnen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Besteuerung der Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

c) Andere Sachbezüge:

Die Finanzlandesdirektion hat im Einvernehmen mit dem Amte der Landesregierung für Sachbezüge, deren Bewertung in diesen Richtlinien nicht enthalten ist (z. B. freie Wohnung, Fleisch, Fett, Kohlen, Deputate im Bergbau und im Eisenbahnbetrieb), die Bewertung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber selbst vorzunehmen.

Abschnitt 3

Abweichung von den festgesetzten allgemeinen Sachbezugswerten.

Von den festgesetzten allgemeinen Sachbezugswerten kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn besondere Gründe es rechtfertigen. Die Abweichung muß von der Finanzlandesdirektion im Einvernehmen mit dem Amte der Landesregierung getroffen werden.

86. Zl. 7764 47 vom 28. August 1947

Eühneabgabe bei Ausnahmefällen nach § 4 (5) des Verbotsgesetzes 1947

Mit dem im 4. Stück des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung vom 17. August 1947 verlaublichen Erlaß vom 27. Mai 1947, Zl. 22558-8/47, hat das Bundesministerium für Finanzen angeordnet:

„Personen, welche behaupten, gemäß § 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1947 nicht registrierungspflichtig zu sein, sind nach Punkt 5, letzter Satz des Durchführungserlasses Nr. 1 zur Eühneabgabe von der Entrichtung der Eühneabgabe vorläufig befreit. Anzeigen, in denen solche Personen geltend machen, daß sie nicht registrierungspflichtig sind, sind gemäß Punkt 20 des genannten Erlasses vorläufig zu hinterlegen. Die vorläufige Freistellung dieser Personen von der Eühneabgabe bezieht sich auch auf die laufende Eühneabgabe vom Einkommen. Da der an die Finanzlandesbehörden gerichtete Durchführungserlaß, dessen Verlautbarung im Amtsblatt des Bundesministeriums beborsteht, in der Öffentlichkeit noch nicht bekannt ist, haben sich in Kreisen der Dienstgeber Zweifel ergeben, ob bei den genannten Personen eine Eühneabgabe als Zuschlag zur Lohnsteuer einzuheben ist. Die Finanzlandesbehörden werden eingeladen, im Wege der Finanzämter die Dienstgeber darüber zu unterrichten, daß ein solcher Abzug zunächst zu unterbleiben hat.“

87. Zl. 7765 47 vom 28. August 1947

Bemessung der Eühneabgabe von der Lohnsteuer und dem Aufbauschlag

Mit dem im 4. Stück des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung vom 17. August 1947 verlaublichen Erlaß vom 21. Juli 1947, Zl. 33126-8/47, hat das Bundesministerium für Finanzen angeordnet, daß die Eühneabgabe registrierungspflichtiger Personen von der Einkommen-(Lohn-)steuer samt dem Aufbauschlag zu bemessen ist, also nicht etwa von der Lohnsteuer allein.

88. Zl. 7264 47 vom 22. August 1947

Porto bei Auszügen aus den Altmatriken

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlaß vom 31. Juli 1947, Zl. 87.700-9, bekannt gegeben:

„Aus Anlaß einer Anfrage, wie hinsichtlich der Postgebühren in den Fällen vorzugehen ist, in denen Matrikenskheine (Geburtskheine, Heiratskheine usw.) von Pfarrämtern als Altmatrikenführern (staatliche Matrikenführer bis 1939) zum Amtsgebrauch von amtlichen Stellen angefordert werden, hat das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung mit Schreiben vom 12. Juli 1947 BM Zl. 24049/1947 anher eröffnet.

Die Dienststellen können bei ihren Anfragen an die Pfarrämter die Bestimmungen des § 4, Abs. (2), der Verordnung des Bundesministeriums für Ver-

fehr vom 4. Juni 1947, BÖBl. Nr. 112, anwenden und ihren Schreiben an die Pfarrämter Briefumschläge für die Antwort beilegen, auf denen die amtliche Bezeichnung der Dienststelle und der Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ angebracht ist. Mit diesen Umschlägen können die Pfarrämter ihre Sendungen ohne Entrichtung von Postgebühren aufgeben. Diese werden dann von den empfangenden Dienststellen bei der Abgabe eingehoben.“

89. Sl. 7516/47 vom 1. September 1947

Euchanzeige

Gesucht werden von Gertrud Thiemann, geboren am 15. September 1905 in Breslau, derzeit wohnhaft in Ober-Egging Nr. 34, Post Kammelbach, Bezirk Melk, Niederösterreich:

1. Alfred Thiemann, geb. am 8. 2. 1928 in Breslau, Beruf Autoschlosser, welcher im Februar 1945 noch in Breslau die Hohe-Schule besuchte (Sohn der Gertrud Thiemann);
2. Gustav Schwabe, geb. am 7. 7. 1878 in Domschau, Kreis Breslau, und
3. Anna Schwabe, geb. Taube, geb. am 8. 4. 1876 in Domschau, Kreis Breslau (Eltern der Gertrud Thiemann), zuletzt wohnhaft in Breslau, Schießwerderstraße 65.

Nachrichten werden im Wege des Christlichen Hilfswerkes für Heimatlose in Bad Ischl, Bahnhofstraße 5, Oberösterreich, an das Evangelische Pfarramt in Amstetten, Preinsbacherstraße 8, Niederösterreich, erbeten.

90. Sl. 8865/47 vom 25. September 1947

Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Mit Rücksicht auf eingetretene Preissteigerungen treten mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1947 für die nach diesem Zeitpunkt anfallenden Leistungen Erhöhungen der in den Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (A. Bl. Nr. 179/39, Nr. 120/40, Nr. 57/47) festgesetzten Vergütungssätze ein.

Die Richtlinien werden hiemit unter Berücksichtigung aller Veränderungen neu verlaublicht:

„Auf Grund der Bestimmungen des § 3 der Satzungen der Krankenkasse A. Bl. Nr. 178/39 erläßt der Oberkirchenrat die nachfolgenden Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich:

§ 1. Die Krankenkasse gewährt ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen:

1. Für ärztliche Behandlung: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens für eine Ordination S 6,—, für einen ärztlichen Besuch S 10,—, für einen Nachtbesuch S 15,—.

Diese Beträge erhöhen sich um 100%, wenn es sich um ausdrücklich als solche bezeichnete fachärztliche Behandlungen handelt.

2. Für Wegentschädigung:

a) wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Heranziehung eines im Gemeindegebiet nicht wohnhaften Sacharztes geboten ist, bei ärztlichen Besuchen S 60,— für jeden Kilometer der einfachen Entfernung des Wohnortes des Arztes von dem Wohnorte des Erkrankten, jedoch nicht mehr als die Hälfte der von dem Arzte in Anrechnung gebrachten Entfernungsgebühr;

b) wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig

ist oder die Notwendigkeit besteht, einen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Sacharzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen, die Hälfte der nachgewiesenen Fahrtauslagen des billigsten Massenbeförderungsmittels. Fehlt ein Massenbeförderungsmittel, wird die Wegentschädigung wie unter a) berechnet;

c) bei ärztlich bestätigter Notwendigkeit der Benutzung eines Krankentransportmittels 50% des in Anrechnung gebrachten Betrages.

3. Für ärztlich verordnete Heilmittel (Medikamente, Verbandstoffe usw.) und für Röntgenuntersuchungen zu diagnostischen Zwecken: 80% der nachgewiesenen Auslagen.

4. Für ärztlich verordnete Heilbehelfe (Körperersatzmittel, Augengläser, Thermophore, Fieberthermometer und dergleichen) und für physikalische Therapie (Schlamm packungen, Heißluft, Höhen sonne, Bäder, Röntgenbehandlungen usw.) 60% der nachgewiesenen Auslagen.

5. Für Operationskosten: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 300,—.

6. Für Krankenhauskosten: 100% der Gebühr der niedersten Klasse des nächsten öffentlichen Krankenhauses, im Falle besonderer Auslagen für Operationskosten, welche in den Rechnungen getrennt von den Kosten der sonstigen Spitalärztlichen Behandlung auszuweisen sind, Vergütungen im Sinne des Punktes 5.

7. Für Entbindungskosten:

a) bei Entbindungen außerhalb einer Anstalt und normalem Verlauf der Geburt: S 120,—; hiezu im Falle der Notwendigkeit der Beiziehung eines Arztes außerdem für die ärztliche Behandlung Vergütung nach Punkt 1, 2, 5.

b) bei Entbindung in einer Anstalt: Vergütung nach Punkt 6.

8. Sofern durch den behandelnden Arzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behebung oder der Vinderung eines organischen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Ort bestätigt und diese Bestätigung der Krankenkasse vor Eintritt der Kur vorgelegt wird, Vergütung der Kosten der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und Heilbehelfe im Sinne der Punkte 1, 2, 3.

9. Für zahnärztliche Behandlung 80% der nachgewiesenen Auslagen bei einfacher Ausführung der Zahnarbeiten und 50% bei Ausführung in Gold, jedoch höchstens für eine Extraktion mit Anästhesie S 10,—, für eine Plombe S 10,—, für eine Wurzelbehandlung S 15,—, für Stützähne, Brückenteile oder Kronen S 50,—, für Zahnsteinentfernung S 5,—.

§ 2. Bei besonderer Höhe von durch die Krankenkasse nicht vergüteten Krankheitskosten und bei überdurchschnittlicher Höhe von Kosten einer erweiterten Heilbehandlung (Lebenshaltungskosten im Kurort usw.) kann durch den Oberkirchenrat im Rahmen wirtschaftlicher Möglichkeit der Krankenkasse eine außerordentliche Beihilfe nach freiem Ermessen gewährt werden.

§ 3. Im Falle gleichzeitiger Versicherung eines Mitgliedes bei einer anderen Krankenversicherungsanstalt sind bei der Berechnung der Vergütung nur die nicht durch diese andere Anstalt vergüteten Auslagen zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck sind die Gesamtauslagen und die erhaltene Vergütung auszuweisen.

§ 4. Für im Ausland aufgelaufene Kosten wird mit Ausnahme einer vorher bewilligten erweiterten Heilbehandlung (§ 1, Punkt 8) keine Vergütung geleistet.

§ 5. Die Arztwahl ist frei.

§ 6. Die Vergütungen für ärztliche und zahnärztliche Honorarnoten können nur spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Behandlung, die Vergütungen für Medikamente, Heilmittel und Heilbehelfe nur spätestens innerhalb eines Jahres nach Bezug angesprochen werden. Bei Nichteinhaltung der Vorlagefrist ist der Anspruch auf Leistungen der Krankenkasse verwirkt.

§ 7. Diese Richtlinien treten mit 1. Oktober 1947 in Kraft.

91. Zl. 8768/47 vom 26. September 1947

Colloquium für Flüchtlingspfarrer

Die Flüchtlingspfarrer, bzw. die Ausländer (Pfarrer und Pfarrlehrer), denen die Übernahme in den österreichischen Kirchengdienst zugesagt ist, bzw. die bereits als Pfarrer oder Vikar gewählt und einem Pfarramte zugeteilt sind, haben im Laufe des Monats November 1947 das nach § 40, 2 der Kirchenverfassung, bzw. nach der Prüfungsordnung vom 13. Juni 1927, §§ 24 und 37, vorgeschriebene Colloquium vor der landeskirchlichen Prüfungskommission abzulegen. Es ist vorgesehen, daß je eine Prüfung in Wien, Linz und Leoben abgehalten wird. Das Colloquium erstreckt sich vorwiegend auf österreichisches Kirchenrecht, Kirchenverfassung, Matrikenführung und Führung des Pfarramtes sowie auf die österreichische Kirchengeschichte. Die Gesuche um Zulassung zum Colloquium sind bis 25. Oktober, gestempelt mit 2 Schilling, auf dem Dienstwege an den Oberkirchenrat einzureichen. Die Bestätigung eines gewählten Pfarrers oder Vikars kann erst nach bestandnem Colloquium erfolgen.

92. Zl. 8925/47 vom 27. September 1947

Ausschreibung der dritten Pfarrstelle in der Evangelischen Gemeinde A.B. Wien-Innere Stadt

In der Evangelischen Gemeinde A.B. Wien-Innere Stadt gelangt die dritte Pfarrstelle zur Ausschreibung. — Bewerbungen sind bis 15. November 1947 an das Presbyterium dieser Gemeinde in Wien 1, Dorotheergasse 18, zu richten.

93. Zl. 8830/47 vom 29. September 1947

Ausschreibung der ersten und zweiten Pfarrstelle in Wels

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. in Wels schreibt die erste und zweite Pfarrstelle zur Be-

setzung aus. — Bewerbungen sind bis 15. November 1947 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wels, Bahnhofstraße 10, zu richten.

Angeordnete Kollekten

- 5. Oktober: Innere Mission;
- 19. Oktober: Männerarbeit;
- 2. November: Gustav-Adolf-Verein.

Kirchliche Mitteilungen

Bei der am 26. Juni 1947 in Wien abgehaltenen Superintendentenversammlung der Wiener evangelischen Superintendentenz S.B. wurden gewählt: zum Superintendenten: Pfarrer Johann Karl Egli; zum Sup.=Stellvertreter: Pfarrer Dr. Richard Thomas.

Pfarrer Johann Karl Egli wurde auf Grund der am 26. Juni 1947 in der Superintendentenversammlung der Wiener evangelischen Diözese S.B. erfolgten Wahl auf die Planstelle des Wiener reformierten Superintendenten zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl erfolgt später. (Erl. Zl. 8279/47 vom 10. 9. 1947.)

Pfarrer Karl Glöckler aus Bulkes, Jugoslawien, wurde mit Erlaß Nr. 4876/47 vom 12. Juni 1947 in einstweilige Verwendung der Landeskirche genommen.

Pfarrlehrer Martin Intschger wurde mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1947 mit Erlaß vom 11. September 1947, Zl. 7966/47, zur vorläufigen Dienstverwendung dem evangelischen Pfarramt A.B. in Steyr zugeteilt.

Pfarrer Rudolf Satlow aus Planitz wurde ab 1. August 1947 in vorläufige landeskirchliche Verwendung genommen und dem evangelischen Pfarramt in St. Veit a. d. Glan zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Oberkirchenrat hat nachstehende Kandidaten der Theologie nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten A.B. aufgenommen:

Karl Heinz Gauer mit Erlaß vom 11. 9. 1947, Zl. 8267/47;

Rudolf Jauernig mit Erlaß vom 11. 9. 1947, Zl. 8268/47;

Ludwig von Mernhi mit Erlaß vom 11. 9. 1947, Zl. 8269/47.

Das Pfarramt Klagenfurt hat seine Fernrufnummer auf 1621 geändert.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 31. Oktober 1947

10. Stück

94. Rechnungsabluß 1946 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabluß 1946 — Verlautbarung

95. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Mürzzuschlag
Kirchliche Mitteilungen

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

94. 31.8934/47 vom 27. September 1947

Rechnungsabluß 1946 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabluß 1946 — Verlautbarung

Umseitig wird der Rechnungsabluß 1946 der Kirchengemeinden sowie im Anschluß daran der Gesamtrechnungsabluß 1946 der Kirche (Kirchengemeinden und Landeskirchenkasse) verlautbart. Hiezu wird bemerkt:

Bei der Vergleichung der Posten der Abchlüsse 1946 und 1945 wolle nicht übersehen werden, daß das Rechnungsjahr 1946 nur neun Monate gezählt hatte.

Die schon bisher beobachtete Entwicklung, daß die Kirchengemeinden wohl auch mit Rücksicht auf ihren Rückhalt an der Landeskirchenkasse im allgemeinen die Krisenzeiten besser überstanden haben, zeigt sich auch diesmal wieder. Es ist dies wieder im Gegensatz zur Landeskirche, die ihren Fehlbetrag allerdings im wesentlichen aus den Kosten der Flüchtlingsseelsorge herführt, für die eine volle Deckung bis 31. Dezember 1946 noch nicht gefunden werden konnte.

Die von Pessimisten wiederholt geäußerte Befürchtung, daß Spenden und Kollekten stark zurückgehen und zahlreiche Gemeinden in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten werden, hat sich, wie der Oberkirchenrat erwartet hatte, durchaus nicht erfüllt. Denn wenn man das Jahr auf zwölf Monate umrechnet, ergibt sich, daß die Kollekten für eigene Zwecke lediglich um den geringen Betrag von etwa 5000,— zurückgegangen sind, während die Kollekten für fremde Zwecke sogar um etwa 15.000,— angestiegen sind. Die Spenden haben in den neun Monaten das Ergebnis der zwölf Monate des Vorjahres überschritten.

Die Auslagen für die Wiederinstandsetzung der kirchlichen Gebäude und für Neuanschaffungen verlorengegangener Bedarfsgegenstände haben sich stark erhöht. Die Kosten hierfür wurden im wesentlichen durch Sparbuchabhebungen und durch innerkirchliche Darlehen gedeckt. Außerkirchliche Darlehen wurden nicht in Anspruch genommen. Der Rest der Sparbuchabhebung ist im erhöhten Kassenendstand zu finden.

Die Personalkosten sind neuerlich gestiegen. Soweit hierunter Gemeinden sind, die sich selbst erhalten können, ist diese Tatsache an sich zu begrüßen, denn sie zeigt ein vermehrtes Einsetzen geistlicher Hilfskräfte. Bedenklicher ist hierbei, daß immer wieder

Kirchengemeinden, die wirtschaftlich selbst nicht durchkommen, neue Hilfskräfte (wie Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen) einstellen, die Systemisierung der Stellen entgegen der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung nicht zur Genehmigung vorlegen, dann aber von der ohnedies schwer ringenden Landeskirchenkasse die Deckung des Ausfalles erwarten.

Unter den sonstigen Einnahmen sind enthalten:

- € 790.879,37 Sparbuchabhebungen
 - € 6.082,71 Verkaufserlös von Mobilien
 - € 6.750,— Verkaufserlös von Wertpapieren
 - € 57.586,82 Überweisungen an andere Kirchengemeinden
 - € 6.553,51 sonstige Einnahmen
- Unter den sonstigen Ausgaben finden sich:
- € 1.672,90 Grundankaufskosten
 - € 400,— Wertpapierankauf
 - € 31.987,64 Überweisungen an andere Kirchengemeinden
 - € 21.343,43 sonstige verschiedene Ausgaben.

Der Barbestand der Gemeinden an Bargeld, Sparbüchern und Wertpapieren hat sich infolge der Wiederaufbaukosten auf € 4.492.347,38 gesenkt, hingegen ist der Wert der Mobilien durch die Neuanschaffungen gestiegen, und zwar auf € 1.046.542,75.

Die Liegenschaftswerte sind — offenbar infolge von Wertabschreibungen — auf € 9.696.431,87 gesunken.

Die Verschuldung der Kirchengemeinden ist auf € 201.684,07 gestiegen. Wie bereits ausgeführt, ist diese Verschuldung lediglich eine innerkirchliche.

Gesamtrechnungsabluß 1946 der Landeskirche (Kirchengemeinden und Landeskirchenkasse samt allen Sondervermögen)

A. Einnahmen:

- € 1.468.179,28 Kirchenbeitragsaufkommen
- € 10.160,31 Zinsen von Kapitalvermögen
- € 247.499,97 Einnahmen kirchlicher Liegenschaften
- € 36.314,53 Einnahmen kirchlicher Druckwerke
- € 625.235,63 Beihilfen
- € 526.804,65 Kollekten
- € 180.644,72 Rückstättungen
- € 109.798,15 Gebühren
- € 25.628,77 Friedhofseinnahmen
- € 660.690,46 sonstige Einnahmen einschließlich Sparbuchabhebung
- € 29.091,30 Rückzahlung gegebener Darlehen
- € 194.597,78 erhaltene Darlehen
- € 31.556,88 Gehaltsvorchußrückzahlungen

Gesamtabschluß d

A. Ei

	Landeskirche	Seniorat Wien	Seniorat St. Pölten	Seniorat Gröbmitz
Kassenanfangsstand	826.756,67	262.698,10	90.466,82	82.334,8
Kirchenbeitragsanteil	103.610,95	4.205,—	10.776,—	42.508,8
Kollekten	640.961,84	100.073,62	48.833,30	91.096,8
Gebühren	109.798,15	58.052,79	9.986,41	7.233,8
Gustav=Adolf=Gaben	61.693,35	17.620,15	1.000,—	7.579,8
Beihilfen des Evangelischen Bundes	17.522,95	2.904,10	2.000,—	4.313,8
Private Spenden	464.426,35	134.103,10	73.475,18	45.447,8
Mietzinse	120.969,46	22.836,46	6.817,30	20.077,8
Sonstige Liegenschafts=Einnahmen	92.403,99	—,—	765,76	4.487,8
Zinsen	9.802,13	3.127,04	53,66	723,8
Sparbuchabhebungen	790.879,37	469.403,27	45.038,52	82.202,8
Verkauf von Liegenschaften	10.512,70	—,—	—,—	203,8
Verkauf von Mobilien	6.082,71	324,83	490,—	1.804,8
Verkauf von Wertpapieren	6.750,—	5.050,—	—,—	1.000,—
Darlehensaufnahmen	99.911,86	57.906,76	19.143,32	16.111,8
Rückzahlung gewährter Darlehen	4.496,30	1.580,—	—,—	—,—
Rückzahlung von Zinsen gewährter Darlehen	—,—	—,—	—,—	—,—
Druckwerke	23.033,43	1.473,64	8.020,16	7.395,8
Friedhofseinnahmen	25.628,77	—,—	210,—	11.860,8
Kirchensteuer=Rückstände	510,93	32,84	3,40	—,—
Überweisung von Gemeinden	57.586,82	44.929,78	—,—	2.846,8
Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen	18.442,14	577,04	500,—	12.445,8
Sonstige Rückstattungen	12.047,36	1.658,93	1.329,38	3.529,8
Sonstige wirksame Einnahmen	6.553,51	1.020,11	673,90	67,8
Durchlaufereinnahmen	425.081,66	194.461,75	66.584,54	54.528,8
Summe	3.935.463,40	1.384.039,31	386.167,65	499.799,8

B. A

Personalkosten	456.517,90	195.578,70	36.030,68	59.437,7
Reisekosten	87.514,14	21.027,15	12.955,82	13.295,8
Post=Fernsprechergebühren	35.651,99	7.882,85	3.818,13	6.181,7
Beheizung, Beleuchtung	47.633,91	5.306,63	6.707,14	9.543,8
Mietzinse	64.982,73	13.583,15	8.077,06	10.339,8
Kanzleispesen	65.964,63	15.700,34	7.945,78	10.505,8
Liegenschaftssteuern	44.681,42	1.561,59	4.501,09	10.054,2
Betriebskosten	34.805,88	935,22	2.122,08	8.136,1
Instandhaltung	524.164,77	170.286,60	80.608,62	56.388,8
Grundankauf	1.672,90	—,—	—,—	1.315,—
Neuanschaffungen	58.166,46	3.518,55	11.235,57	6.010,1
Schuldabstattung	21.120,42	7.278,50	787,40	5.047,7
Zinsenabstattung	3.362,66	2.756,90	109,80	113,6
Kollektenabfuhr	233.480,46	31.330,90	13.646,46	35.562,5
Unterstützungen	136.312,20	42.792,58	11.983,67	23.473,2
Sparbucheinlagen	287.654,01	61.048,10	23.946,93	52.464,1
Wertpapierankauf	400,—	—,—	—,—	—,—
Presse und Bücher	38.564,91	4.590,08	8.499,34	8.532,4
Friedhofsauslagen	25.795,92	—,—	1.168,75	6.151,6
Überweisungen an Gemeinden	31.987,64	20.489,82	3.011,63	3.058,9
Gehaltsvorschüsse	7.931,69	800,—	300,—	6.106,6
Sonstige wirksame Ausgaben	21.343,43	970,94	4.787,94	2.376,1
Durchlauferausgaben	495.569,53	248.759,30	66.381,33	60.042,7
Kassenendstand	1.210.183,80	527.841,41	77.542,43	105.661,6
Summe	3.935.463,40	1.384.039,31	386.167,65	499.799,8

Kirchengemeinden

ymen:

Seniorat Klagenfurt	Seniorat Trebesing	Seniorat Voisern	Seniorat Linz	Seniorat Golz	Seniorat Ruft	Seniorat Großpetersdorf	Superintend. S. D. Wien
53.924,97	32.754,18	42.090,19	124.178,92	13.499,98	10.270,76	52.574,13	61.964,44
3.519,—	1.718,—	16.599,30	10.567,—	343,—	697,—	732,—	11.946,—
54.723,77	40.465,27	82.077,96	91.061,73	18.685,19	28.625,45	62.236,29	23.082,39
4.538,84	4.232,80	5.742,61	12.742,88	—,—	1.676,40	900,80	4.691,50
11.693,70	2.700,—	7.800,—	7.100,—	—,—	1.000,—	2.200,—	3.000,—
—,—	—,—	2.700,—	2.000,—	—,—	—,—	605,60	3.000,—
16.236,61	5.910,90	31.800,29	46.798,03	16.725,82	29.116,13	41.832,67	22.979,67
6.656,45	3.508,72	14.844,73	20.242,66	660,40	4.507,43	13.150,48	7.667,39
1.830,20	813,55	902,11	4.192,68	10.313,88	18.852,73	45.096,72	5.148,41
—,—	64,46	—,—	1.378,—	47,97	34,15	145,48	4.227,38
52.236,60	4.020,56	31.274,39	15.542,97	7.111,18	21.924,54	38.996,40	23.128,19
—,—	—,—	—,—	9.000,—	—,—	—,—	797,20	512,—
3.195,92	100,—	—,—	—,—	—,—	—,—	150,—	17,20
—,—	100,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	600,—
673,54	—,—	5.470,80	—,—	—,—	—,—	605,47	—,—
221,70	—,—	—,—	1.042,12	1.652,48	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
138,—	436,57	3.470,49	802,18	—,—	148,—	215,—	933,58
1.273,90	246,50	4.597,06	3.600,65	—,—	373,10	243,—	3.224,43
52,20	352,49	—,—	—,—	—,—	—,—	70,—	—,—
2.641,50	865,71	1.000,—	2.535,62	1.229,55	593,50	944,70	—,—
2.299,86	1.347,86	150,—	—,—	—,—	—,—	1.022,—	100,—
850,93	37,—	1.986,43	1.494,61	—,—	858,75	301,61	—,—
747,13	—,—	526,60	620,77	—,—	39,—	2.858,20	—,—
13.296,20	8.554,01	11.232,60	38.506,01	5.299,83	10.833,50	17.863,25	3.921,66
230.751,02	108.228,58	264.265,56	393.406,83	75.569,28	129.550,44	283.541,—	180.144,24

aben:

19.415,99	13.347,86	38.467,78	31.377,99	5.809,45	5.876,98	17.709,73	33.464,96
4.932,75	2.456,17	9.012,38	9.492,02	621,30	2.006,—	6.408,47	5.306,71
2.316,43	836,43	4.694,02	5.107,71	152,82	755,50	830,78	3.075,57
2.765,27	1.880,31	6.016,44	4.108,12	1.189,68	1.461,71	3.466,22	5.188,58
5.490,05	3.461,—	6.283,12	8.308,53	420,—	1.565,—	1.930,—	5.524,84
3.753,—	1.855,56	5.846,48	5.155,60	1.115,83	1.342,21	4.323,45	8.420,86
2.059,49	1.384,71	3.497,50	5.853,23	1.319,54	4.463,45	5.408,91	4.577,63
615,16	925,71	1.694,21	2.648,99	70,80	9.169,21	5.708,19	2.780,18
62.404,97	4.934,84	18.419,86	36.995,55	3.300,53	12.551,78	52.801,19	25.472,76
—,—	—,—	—,—	357,90	—,—	—,—	—,—	—,—
1.055,20	133,10	21.161,86	6.272,38	316,50	962,50	5.909,90	1.590,80
200,—	—,—	909,11	91,61	5.759,81	583,42	286,09	176,69
—,—	—,—	202,08	180,22	—,—	—,—	—,—	—,—
21.427,64	15.246,20	36.497,99	32.657,86	6.058,62	11.539,78	20.432,10	9.080,32
6.600,84	1.834,13	11.511,92	10.356,84	827,—	13.139,70	4.753,84	9.038,47
13.755,79	6.977,54	26.670,19	12.729,78	20.254,60	33.445,17	30.296,52	6.065,20
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	400,—
1.858,20	1.647,65	6.099,83	2.446,55	190,65	401,90	2.270,29	2.027,98
7.297,20	1.532,70	5.859,38	2.413,—	30,—	284,—	32,—	1.027,26
125,—	1.404,20	471,10	959,23	706,60	322,40	1.342,26	96,50
—,—	200,—	400,—	100,—	—,—	25,—	—,—	—,—
3.097,06	—,—	5.445,96	946,67	34,21	181,91	1.873,76	1.628,80
14.053,19	11.423,06	13.638,05	39.933,73	5.513,32	14.008,56	17.863,25	3.953,01
57.527,79	36.747,41	41.466,30	174.913,32	21.878,02	15.464,26	99.894,05	51.247,12
230.751,02	108.228,58	264.265,56	393.406,83	75.569,28	129.550,44	283.541,—	180.144,24

€ 457.936,26 Durchlaufereinnahmen
€ 1.477.567,78 Raffenanfangsstand
€ 6.081.706,47 Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€ 2.053.004,23 Personalkosten
€ 101.007,60 Reisekosten
€ 700.659,91 Liegenschaftsauslagen
€ 280.287,44 Kanzlei und Verwaltung
€ 73.366,54 Kosten kirchlicher Druckwerke
€ 61.323,46 Neuanschaffungen
€ 269.692,91 Seelsorgekosten
€ 25.795,92 Friedhofsauslagen
€ 172.612,67 Beiträge und Unterstüzungen
€ 36.190,73 sonstige Ausgaben
€ 128.279,60 gegebene Darlehen
€ 52.183,68 rückgezahlte Darlehen
€ 18.113,86 Gehaltsvorschuße
€ 3.459,02 Darlehenszinsen
€ 525.176,40 Durchlauferausgaben
€ 1.580.552,50 Raffenendstand

€ 6.081.706,47 Gesamtumsatz

Zum Gesamtrechnungsabluß wird bemerkt, daß der Oberkirchenrat das erstmal alle Fonds der Landeskirchenkasse miteingebaut hat, um ein vollständiges Bild zu gewinnen. Dieser Vorgang wird in Zukunft stets eingehalten werden. Lediglich die Pfaff'sche Stiftung wurde nicht mitheringenommen, weil sie eine selbständige juristische Person ist, die lediglich in der Verwaltung des Oberkirchenrates steht. Aus dem gleichen Grunde wurden die Rechnungsergebnisse der verschiedenen Stiftungen, die an sich ziemlich unbedeutend sind, nicht mehr eingebaut, weil diese Stiftungen vollkommen selbständig sind und die Kirchengemeinden von den bestehenden und in ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen keine Einnahmen erhalten.

Aus dem Einbau der einzelnen Sondervermögen ergibt sich bei den meisten Ziffern ein Anwachsen gegenüber dem Vorjahr. Bei den Personalkosten ist hiebei zu berücksichtigen, daß die Rückerträge dieser Kosten unter den „Rückerstattungen“ aufscheinen. Die Liegenschaftsauslagen sind infolge der zahlreichen Wiederherstellungen bombengeschädigter Gebäude stark angestiegen. Die Post „Kollektenablieferung“ entfiel im Jahre 1946, weil es seit April 1945 keine Kollekten mehr gibt, die außerhalb der österreichischen Landeskirche abgeführt werden. Die gegenseitigen Überweisungen heben sich nun vielmehr auf. Entsprechend ist dies bei den Kollekteneinnahmen berücksichtigt, bei welcher Post die gegenseitigen Überweisungen bereits in Abzug gebracht sind. Entsprechend hat der Oberkirchenrat unter den sonstigen Einnahmen nur jene Sparbuchabhebungen belassen, die über die Rücklagen hinausreichen. Ebenso wurden die gegenseitigen Überweisungen der Gemeinden nur insoweit eingelegt, als sie einander überschreiten.

95. Zl. 9099/47 vom 8. Oktober 1947

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Mürzzuschlag

Die zweite Pfarrstelle in Mürzzuschlag wird ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis 30. November 1947 an das Presbyterium erbeten. Eine Dienstwohnung ist zugesagt und wird in allernächster Zeit in einem Neubau fertig.

Kirchliche Mitteilungen

Auf Grund der am 13. Juni 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Wilhelm Koch-Baden auf die Planstelle eines 2. Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Baden bei Wien mit dem Amtsitz in Baden zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen (Erl. Zl. 8588/47 vom 29. September 1947).

Auf Grund der am 10. Juni 1947 erfolgten Wahl wurde Vikar Josef Meier auf die Planstelle des 3. Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Graz-linkes Murufer mit dem Amtsitz in Graz zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen (Erl. Zl. 7946/47 v. 15. 9. 1947).

Auf Grund der am 15. Juni 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Peter Scherer auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Eisenerz mit dem Amtsitz in Eisenerz zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen (Erl. Zl. 7973/47 v. 15. 9. 1947).

Pfarrer Dr. Aurel Just, zuletzt zugeteilt dem Archiv des Oberkirchenrates, wurde über eigenes Ansuchen auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses mit 1. November 1947 in den Ruhestand versetzt (Erl. Zl. 8836/47 v. 26. 9. 1947).

Gesucht wird Marta Genieß, geb. Lemke, geb. am 30. 9. 1885 bei Königsberg, Ostpreußen, von ihrer Tochter Eva Bensch, Jesuborn, Kreis Arnstadt, Thüringen, russische Besatzungszone Deutschlands.

Mitteilungen über den Verbleib der Marta Genieß wären unmittelbar an deren Tochter Eva Bensch zu richten.

Es wird gesucht: Johann Schumacher, geb. 9. 7. 1920 in Schönbrunn, Jugoslawien, RZ-Häftling Nr. 6779/Bl. 53 Sachsenhausen-Oranienburg.

Dieser soll auf der Suche nach seinen Angehörigen nach Österreich gekommen sein.

Nachrichten erbeten an Pfarrer Wilhelm Kröning, Lagerseelsorger, (13 a) Regensburg, Landshuter Straße 49/III, Bayern, Amerikanische Besatzungszone Deutschlands.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 30. November 1947

11. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>96. Gebühr für die Bestellung im öffentlichen Dienst — Entrichtung</p> <p>97. Haushaltsplan 1947 der Kirchengemeinden und Gesamthaushaltsplan 1947</p> <p>98. Haushaltsplan 1948 der Landeskirchenkasse und der Kirchengemeinden und Gesamthaushaltsplan 1948</p> <p>99. Seelenstandsbericht 1946 — Berichtigung</p> <p>100. Baufondsdarlehen — Aufhebung der Verzinsung</p> <p>101. Umpfarrung in den Pfarrgemeinden Weiz—Graz—Innsbruck Murau</p> | <p>102. Amtsstunden des Oberkirchenrates — Voraus-sichtliche Kürzung</p> <p>103. Druckfortenverschleiß — Übergabe an die Wart-burgbuchhandlung</p> <p>104. Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Amstetten</p> <p>105. Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle in Amstetten</p> <p>106. Stellenausschreibungen in Wien</p> <p>107. Berichtigung eines Druckfehlers</p> <p>Angeordnete Kollekten</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|--|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

96. Zl. 10133/47 vom 10. November 1947

Gebühr für die Bestellung im öffentlichen Dienst — Entrichtung

Im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark ist unter Nr. 270/47 der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juli 1947, Zl. 25.903=11/47, betreffend die Einhebung der Gebühr für Bestellungen und Verträge über Dienstleistungen im öffentlichen Dienst verlaublich.

Da der kirchliche Dienst öffentlicher Dienst ist, gelten die Bestimmungen des Erlasses auch für die evangelisch-kirchlichen Dienststellen, sie werden daher nachdrücklich der Kenntnisnahme der Presbyterien empfohlen:

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

A. Bestellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

I. Gegenstand der Gebühr

1. Die Gebühr nach § 33, Z. 10, Zl. 2, des Gebührengesetzes 1946 (GG. 1946), BGBl. Nr. 184, ist für jede Bestellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu entrichten, wenn darüber eine Urkunde (Ernennungsdekret) ausgestellt oder der Ernennungsakt hinterlegt wird und die mit der Bestellung verbundenen Bezüge den Jahresbetrag von S 3.600 übersteigen.

2. Als Bestellung im Sinne dieser Gesetzesstelle ist jede Verleihung eines Dienstpostens, bei Bundesbeamten also jede Ernennung im Sinne der §§ 4 und 16 des Gehalts-Überleitungsgesetzes (GÜG.) vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, sowie nach § 7 des Beamtenüberleitungsgesetzes (BÜG.) vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134, anzusehen.

3. Eine Ernennung liegt somit vor:

a) bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche

Dienstverhältnis (Ernennung zum Beamten, Ernennung nach § 7 BÜG.);

b) bei Überstellung eines Beamten in eine andere Verwendungsgruppe durch Ernennung auf einen Dienstposten dieser Verwendungsgruppe; darunter fällt auch die Verleihung eines Dienstpostens einer anderen Beamtenkategorie, also z. B. die Ernennung eines Beamten der allgemeinen Verwaltung zum Richter oder staatsanwaltschaftlichen Beamten, zum Lehrer oder zum Wachbeamten und umgekehrt;

c) bei der Beförderung eines Beamten in eine höhere Dienstpostengruppe derselben Verwendungsgruppe;

d) bei der Verleihung eines Dienstpostens derselben Verwendungsgruppe und Dienstpostengruppe in einem anderen Dienstzweige oder innerhalb desselben Dienstzweiges in einem anderen Personalstand.

4. Bei der Ernennung zum Beamten macht es keinen Unterschied, ob hiedurch überhaupt erst ein Dienstverhältnis begründet wird oder ob der Ernannte aus einem bestehenden vertraglichen Dienstverhältnis in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen wird (Pragmatisierung). Es macht auch keinen Unterschied, ob durch die Ernennung nur ein provisorisches oder gleich ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wird. Für die Bestellung durch Wiederaufnahme in den Dienststand nach § 4, Abs. (1), BÜG. wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn der Bedienstete gleichzeitig die durch den gleichen Ernennungsakt nach § 7 BÜG. auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände übernommen (ernannt) wird.

II. Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht nach § 16, Abs. (1), Zl. 1b, GG. 1946 in der Regel mit der Aushändigung (Absendung) des Ernennungsdekretes an den

Bediensteten, in den übrigen Fällen mit der Hinterlegung des Ernennungsaktes (§ 33, Z. 3. 10, Zl. 1, G. 1946). Mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des G. 1946 (13. Oktober 1946) sind daher alle unter 13 genannten Ernennungen gebührenpflichtig, über die ein Ernennungsdekret nach dem 12. Oktober 1946 ausgehändigt oder übersendet oder in Ermangelung eines solchen Dekretes der Ernennungsakt hinterlegt wurde.

III. Berechnung der Gebühr

1. Die Grundlage für die Gebührenbemessung bildet der Jahresbetrag aller mit der Bestellung verbundenen Geld- und Sachbezüge.

2. Unter „Geldbezüge“ sind neben dem Gehalt alle wie immer benannten Zulagen, Zuschüsse u. dgl. zu verstehen, also die Gesamtheit aller wiederkehrenden Bezüge und Genüsse, auf die der Bedienstete auf Grund des Dienstverhältnisses nach erfolgter Bestellung einen Anspruch hat. Es scheiden jedoch jene Beträge aus, die der Bedienstete als Ersatz für Dienstaufwand erhält.

3. Bei den Bundesbeamten gehören daher zu den Geldbezügen unter anderem Familienzulagen (Kinderzulage, Haushaltszuschuß und Ausbülfe nach § 12 G. 1946), Dienstalterzulagen, Dienstzulagen, Wachdienstzulagen, der Wäschevord von kasernierten Beamten des Wachhilfsdienstes, Verwendungszulagen und Gehaltserhöhungen für Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes, Kriegsbeschädigtenzulagen, Ergänzungszulagen und Steuerzuschläge (§§ 12, 29, 40, 43, 44, 45, 64, 68 G. 1946), Entlohnungen für Mehrleistungen (§ 71 des Gehaltsgesetzes 1927, B. 1. Nr. 105/1928), Belastungszulagen u. dgl. (z. B. bei Richtern und Staatsanwältschafflichen Beamten). Zu den Geldbezügen gehören auch Anteile am Kollegiengeld und Unterrichtsgeld nach § 37 G. 1946. Zu den Geldbezügen gehören unter anderem nicht Reisegebühren einschließlich der Überfiedlungsgebühren, Dienstaufwandsentschädigungen und Befleidungsbeihilfen gemäß § 21, Abs. (4), und § 32 G. 1946.

4. Sachbezüge sind nur dann der Gebührenbemessung zugrunde zu legen, wenn der Bedienstete dafür keine Vergütung (z. B. nach § 23 G. 1946) zu entrichten hat. Sie sind in diesen Fällen mit jenen Beträgen zu bewerten, mit denen sie bei der Ermittlung der Lohnsteuer nach den dafür geltenden Richtlinien anzusehen sind. Sachbezüge, die der Bedienstete zur Verwendung für bestimmte Zwecke im Interesse des Dienstes erhält, z. B. Dienstkleider und Dienstabzeichen bleiben für Zwecke der Gebührenbemessung außer Anschlag.

5. Die Gebühr beträgt:

a) wenn der Jahresbetrag der nach Zl. 1 bis 4 zu ermittelnden Bezüge S 12.000,— übersteigt, 2% der Bemessungsgrundlage nach Zl. 1—4;

b) in allen übrigen Fällen, soferne der Jahresbetrag S 3600,— übersteigt S 1,—.

6. In die Gebühr nach Zl. 5a sind jeweils die festen Gebühren oder die Hundertsatzgebühren, die aus Anlaß früherer Bestellungen entrichtet wurden, einzurechnen.

7. Die feste Gebühr nach Zl. 5b ist für jede gebührenpflichtige Bestellung zu entrichten, gleichgültig, ob damit eine Bezugssteigerung verbunden ist oder nicht. Eine Einrechnung von festen Gebühren, die aus Anlaß früherer Bestellung entrichtet wurden, findet hierbei nicht statt.

IV. Gebührenentrichtung

1. Die feste Gebühr nach Punkt III, 5b, ist gemäß §§ 3, Abs. (2), und 4, Abs. (1), G. 1946, bei der Ausfertigung des Ernennungsdekretes, bzw. bei der Hinterlegung des Ernennungsaktes durch Anbringung von Stempelmarken auf diesen Schriftstücken zu ent-

richten. Die Stempelmarken sind in sinngemäßer Anwendung des § 9 der Verordnung, B. 1. Nr. 204/1946 durch Überdrucken mit dem Amtssiegel zu bewerten. Die Dienststelle, die das Ernennungsdekret ausfertigt, oder den Ernennungsakt hinterlegt, hat die Stempelmarke vom Bediensteten anzufordern. Die Entrichtung der Stempelgebühr ist im Personalakt zu vermerken.

2. Die Hundertsatzgebühren nach Punkt III, 5a, sind gemäß § 3, Abs. (3), G. 1946, auf Grund amtlicher Bemessung einzuzahlen. Zu diesem Zwecke übersendet die Dienststelle, die das Ernennungsdekret ausfertigt oder den Ernennungsakt hinterlegt, dem nach ihrem Amtssitze zuständigen zur Verwaltung der Gebühren berufenen Finanzamt (Finanzämter für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien, Graz und Salzburg, Finanzämter Feldkirch, Innsbruck, Klagenfurt und Linz) eine von ihr beglaubigte Abschrift des Dekretes oder des Ernennungsaktes. Sie vermerkt auf der Abschrift, welche Dienstbezüge (Punkt III) dem Ernannnten auf dem verliehenen Dienstposten gebühren, ferner welche Beträge an festen Stempelgebühren anlässlich früherer Ernennungen entrichtet worden sind oder bei welchem Finanzamte und zu welcher Bemessungsregisterpost frühere Ernennungen angezeigt worden sind. Bei der Bestellung von Bundesbediensteten wird die beglaubigte Abschrift der liquidierenden Dienststelle, also gegebenenfalls dem Zentralbesoldungsamt in Wien zur Beisehung des Vermerkes über die Höhe der Dienstbezüge und zur Weiterleitung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Befinden sich unter den Geldbezügen solche, deren Höhe von vornherein noch nicht feststeht (z. B. Anteile an Kollegiengeld und Unterrichtsgeld nach § 37 G. 1946), so weist die Dienstbehörde bei der Gebührenanzeige das zuständige Finanzamt auf diesen Umstand hin. Sind mit der Bestellung Sachbezüge nach Punkt III, 4, verbunden, ist außerdem anzugeben, mit welcher Höhe sie bei der Ermittlung der Lohnsteuer anzusehen sind.

3. Das Finanzamt teilt der Dienststelle, die die Gebührenanzeige erstattet hat (bei Bundesbediensteten gegebenenfalls auch dem Zentralbesoldungsamt in Wien) mit, unter welcher Bemessungsregisterpost die Anzeige der Ernennung verbucht wurde. Die Gebührenanzeige und die Zahl der Bemessungsregisterpost ist im Personalakt zu vermerken.

4. Die Hundertsatzgebühr von der Bestellung kann, wenn sie S 60,— übersteigt, in zwölf gleichen Monatsraten abgestattet werden. Der gebührenpflichtige Bedienstete ist auf diese Möglichkeit im Bemessungsbefcheid ausdrücklich aufmerksam zu machen. Will er hievon Gebrauch machen und erklärt er sich dem Finanzamt gegenüber damit einverstanden, daß die Monatsraten von seinem Dienstbezug einbehalten und unmittelbar an das Finanzamt überwiesen werden, dann ersucht das Finanzamt die Dienstbehörde (das Zentralbesoldungsamt in Wien) um die Einbehaltung und monatliche Überweisung der Gebührenraten auf Rechnung des Gebührenpflichtigen. Für dieses Ersuchschreiben sind keine Zwangsverfahrensgebühren einzuheben. Das Ansuchen des Gebührenpflichtigen um Gestattung der Gebührenentrichtung in zwölf Monatsraten unterliegt gemäß § 14, Z. 3. 6, Befreiungsbestimmung d, G. 1946, keiner Gebühr.

B. Verträge über sonstige Dienstleistungen im öffentlichen Dienst

1. Die Gebühr nach § 33, Z. 3. 10, Zl. 1, G. 1946, ist für Verträge über Dienstleistungen im öffentlichen Dienst zu entrichten, wenn darüber eine Urkunde gemäß § 15, Abs. (1), G. 1946, ausfertigt wird. Die Gebührenpflicht tritt auch ein, wenn der Vertrag durch den Austausch von Briefen oder

durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustandekommt oder wenn die Ernennungsakten hinterlegt werden.

2. Die Gebührenschuld entsteht:

a) mit der Unterfertigung der Vertragsurkunde durch beide Vertragsteile (§ 16, Abs. (1), Zl. 1a, des GG.);

b) mit der Aushändigung (Übersendung) des nur vom Dienstgeber unterfertigten Aufnahme- oder Ernennungsschreibens an den Dienstnehmer (§ 16, Abs. (1), Zl. 1b, des GG.);

c) mit der Aushändigung oder Übersendung des Schriftstückes, das die Annahmeerklärung enthält, an den anderen Vertragsteil, wenn der Vertrag durch den Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustandekommt (§ 16, Abs. (3) des GG.);

d) mit der Hinterlegung des Ernennungsaktes durch den Dienstgeber (§ 33, E.-B. 10, Zl. 1, des GG.).

Die Bestimmung des Abschnittes II, 2. Satz, ist sinngemäß anzuwenden.

3. Die Bestimmungen des Abschnittes II, III, gelten auch für Verträge über Dienstleistungen im öffentlichen Dienst.

4. Die feste Gebühr nach Abschnitt II, III, Zl. 5b, ist gemäß §§ 3, Abs. (2), und 4, Abs. (1), GG. 1946, bei der Ausfertigung des Vertrages, des Aufnahme- oder Ernennungsschreiben oder, wenn der Vertrag durch Schriftwechsel zustandekommt, des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstückes durch Anbringung von Stempelmarken zu entrichten. Die Stempelmarken sind gemäß § 8, Abs. (1), der Verordnung, BGBl. Nr. 204/1946, durch Überschriftung mit einem Teil der ersten Textzeile zu entwerfen. Im Falle der Ausfertigung eines Aufnahme- oder Ernennungsschreibens oder der Hinterlegung des Ernennungsaktes durch die Dienstbehörde kann die Stempelmarke auch in sinngemäßer Anwendung des § 9 der genannten Verordnung durch Überstempelung mit dem Amtssiegel entwertet werden.

5. Im übrigen sind die Anordnungen des Abschnittes II, IV, über Entrichtung der Gebühren sinngemäß anzuwenden.

97. Zl. 9512/47 vom 20. Oktober 1947

Haushaltsplan 1947 der Kirchengemeinden und Gesamthaushaltsplan 1947

Nachstehend wird verlautbart:

Haushaltsplan 1947 der Kirchengemeinden:

A. Einnahmen:

€ 100.000,—	Kirchenbeitragsanteil
€ 9.800,—	Zinsen vom Kapitalsvermögen
	Einnahmen kirchlicher Liegenschaften:
€ 121.000,—	a) Mietzinse
€ 92.500,—	b) sonstige Erträge
€ 10.000,—	c) Verkaufserlöse
€ 23.000,—	Einnahmen kirchlicher Druckwerke
	Beihilfen:
€ 60.000,—	a) Gustav-Adolf-Gaben
€ 8.000,—	b) Evang.-Bund-Gaben
€ 8.000,—	c) Landeskirchenkasse
€ 600.000,—	d) sonstige Spenden
	Kollekten:
€ 600.000,—	a) für eigene Zwecke
€ 310.000,—	b) für fremde Zwecke
€ 16.000,—	Rückerstattungen
€ 120.000,—	Gebühren
€ 25.700,—	Friedhofseinnahmen
€ 100.000,—	sonstige wirksame Einnahmen
	Darlehen:
€ 5.000,—	a) Rückzahlung gegebener
€ 1.300.000,—	b) erhaltene

€ 8.000,—	c) Gehaltsvorschuß-Rückzahlung
€ —,—	d) Darlehenszinsen
€ 425.000,—	Durchlaufereinnahmen
€ 3.942.000,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€ 800.000,—	Personalauslagen
€ 130.000,—	Reisekosten
	Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:
€ 45.000,—	a) Steuern
€ 1.400.000,—	b) Instandhaltungskosten
€ 40.000,—	c) sonstige Liegenschaftsauslagen
	Kanzleiverwaltung:
€ 60.000,—	a) Beleuchtung, Beheizung
€ 70.000,—	b) Post, Telegraph, Fernsprecher
€ 90.000,—	c) Geschäftsbedürfnisse aller Art
€ 80.000,—	d) Mietzinse
€ 50.000,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
€ 60.000,—	Neuananschaffung v. Bedarfsgegenständen
€ 30.000,—	Friedhofsauslagen
€ 200.000,—	Beiträge und Unterstützungen
€ 310.000,—	Ablieferung v. Kollekten f. fremde Zwecke
€ 70.000,—	sonstige wirksame Ausgaben
	Darlehen:
€ —,—	a) gegebene
€ 70.000,—	b) Rückzahlung erhaltener
€ 8.000,—	c) Gehaltsvorschuße
€ 4.000,—	d) Darlehenszinsen
€ 425.000,—	Durchlauferausgaben
€ —,—	Rücklagen
€ 3.942.000,—	Gesamtumsatz

Gesamthaushaltsplan 1947 der Kirchengemeinden und der Landeskirchenkasse:

A. Einnahmen:

€ 1.500.000,—	Kirchenbeiträge
€ 37.200,—	Zinsen vom Kapitalsvermögen
€ 243.800,—	Einnahmen kirchlicher Liegenschaften
€ 33.000,—	Einnahmen kirchlicher Druckwerke
€ 678.100,—	Beihilfen
€ 708.000,—	Kollekten
€ 86.584,—	Rückerstattungen
€ 120.000,—	Gebühren
€ 25.700,—	Friedhofseinnahmen
€ 559.630,—	sonstige wirksame Einnahmen
	Darlehen:
€ 5.800,—	a) Rückzahlung gegebener
€ 1.300.000,—	b) erhaltene
€ 11.000,—	c) Gehaltsvorschuß-Rückzahlungen
€ —,—	d) Darlehenszinsen
€ 425.000,—	Durchlaufereinnahmen
€ 5.733.814,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€ 2.359.584,—	Personalkosten
€ 136.000,—	Reisekosten
€ 1.549.830,—	Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften
€ 344.170,—	Kanzleiverwaltung
€ 70.000,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
€ 60.000,—	Neuananschaffungen
€ 266.100,—	Seelsorgekosten
€ 30.000,—	Friedhofsauslagen
€ 226.230,—	Beiträge und Unterstützungen
€ —,—	Kollektenablieferung
€ 77.000,—	sonstige wirksame Ausgaben
	Darlehen:
€ 100.000,—	a) gegebene
€ 74.200,—	b) rückerstattete
€ 11.000,—	c) Gehaltsvorschuße
€ 4.700,—	d) Darlehenszinsen
€ 425.000,—	Durchlauferausgaben
€ —,—	Rücklagen
€ 5.733.814,—	Gesamtumsatz

Hiezu wird bemerkt:

Der Haushaltsplan 1947 der Landeskirchenkasse ist bereits im Amtsblatt unter Nr. 93/46 verlautbart.

Die beiden Haushaltspläne leiden insofern an einem bedeutenden Mangel, als der Haushaltsplan 1947 der Landeskirchenkasse bereits zu einer Zeit verfaßt worden ist, da die neue im August 1947 eingetretene Steuerungsstelle mit den Steuerungsanlagen und der Verdopplung der meisten Preise noch nicht vorzusehen war. Diese Tatsache ist beim Gemeindehaushaltsplan 1947 bereits berücksichtigt, so daß nun der Gesamthaushaltsplan von verschiedenen Voraussetzungen ausgeht. Außerdem ist heute dem Oberkirchenrat bereits bekannt, daß die Gemeinden bisher S 1.200.000,— an Darlehen aufgenommen haben, und zwar die Pfarrgemeinde A. B. Wien bei der Ersten österreichischen Sparkasse S 500.000,—, andere Gemeinden beim landeskirchlichen Baufonds zusammen rund S 700.000,—. Weitere Flüssigmachungen von etwa S 100.000,— Baufondsdarlehen werden noch folgen. All dies war zur Zeit der Verfassung des landeskirchlichen Haushaltsplanes noch nicht bekannt, so daß sich auch hier eine ziffernmäßige Differenz ergeben muß. Haushaltspläne in einer wirtschaftlichen Übergangszeit aufzustellen, ist eben eine kaum lösbare Aufgabe, der Oberkirchenrat mußte aber demungeachtet an diese Arbeit herantreten, weil sie ihm staatsgesetzlich vorgeschrieben ist.

Im einzelnen sei bemerkt: Bei den Kirchenbeitragsanteilen ergibt sich eine allerdings unbedeutende Differenz zwischen den Zahlen des Haushaltsplanes der Landeskirchenkasse und der Kirchengemeinden, die durch eingetretene Änderungen in der Zeit zwischen der Abfassung der beiden Pläne bedingt ist. Die Gaben des Evangelischen Bundes waren 1946 für 1946 und 1945 gegeben worden und sind daher rund doppelt so hoch wie für 1947 vorgesehen. Bei den sonstigen Spenden hat der Oberkirchenrat auch eine größere Gabe der Skumene berücksichtigt, die für die nächste Zeit zugelegt, allerdings noch nicht eingelangt ist, und aus welcher der Oberkirchenrat einigen bedürftigen bauenden Gemeinden eine größere Spende geben will.

Bei den Personalausgaben sind die neuen Steuerungsanlagen für die Zeit ab 1. August 1947 bereits berücksichtigt, ebenso bei den Instandhaltungskosten die inzwischen aufgenommenen Darlehen. Im übrigen wurden durchwegs bedeutende Erhöhungen angeordnet, weil die Preise ja bekanntlich allgemein auf das Doppelte hinaufgesetzt worden sind.

Die Kirchenbeiträge sind zweifellos unrichtig veranschlagt, denn das bisherige Aufkommen läßt ziemlich sicher auf einen Jahreserfolg von S 1.800.000,— schließen.

Wie stets wurden die Sparbuchrücklagen von den Sparbuchabhebungen bereits abgezogen.

98. 31. 9513/47 vom 20. Oktober 1947

Haushaltsplan 1948 der Landeskirchenkasse und der Kirchengemeinden und Gesamthaushaltsplan 1948

Nachstehend wird verlautbart:

Haushaltsplan 1948 der Landes-
kirchenkasse:

A. Einnahmen:

S 2.600.000,—	Kirchenbeiträge
S —,—	Zinsen vom Kapitalsvermögen
S —,—	Einnahmen kirchlicher Liegenschaften:
S 17.000,—	a) Mietzinsen
S —,—	b) sonstige Erträge
S 35.200,—	Einnahmen kirchlicher Druckwerke
S 495.000,—	Beihilfen

Rollekten:

S 120.000,—	a) für eigene Zwecke
S 40.000,—	b) für fremde Zwecke
S 220.000,—	Rückstellungen
S 10.000,—	sonstige wirksame Einnahmen
S —,—	Sparbuchabhebungen
S —,—	Darlehen:
S —,—	a) Rückzahlung gegebener
S —,—	b) erhaltene
S 10.000,—	c) Gehaltvorschuß-Rückzahlungen
S —,—	d) Darlehenszinsen
S 40.000,—	Durchlauferinnahmen
S 3.587.200,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

S 308.300,—	Zuschüsse an Kirchengemeinden
S 150.000,—	Kirchenbeitragsanteile
S 2.500.000,—	Personalkosten
S 10.000,—	Reisekosten
S —,—	Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:
S 12.000,—	a) Steuern
S 40.000,—	b) Instandhaltungskosten
S 2.300,—	c) sonstige Liegenschaftsauslagen
S —,—	Kanzlei und Verwaltung:
S 4.200,—	a) Beleuchtung und Beheizung
S 60.000,—	b) Post, Telegraph, Fernsprecher
S 15.000,—	c) Geschäftsbetriebsmittel aller Art
S 18.000,—	d) Mietzinsen
S 50.000,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
S 33.000,—	Neuanschaffung v. Bedarfsgegenständen
S —,—	Seelsorgekosten:
S 20.000,—	a) eigene
S 250.000,—	b) Flüchtlingsseelsorge
S 2.000,—	c) Kurseelsorge
S 40.000,—	Kollektenabfuhr
S 18.000,—	sonstige wirksame Ausgaben
S —,—	Darlehen:
S —,—	a) gewährte
S 4.200,—	b) Rückzahlung erhaltener
S 10.000,—	c) Gehaltvorschuße
S 200,—	d) Darlehenszinsen
S 40.000,—	Durchlauferausgaben
S —,—	Rücklagen
S 3.587.200,—	Gesamtumsatz

Gehaltegrundsatz:

Einnahmen:

S 160,—	Mitgliedsbeiträge
S 1.335,—	Kaufpreistrate der Buchhandlung
S 265,—	Zinsen
S 9.000,—	Kaufpreistrate der Buchdruckerei
S 10.760,—	Gesamtumsatz

Ausgaben:

S 260,—	Buchungsspesen
S 10.500,—	Rücklagen
S 10.760,—	Gesamtumsatz

Baufonds:

Einnahmen:

S 180.000,—	Mitgliedsbeiträge
S 176.000,—	private Spenden
S 30.000,—	Darlehensrückzahlungen
S 20.000,—	Kollekteneinnahmen
S 406.000,—	Gesamtumsatz

Ausgaben:

S 500,—	Buchungsspesen
S 400.000,—	Darlehen und Spenden an Gemeinden
S 5.300,—	Kanzleispesen
S 200,—	sonstige Ausgaben
S 406.000,—	Gesamtumsatz

Krankenkasse:

Einnahmen:	
50.000,—	Mitgliedsbeiträge
50.000,—	Gesamtumsatz

Ausgaben:

40.000,—	Krankenkostenbeihilfe
100,—	Buchungsspesen
20,—	Kanzlei und Verwaltung
9.880,—	Rücklagen
50.000,—	Gesamtumsatz

Theologenheim:

Einnahmen:	
10.000,—	Mietzinseinnahmen
144.500,—	private Spenden
10.000,—	Kollekteneinnahmen
2.000,—	Rückerstattungen
100,—	sonstige wirksame Einnahmen
166.600,—	Gesamtumsatz

Ausgaben:

4.000,—	Personalkosten
1.000,—	Einbehaltungen
1.200,—	Grundsteuern
150.000,—	Herstellungskosten
2.400,—	Betriebskosten
4.800,—	Beheizung und Beleuchtung
600,—	Fernsprechgebühren
2.400,—	Wirtschaftsauslagen
100,—	Kanzleispesen
100,—	sonstige wirksame Ausgaben
166.600,—	Gesamtumsatz

Frauenarbeit:

Einnahmen:	
1.600,—	Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken
6.000,—	private Spenden
20.000,—	Kollekteneinnahmen
16.400,—	Rückerstattungen
1.000,—	Durchlaufereinnahmen
45.000,—	Gesamtumsatz

Ausgaben:

24.000,—	Personalkosten
4.000,—	Reisekosten
5.600,—	Betriebskosten
Kanzlei und Verwaltung:	
1.200,—	a) Postgebühren
1.200,—	b) Geschäftsbedürfnisse aller Art
3.200,—	c) Kosten kirchlicher Druckwerke
1.000,—	Seelsorgekosten (Rüstzeiten)
400,—	Instandhaltungskosten
2.400,—	Unterstützungen
1.000,—	Wirtschaftsvorschüsse
1.000,—	Durchlauferausgaben
—,—	Rassenenstand
45.000,—	Gesamtumsatz

Männerarbeit:

Einnahmen:	
100,—	Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken
100,—	private Spenden
13.500,—	Kollekteneinnahmen
13.700,—	Gesamtumsatz

Ausgaben:

13.000,—	Personalkosten
100,—	Reisekosten
100,—	Instandhaltungskosten
Kanzlei und Verwaltung:	
50,—	a) Post, Fernsprecher

250,—	b) Geschäftsbedürfnisse aller Art
100,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
100,—	Unterstützungen
13.700,—	Gesamtumsatz

Jugendarbeit:

Einnahmen:

12.000,—	Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken
61.300,—	Spenden
25.000,—	Kollekteneinnahmen
5.000,—	sonstige wirksame Einnahmen
103.300,—	Gesamtumsatz

Ausgaben:

70.000,—	Personalkosten
4.600,—	Reisekosten
4.600,—	Instandhaltung
4.000,—	Betriebskosten
Kanzlei und Verwaltung:	
100,—	a) Beleuchtung und Beheizung
4.300,—	b) Post, Fernsprecher
4.300,—	c) Geschäftsbedürfnisse aller Art
4.300,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
600,—	Seelsorgekosten (Rüstzeiten)
6.500,—	Unterstützungen
103.300,—	Gesamtumsatz

Saushaltsplan 1948 der Kirchengemeinden:

A. Einnahmen:

150.000,—	Kirchenbeitragsanteil
10.000,—	Zinsen vom Kapitalsvermögen
Einnahmen kirchlicher Liegenschaften:	
121.000,—	a) Mietzinse
95.000,—	b) sonstige Erträgnisse
10.000,—	c) Verkaufserlöse
40.000,—	Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken
Beihilfen:	
60.000,—	a) Gustav-Adolf-Gaben
—,—	b) Evang.-Bund-Gaben
8.000,—	c) Landeskirchenkasse
800.000,—	d) sonstige Spenden
Kollekten:	
600.000,—	a) für eigene Zwecke
320.000,—	b) für fremde Zwecke
20.000,—	Rückerstattungen
120.000,—	Gebühren
30.000,—	Friedhofseinnahmen
100.000,—	sonstige wirksame Einnahmen
Darlehen:	
5.000,—	a) Rückzahlung gegebener
500.000,—	b) erhaltene
8.000,—	c) Gehaltsvorschuß-Rückzahlungen
—,—	d) Darlehenszinsen
425.000,—	Durchlaufereinnahmen
3.422.000,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

900.000,—	Personalauslagen
130.000,—	Reisekosten
Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:	
45.000,—	a) Steuern
700.000,—	b) Instandhaltungskosten
50.000,—	c) sonstige Liegenschaftsauslagen
Kanzlei und Verwaltung:	
70.000,—	a) Beleuchtung und Beheizung
90.000,—	b) Post, Telegraph, Fernsprecher
100.000,—	c) Geschäftsbedürfnisse aller Art
80.000,—	d) Mietzinse
60.000,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
60.000,—	Neuananschaffung v. Bedarfsgegenständen
30.000,—	Friedhofsauslagen
200.000,—	Beiträge und Unterstützungen
320.000,—	Ablieferung v. Kollekten f. fremde Zwecke

€	80.000,—	sonstige wirksame Ausgaben
		Darlehen:
€	—,—	a) gegebene
€	70.000,—	b) Rückzahlung erhaltener
€	8.000,—	c) Gehaltsvorschuße
€	4.000,—	d) Darlehenszinsen
€	425.000,—	Durchlauferausgaben
€	—,—	Rücklagen
€	3.422.000,—	Gesamtumsatz

Gesamthaushaltsplan 1948 der Kirchengemeinden und der Landeskirchenkasse:

A. Einnahmen:

€	2.600.000,—	Kirchenbeiträge
€	10.265,—	Zinsen vom Kapitalsvermögen
€	253.000,—	Einnahmen kirchlicher Liegenschaften
€	88.900,—	Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken
€	1.442.600,—	Beihilfen
€	808.500,—	Kollekten
€	258.400,—	Rückerstattungen
€	120.000,—	Gebühren
€	30.000,—	Friedhofseinnahmen
€	355.595,—	sonstige wirksame Einnahmen
		Darlehen:
€	35.000,—	a) Rückzahlung gegebener
€	500.000,—	b) erhaltene
€	18.000,—	c) Gehaltsvorschuß-Rückzahlungen
€	—,—	d) Darlehenszinsen
€	466.000,—	Durchlauferinnahmen
€	6.986.260,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€	3.512.000,—	Personalausgaben
€	148.700,—	Reisekosten
€	1.020.000,—	Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften
€	460.280,—	Kanzlei und Verwaltung
€	117.600,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
€	93.000,—	Neuanfassungen
€	273.600,—	Seelsorgekosten
€	30.000,—	Friedhofsauslagen
€	249.000,—	Beiträge und Unterstützungen
€	—,—	Kollektenablieferung
€	99.300,—	sonstige wirksame Ausgaben
		Darlehen:
€	400.000,—	a) gegebene
€	74.200,—	b) rückerstattete
€	18.000,—	c) Gehaltsvorschuße
€	4.200,—	d) Darlehenszinsen
€	466.000,—	Durchlauferausgaben
€	20.380,—	Rücklagen
€	6.986.260,—	Gesamtumsatz

Es sei hierzu bemerkt:

a) Zum Haushaltsplan der Landeskirchenkasse:

Die Kirchenbeiträge wurden bisher nach den alten Besteuerungsgrundlagen eingehoben. Mit 1. Jänner 1948 muß eine Anpassung an die neuen Lohnsätze erfolgen, die wohl einen bedeutenden Erfolg erbringen müßte, insbesondere nach dem, was die Arbeiterschaft an Löhnen derzeit bezieht. Da aber die Arbeiter nicht dauernd beschäftigt sind, wird hier gewiß ein ziemlicher Abstrich erfolgen müssen. Der Oberkirchenrat will daher äußerst vorsichtig das voraussichtliche Mehraufkommen mit nur rund €800.000,— plus im Jahre annehmen.

Die meisten Einnahme- und Ausgabeposten wurden den neuen höheren Preisen angeglichen.

Die Beihilfen der Landeskirchenkasse sind bedeutend erhöht angelegt worden, weil ziemlich sicher ist, daß die Landeskirche auch 1948 einen bedeutenden Zuschuß von der Skumene erhalten wird.

In der Ausgabepost 1a/a wurden €300.000,— als

Zuschüsse für die Steuerungszulagen der Gemeindeangestellten angesehen. Diesen Betrag muß der Oberkirchenrat wohl aus Gaben der Skumene ersetzen, weil die Gemeinden den Betrag kaum aufbringen könnten.

Die Kirchenbeitragsanteile wurden um €50.000,— erhöht. Es wird sich nicht vermeiden lassen, insbesondere bei der Pfarrgemeinde A.B. Wien einen höheren Betrag einzusetzen. Die Gemeinde ist durch die erhöhten Religionsunterrichtsauslagen in Schwierigkeiten geraten, deren sie nicht Herr werden kann, zumal die Teilgemeinden vielfach ihre Einnahmen durch die Eröffnung von Kindergärten und Schulen blockiert haben. Eine Hilfe von dieser Seite ist somit kaum in ausreichendem Maße zu erwarten.

Die Personalkosten werden infolge der mit 1.8. 1947 eingeführten Steuerungszulagen um rund €1.000.000,— steigen. An Instandhaltungskosten werden der Landeskirchenkasse vermutlich nur die Kosten für die Herrichtung der arg vernachlässigten Häuser in Wien VII. auflaufen.

Bei der Flüchtlingsseelsorge dürften sich die Erhöhungen durch die Steuerungszulagen infolge Abwanderung von Flüchtlingsgeistlichen halbwegs ausgleichen.

b) Zum Gehaltsgrundstock:

Die Buchdruckerei ist nunmehr endlich in Betrieb gekommen und wird also nun wohl die Kaufpreisen abstimmen können.

c) Zum Baufonds:

Die privaten Spenden werden aus der Skumene herühren. Die Mitgliedsbeiträge dürften nach dem bisherigen Aufrufsergebnis erreichbar sein. Mit dem Darlehen von €400.000,— dürften die meisten kirchlichen Gebäude (mit Ausnahme der Kirche in Wiener Neustadt sowie der Kirche und des Pfarrhauses in Korneuburg) wiederhergestellt sein.

d) Zur Krankenkasse:

Die Mitgliedsbeiträge werden mit Rücksicht auf die Gehaltserhöhung gleichfalls steigen. Auch die Beihilfen werden nach den letzten Leistungserhöhungen ansteigen.

e) Zum Theologenheim:

Der Wiederaufbau und die Einrichtung des zerstörten Theologenheimes wird im Laufe des nächsten Sommers, vielleicht schon zum Sommersemester vollendet sein. Der Oberkirchenrat erwartet, aus der Spende der Skumene einen größeren Teilbetrag für das Theologenheim abzweigen zu können.

f) Frauen-, Männer- und Jugendarbeit hatten bisher keine eigene Rechnung geführt, der Haushaltsplan ist für diese Arbeitsgebiete das erste Mal aufgestellt.

g) Zu den Kirchengemeinden:

Die bei der Landeskirchenkasse in Ausgabe gestellte Spende an die Kirchengemeinden von €308.300,— ist bei der Post A-5-b berücksichtigt. Die sonstigen Einnahmen fallen infolge des Ausfalles der Sparbuchabhebungen gegen das Ergebnis 1946 stark ab. Im übrigen sind die Ziffern nur insoweit geändert, als das Ergebnis 1946 nur neun Monate betrifft. Die Instandhaltungskosten werden die Höhe des Jahres 1947 wohl nicht mehr erreichen, weil, wie bereits erwähnt, die meisten Wiederherstellungsarbeiten doch bereits abgeschlossen sind. Im Zuge sind derzeit noch der Pfarrhausbau in Klagenfurt und Wiener Neustadt sowie der Kirchbau Gtendorf.

Sonst handelt es sich nur mehr um kleinere Baustellen.

Zum Gesamthaushaltsplan ist wohl nichts zu sagen, seine Ziffern ergeben sich zwangsläufig aus den übrigen Haushaltsplänen.

99. 31. 8478/47 vom 3. November 1947

Seelenstandsbericht 1946 — Berichtigung

In dem unter 31. 80/47 des Amtsblattes verlautbarten Seelenstandsbericht sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Bei der Pfarrgemeinde Pöttelsdorf ist die Zahl der Trauungen von „1“ auf „8“, demgemäß die Zahl der Trauungen beim mittleren burgenländischen Seniorat auf 80, bei der burgenländischen Superintendentur auf 262 und bei der Landeskirche auf 2956 zu ändern.

2. Der Seelenstand A.B. ist beim Seniorat Groß-Petersdorf auf 22.694 bei der burgenländischen Superintendentur auf 37.029 und bei der Landeskirche auf 326.114 zu ändern.

100. 31. 9752/47 vom 6. November 1947

Baufondsdarlehen — Aufhebung der Verzinsung

Über Ermächtigung der Generalsynode wird § 10 der Satzungen des Baufonds, AB. Nr. 107/41, mit Wirkung vom 1. Jänner 1948 an auf folgenden Wortlaut abgeändert:

„§ 10. Von den den ansuchenden Gemeinden zugewiesenen Beträgen gelten ein Drittel als Spende, die restlichen zwei Drittel sind von den Kirchengemeinden in angemessenen Jahresraten bis zur Höchstdauer von 30 Jahren je am 1. Februar eines jeden Jahres an den Baufonds zurückzuzahlen.“

101. 31. 8192/47 vom 20. Oktober 1947

Auspfarrung in den Pfarrgemeinden Weiz—Graz—linkes Murufer

Der Superintendentialausschuß der Evangelischen Diözese A.B. Steiermark hat mit Entscheidung vom 8. September 1947, 31. 723/47, die Auspfarrung der Ortsgemeinden Krumegg, Langegg, Bahnh., Nestelbach, St. Marein am Pöckelbach aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. in Weiz und die Einpfarrung dieser Ortsgemeinden in den Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Graz—linkes Murufer gemäß § 14 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, AB. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

102. 31. 9848/47 vom 30. Oktober 1947

Amtsstunden des Oberkirchenrates — Voraussichtliche Kürzung

Der Oberkirchenrat muß sich vorbehalten, bei Einbruch größerer Kälte die Amtszeit auf den Vormittag zu beschränken, weil der derzeit vorhandene Kohlenvorrat nur für einige Tage ausreicht und das Einlangen weiterer Lieferungen sehr fraglich erscheint.

103. 31. 10.251/47 vom 17. November 1947

Druckfortenverschleiß — Übergabe an die Wartburgbuchhandlung

Zur Verwaltungsvereinfachung hat der Oberkirchenrat den Verschleiß sämtlicher Druckforten der Wartburgbuchhandlung Alfred Brunner in Wien VII/62, Neubaugürtel 26, übergeben. Mit Rücksicht auf die derzeitigen Neuanschaffungskosten wurden die Preise nunmehr folgend festgesetzt:

€ 0,10 für ein Gemeindefarteiblatt (Abgabe nur zu 100 Stück)
€ 0,30 Ordinationsurkunde

€ 0,10 Empfangsbestätigung der Ordinationsurkunde
€ 0,50 Kirchenvisitationsbericht
€ 0,60 Rechnungsabschlußformblatt mit Beiblatt
€ 0,50 desgleichen ohne Beiblatt
€ 0,10 Beiblatt zum Rechnungsabschlußformblatt
€ 0,50 hektographierte „Ordnung des Gottesdienstes“
€ 0,40 Kassenbogen
€ 1,50 Singweisen zum Gesangbuch
Formblätter für die Kirchenbücher liefert nach wie vor die Druckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8.

104. 31. 10.499/47 vom 26. November 1947

Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Amstetten

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. November 1947, 31. 10.499/47, die Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. in Amstetten im Sinne des § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, AB. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

105. 31. 10.499/47 vom 26. November 1947

Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle in Amstetten

In der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. in Amstetten gelangt eine Pfarrvikarstelle zur Ausschreibung. — Bewerbungen sind bis 15. Jänner 1948 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde in Amstetten, Preinbacherstraße 8, zu richten.

106. 31. 10.727/47 vom 29. November 1947

Stellenausschreibungen in Wien

Es gelangen zur Ausschreibung: 1. Der Posten eines Religionslehrers für den Mittelschulunterricht in Wien. Bewerbungsberechtigt sind nur akademisch vorgebildete Geistliche (auch Theologinnen) lutherischen oder reformierten Bekenntnisses. 2. Zwei Pfarrstellen mit der Hauptaufgabe der Krankenhausseelsorge in Wien. — Bewerbungen sind bis 15. Jänner 1948 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien 1, Dorotheergasse 18, zu richten.

107. 31. 10.656/47 vom 28. November 1947

Berichtigung eines Druckfehlers

Im 9. Stück des Amtsblattes vom 30. September 1947 hat es unter Nr. 90 (Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich) in § 1, Ziffer 2, Buchstabe a), an Stelle der dort angeführten € 60,— richtig zu lauten € —,60 (60 Groschen).

Ungeordnete Kollekten

7. Dezember 1947: Evangelisches Theologenheim, Wien.

4. Jänner 1948, bzw. Epiphaniastag: Äußere Mission.

Kirchliche Mitteilungen

Am 23. Oktober 1947 ist Superintendent i. R. Jakob Ernst Koch, ehemaliger Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wallern, in den Frieden des Herrn heimgegangen. Mit ihm verloren wir eine besonders eindrucksvolle Persönlichkeit unserer

Kirche, seine hohen Verdienste um die Kirche und seine rührigen Forschungen in der Kirchengeschichte des „Landls“ bleiben unvergessen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 21. Oktober 1947, Zl. 9477/47, die Wahl des Pfarrers Leopold Achberger zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Gröbming gemäß § 45 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat die Wahl des Pfarrers Leopold Achberger in Gröbming zum Superintendenten der evangelischen Superintendenten A.B. Steiermark gemäß § 105 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich bestätigt (Erl. Zl. 10.026/47 v. 6. 11. 1947).

Der Oberkirchenrat hat die Wahl des Pfarrers Johann Karl Egli zum Superintendenten der evangelischen Superintendenten S.B. gemäß § 105 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich bestätigt (Erl. Zl. 10.027/47 v. 6. 11. 1947).

Der vom Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Villach im Einvernehmen mit dem Superintendenten Dr. Zerbst am 7. September 1947 zum Superintendentenbikar der Evangelischen Superintendentur A.B. Kärnten gewählte Vikar Friedrich Sienger wurde laut Erlaß des Oberkirchenrates vom 9. 10. 1947, Zl. 9139/47, mit Wirksamkeit 1. November 1947 diesem Amt zugeteilt.

Auf Grund der am 28. September 1947 erfolgten Wahl wurde Vikar Rudolf Jauernig auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Dornbach (Kärnten) mit dem

Amtssitz in Dornbach zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen (Erl. Zl. 9703/47 vom 29. 10. 1947).

Auf Grund der am 21. September 1947 erfolgten Wahl wurde Vikar Ludwig von Merz auf die Planstelle eines Personalbikars der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in St. Ruprecht (Kärnten) mit dem Amtssitz in St. Ruprecht zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen (Erl. Zl. 9704/47 v. 29. 10. 1947).

Die von Pfarrer Ernst Kruse, Salzburg, erbetene Amtsniederlegung wurde mit Erl. v. 27. 10. 47, Zl. 7273/47, im Sinne des § 38, lit. b), der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Infolge Amtsniederlegung des bisherigen Superintendentenbikars der niederösterreichischen evangelischen Superintendenten A.B. hat die Superintendentenversammlung am 18. September 1947 zum Superintendentenbikar Hofrat Dr. Friedrich Rupprecht und zu dessen Stellvertreter Friedrich Kotisch gewählt.

Gesucht wird Wilhelm Jelinek, geboren am 22. November 1927 in Brünn, zuletzt in Pilsen, Lager Tabor, Haltestelle Dobloubce.

Mitteilungen über den Verbleib des Genannten wären unmittelbar an seine Mutter Albine Jelinek, Wien 5, Arbeitergasse 46/7, zu richten.

Gesucht werden Georg Winter und Eline Winter, geb. Berg; letzter Aufenthaltsort vermutlich Wels, Oberösterreich, von deren Sohn Heinz Winter, Kreilsheim, Dieffenbachstraße 16, Württemberg. Die Gesuchten sollen aus Budapest gekommen sein.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 31. Dezember 1947

12. Stück

- | | |
|---|--|
| 108. Neujahrshirtenbrief 1948 | 114. Kirchenbeitragspflicht der Flüchtlinge |
| 109. Körperschafts- und Vermögenssteuer | 115. Systemisierung einer dritten Pfarrstelle in Mödling |
| 110. Religionsunterrichtserteilung an Berufsschulen | 116. Ausschreibung der dritten Pfarrstelle in Mödling |
| 111. Seelenstandsbericht 1947 | |
| 112. Rechnungsabschlüsse 1947 | |
| 113. Nichtösterreichische Kirchenbücher — derzeitige Aufbewahrung | Kirchliche Nachrichten |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

108. Gl. Bl. 1456/47 vom 3. Advent 1947

Neujahrshirtenbrief 1948

Gott grüße und segne Euch zum neuen Jahre. Der Jahrespruch unserer Kirche für 1948 lautet: „Es ist eine Stimme eines Predigers in der Wüste: Bereitet den Weg des Herrn!“ Ist das neue Jahr die Wüste? Oder ist es die Welt, die nicht zum Frieden kommen kann? oder unser Land, das äußerlich, unser Volk, das an seiner Seele, an seinem Glauben und seiner Sittlichkeit verwüstet ist? Wahrlich, wir alle brauchen den Heiland, der die Wunden heilt, den Erlöser, der uns von Schuld und Not unseres eigenen Wesens befreit, den Herrn, der sein heiliges Gebot über uns aufrichtet.

Ihm will die Kirche den Weg in diese verwüstete Zeit bereiten. Mit seinem Wort und Sakrament will Er kommen. Wir Prediger und Lehrer wollen nichts anderes als Ihn verkündigen. Alles, was wir in der Kirche tun, will Ihm den Weg bereiten. Die Zahl der Gottesdienstbesucher und vor allem der Abendmahlsgäste ist stark gewachsen. Die meisten Kinder besuchen den Religionsunterricht. Der Segen Gottes wird an den Lebenswenden bei Taufe, Trauung und Begräbnis fast stets erbeten. Die Kirchenbeiträge haben mit 2.200.000 Schilling den Voranschlag um mehr als ein Drittel überstiegen, aber mit der Geldentwertung doch nicht Schritt gehalten. Der kirchliche Baufonds konnte 850.000, der Gustav-Adolf-Verein 250.000 Schilling in unsere Gemeinden geben. Beim Wiederaufbau und bei Sammlungen für kirchliche Zwecke und soziale Notstände, insbesondere auch des Landes für die darbenenden Städter zeigt sich ein praktisches Christentum der Hilfsbereitschaft und Opferwilligkeit.

Wachsende Hilfe leisteten uns die Schwesterkirchen des Auslandes. Sie haben viele unter uns, vor allem Kinder und Alte, vor Mangel und Not bewahrt. Diese erfahrene Hilfe muß uns ein Ansporn zu immer regerer Selbsthilfe sein. Wir dürfen nicht ein Bettlervolk bleiben. Es werden Zeiten kommen, wo wir allein auf uns und unseren Selbsterhaltungswillen gestellt sein werden. Darum werden die

Kirchenbeiträge zeitgemäß erhöht. Die Flüchtlinge, die wir seit Jahren seelsorgerlich und materiell betreuen, werden, soweit sie in Arbeit und Verdienst stehen, zur Beitragsleistung herangezogen, damit erhalten sie aber auch das kirchliche Stimmrecht. Die Kirche kann ihnen nicht die Staatsbürgerschaft verleihen, aber so lange sie unter uns sind, sollen sie das volle kirchliche Heimatrecht haben.

Im verflossenen Jahr sind viele aus der militärischen und politischen Gefangenschaft heimgekehrt. Auch die Kirche heißt sie willkommen und will ihnen helfen, sich in der arm gewordenen Heimat einzuleben. Wir gedenken auch der anderen Heimkehrer, die aus selbstgewählter Christusferne zu ihrem Herrn und Heiland und seiner Kirche, heimkehren wollen. Wir denken an die vielen, die der Kirche abwartend oder ablehnend gegenüberstehen, weil wir Christen so unglaubliche Wegbereiter unseres Herrn sind. Aber wir hören die Stimmen derer, die der Kirche fernstehen, immer lauter: Wir warten auf das Beispiel der Christen und ihres Lebens, den Erweis des Geistes und der Kraft.

Stehen nicht Kirche und Christen oft ohnmächtig den großen Nöten der Welt gegenüber? Wir sind machtlos vor den Großen der Erde, hilflos gegen neue Kriegsdrohungen. Aber wir können dem Geist der Güte, der Gewalt, des Unrechtes absagen und in unserer Mitte Widerstand leisten. Wir können Recht und Wahrheit üben. Wir können an unserem Teil das Beispiel der Versöhnlichkeit, des Erbarmens, der Hilfsbereitschaft, des Zusammenstehens geben. An unserem Leben und Wirken soll man merken, daß wir aus der Kraft des Glaubens und Betens leben.

So laßt uns in der Wüste unseres Daseins dem Herrn den Weg bereiten. Daß er auch in der Not und Sorge, wie in Arbeit und Segen des neuen Jahres zu uns kommen will, diesen Glauben wollen wir nicht fahren lassen.

Bischof D. May e. h.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

109. 31. 10.482/47 vom 25. November 1947

Körperschafts- und Vermögenssteuer

Das Bundesministerium für Finanzen teilt in Erledigung eines Einschreitens des Oberkirchenrates mit Erlaß vom 14. November 1947, 31. 42.779-9/47, mit:

„Die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften sind steuerrechtlich ab 1. April 1945 als Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu behandeln. Die Bestimmungen der 26. Verordnung vom 15. August 1941, Deutsches RGBl. I, S. 545, und des Erlasses des ehemaligen RbF vom 15. August 1941, RStBl., S. 663, sind nicht mehr anzuwenden.

Die von einzelnen Kirchengemeinden für die Zeit ab 1. April 1945 eingehobene Vermögenssteuer ist rückzuerstatten. Eine Nachforderung rückständiger Vermögenssteuer für die Zeit vor dem 1. April 1945 hat nicht zu erfolgen.“

Jene Kirchengemeinden, denen bisher zu Unrecht Körperschafts- und Vermögenssteuer vorgeschrieben wurde, haben den Erlaß der ausgelegten Beträge nunmehr bei ihrem zuständigen Finanzamt anzusprechen.

110. 31. 11.021/47 vom 8. Dezember 1947

Religionsunterrichtserteilung an Berufsschulen

Hinsichtlich des Religionsunterrichtes an Berufsschulen hat das Bundesministerium für Unterricht mit dem Erlaß vom 17. Oktober 1947, 31. 38.316 IV/14/47, verfügt:

„Hinsichtlich des in den Stundentafeln nicht aufscheinenden Religionsunterrichtes hat die Konferenz der Direktoren und Fachvorstände aller technischen und gewerblichen Lehranstalten einschließlich der Lehranstalten für Frauenberufe und Schulaufsichtsorgane für dieses Bildungsweisen in Bad Ischl im August 1946 an das Bundesministerium für Unterricht einstimmig das Ersuchen gestellt, die gleiche Regelung wie für die Mittelschulen auch für das gesamte gewerbliche Bildungsweisen zu treffen. Das Bundesministerium für Unterricht behält sich vor, in die Prüfung dieser Anregung im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für die in Aussicht genommene gesetzliche Neuregelung des österreichischen Schulwesens einzutreten, erhebt jedoch keine Bedenken dagegen, wenn den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften Gelegenheit gegeben wird, an den im vorstehenden Erlasse behandelten Fachschulen und Meisterklassen Religionsunterricht für jene Schüler und Schülerinnen einzurichten, die in Fortsetzung ihrer im Elternhause und in der Pflichtschule genossenen religiösen Unterweisungen einen solchen Unterricht anstreben. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig. Für das Fernbleiben der Teilnahme bedarf es keiner Abmeldung. Sofern die gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften den diesen Unterricht besuchenden Schülern und Schülerinnen ein eigenes Zeugnis hierüber ausstellen, hat die Eintragung eines diesbezüglichen Vermerkes oder einer Note in das Schulzeugnis oder in den Halbjahrsausweis zu unterbleiben. Der vorstehende Erlaß wird auch im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht veröffentlicht.“

111. 31. 11.022/47 vom 8. Dezember 1947

Seelenstandsbericht 1947

Die Pfarrämter werden hiemit aufgefordert, den Die Presbyterien werden darauf aufmerksam gemacht dem Stichtag vom 31. Dezember 1947 zu erstellenden Seelenstandsbericht bis spätestens 20. Februar 1948 dem Oberkirchenrat unmittelbar vorzulegen.

Ein Durchschlag ist der vorgesehenen Superintendenz (im Dienstweg) zu senden.

Der Seelenstandsbericht hat wie bisher die Ziffern der dauernd ortsanässigen Bevölkerung (getrennt nach A.B. und S.B., wobei die reformierten Glaubensgenossen nur in den Gemeinden zu zählen sind, die entweder S.B. oder A.u.S.B.=Gemeinden sind), die Zahl der Eintritte und Austritte, der Taufen, der Konfirmanden, der kirchlichen Eheschließungen und der kirchlichen Beerdigungen (soweit diese mit Reihenzahl eingetragen sind) sowie die Gesamtjahresanzahl (nicht die Durchschnittszahl) der Gottesdienstbesucher (einschließlich der Kindergottesdienste und der Nebengottesdienste) zu enthalten.

Einige Superintendenzen haben angeregt, die Zahlen der Abendmahlsgäste (gesondert nach Männern und Frauen) und die Aufteilung der Eheschließungen nach rein-evangelischen und Mischehen zu verlangen. Um die Statistik nicht zu umfangreich werden zu lassen, bleibt der Oberkirchenrat bei seinen bisherigen Daten und stellt den Superintendenzen frei, allenfalls Ergänzungsdaten von ihren Gemeinden einzuholen.

112. 31. 11.049/47 vom 9. Dezember 1947

Rechnungsabschlüsse 1947

Die Presbyterien werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Rechnungsabschlüsse 1947 (samt den Ergänzungsblättern) bis 31. Jänner 1948 dem Oberkirchenrat unmittelbar vorzulegen sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Rechnungsabschlüsse von der Gemeindevertretung bis dahin bereits genehmigt sind oder nicht. Dem Senioratsamt, bzw. in Superintendenzen ohne Unterteilung in Seniorate, der Superintendenz sind die Rechnungsabschlüsse erst nach Genehmigung der Gemeindevertretung einzusenden.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Rechnungsabschlüsse verweist der Oberkirchenrat insbesondere auf den Erlaß vom 1. Februar 1943, WBl. 9/43. Mit Rücksicht auf das Währungschutzgesetz wird darauf hingewiesen, daß die endgültig abgebuchten Beträge (Altsperre, Konversionsperre und Neusperrkonto und die Zweidritteleinzahlung der Neufonten und des Bargeldes) unter B=13 in Ausgabe zu stellen sind. Sind solche Beträge auf einem Sparbuch gewesen, so sind sie unter A=8-a als Sparbuchabhebung in Einnahme und unter B=13 als „verfallene Beträge“ in Ausgabe zu stellen.

Um immer wieder vorkommende Mängel zu beseitigen, macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß die Sparbuchstände vom 31. Dezember 1946, vermehrt um die Sparbuchrücklagen und vermindert um die Sparbuchabhebungen ziffernmäßig den Sparbuchstand vom 31. Dezember 1947 ergeben müssen.

Darüber, ob die kirchlichen Kassen als öffentliche Kassen anerkannt werden und damit die dadurch bedingte Begünstigung bei der Verfallserklärung von

Geldbeträgen erlangen werden, sind noch Verhandlungen im Zuge.

Die Einhaltung des Vorlagetermines vom 31. Jänner 1948 wird nachdrücklichst in Erinnerung gebracht.

113. 31. 10.247/47 vom 13. November 1947

Nichtösterreichische Kirchenbücher — derzeitige Aufbewahrung

Nach den bisher allerdings unvollständigen Erhebungen des Oberkirchenrates befinden sich in Österreich derzeit folgende Kirchenbücher nicht-österreichischer evangelischer Kirchengemeinden:

1. beim Oberkirchenrat: Die Zweitschriften der Kirchenbücher 1864 bis 1918 der evangelischen Pfarrgemeinde Marburg an der Drau. Die Erstschriften dieser Kirchenbücher erliegen — allerdings nur teilweise — beim Pfarramt Bad Aussee.

2. beim Oberkirchenrat: Die Taufbücher 1829 bis 5. 4. 1944, die Traubücher 1829 bis 1943, die Sterbebücher 1829 bis 17. 8. 1944 und ein kirchliches Verkündbuch 1820 bis 1829 der evangelischen Pfarrgemeinde Semlac (Rumänien).

3. bei Pfarrer Albert Zehner in Gampern 27 in Oberösterreich: Alle Kirchenbücher ab 1772 der evangelischen Pfarrgemeinde Schönbirk (Rumänien).

4. im evangelischen Pfarramt Laa an der Thaya: Die Taufbücher 1875 bis 1944, die Traubücher 1875 bis 1943 und das Familienbuch der evangelischen Pfarrgemeinde Treppen (Siebenbürgen).

5. bei Pfarrer Michael Hösch in Borchdorf, Bezirk Gmunden, Oberösterreich: Alle Kirchenbücher ab 1786 der evangelischen Pfarrgemeinde Schippersdorf (Siebenbürgen).

6. bei Pfarrer Matthias Schuster in Kammer-Schörfling, Wehreggerstraße 9, Oberösterreich: Alle Kirchenbücher ab 1728 und drei Familienbücher der evangelischen Pfarrgemeinde Weifau (Rumänien).

114. 31. 10.329/47 vom 17. November 1947

Kirchenbeitragspflicht der Flüchtlinge

Auf mehrfache Anfragen betreffend die Kirchenbeitragspflicht der Flüchtlinge verweist der Oberkirchenrat auf Punkt 2-f des Erlasses vom 28. Juni 1947, ABl. Nr. 60/47, nach welchem Flüchtlinge dann zur Kirchenbeitragsleistung heranzuziehen sind, wenn sie nicht nur vorübergehend in der Pfarrgemeinde wohnen und einen Verdienst haben.

115. 31. 10.674/47 vom 4. Dezember 1947

Systemisierung einer dritten Pfarrstelle in Mödling

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 4. Dezember 1947, 31. 10.674/47, die Systemisierung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Mödling gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892 oberstkirchenbehördlich genehmigt.

116. 31. 10.674/47 vom 4. Dezember 1947

Ausschreibung der dritten Pfarrstelle in Mödling

In der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Mödling gelangt die dritte Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 15. Februar 1948 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde in Wien-Mödling, Scheffergasse 8, zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 17. 12. 1947, 31. 10.879/47, die Wahl des Pfarrers Wilhelm Koch zum zweiten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. in Baden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1948 oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 17. 12. 1947, 31. 11.090/47, die Wahl des Vikars Josef Meier zum dritten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. in Graz (I. M.) gemäß § 45 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1948 oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Vikar der Pfarrgemeinde U. B. Wien-Leopoldstadt gemäß § 38 KB. erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 17. 12. 1947, 31. 10.602/47, die Wahl des Personalvikars Ing. Anton Steinbach zum ersten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. in Mürzzuschlag gemäß § 45 KB. mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1948 oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Personalvikar in Mürzzuschlag gemäß § 38 KB. erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 3. 12. 1947, 31. 10.784/47, die Wahl des Pfarrers Gustav Weinberger zum zweiten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. in Wiener Neustadt gemäß § 45 KB. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Auf Grund der am 23. September 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Peter Weiland auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Rottenmann, Steiermark, mit dem Amte sich in Rottenmann zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen (ErL. 31. 10.290/47 b. 19. 11. 1947).

Die Seniorwitwe Anna Mah ist am 1. Dezember 1947 in den Frieden des Herrn heimgegangen.

Das Pfarramt St. Agth a. N. ist unter der Rufnummer 27 fernmündlich erreichbar.

Gesucht werden:

Berta Schmidte, geb. Heppner, geb. 4. 3. 1895 in Lodz, wohnhaft in Lodz, Gneisenaustraße 10, letzte Nachricht vom Dezember 1944 aus Lodz.

Wilhelm Schmidte, geb. 27. 7. 1885 in Löwenstadt. Er wollte im Juli 1945 mit einem Transport von Nied im Innkreis nach Lodz in

Polen fahren, doch soll der Transport im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik aufgehalten und Wilhelm Schmidtke in das Arbeitslager Prag 1, Lager Motol, gebracht worden sein, wo er angeblich im Lagerfrankenhaus gestorben sein soll.

Olg a H e n s c h k e, geb. Schmidtke, geb. 4. 3. 1895 in Lodz, wohnhaft in Lodz, Vohgerberstraße 18, letzte Nachricht vom November 1944 aus Lodz.

B e r t a K r a s o w s k i, geb. Schmidtke, wohnhaft in Forst (Lausitz), Bahnhofstraße 7, letzte Nachricht vom Sommer 1944 aus Forst.

Mitteilungen über den Verbleib der Genannten wären an Frau Hedwig S d e n d o r f e r, Brunn an der Schneebergbahn 95, Post Bad Fischau bei Wiener Neustadt, zu richten.

Diesem Amtsblatt liegt ein Posterlagschein zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1948 bei, sofern dieser noch nicht entrichtet ist (Jahresbezugspreis S 12,— für ein Exemplar).

Unfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig beglichen werden.
